III.

Das Sanitäts-Personale.

Ausbildung,

Niederlassung, Praxisausübung.

A. Das heilärztliche Personale (Aerzte und Wundärzte).

1. Ausbildung: Studien, Prüfungen.

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 17. Februar 1804 Z. 2342, wurde eine neue, gleichmässige, auf allen Universitäten der österreichischen Monarchie zu beobachtende Studienordnung eingeführt, um einerseits den unverhältnissmässigen Zulauf zu den medicinischen und chirurgischen Studien zu reguliren, andererseits dabei eingeschlichene Missbräuche und Unordnungen abzustellen. Das im Grunde der Allh. Entschliessung vom 31. März 1833, erlassene Studien-Hofcommissions-Decret vom 20. April 1833 Z. 2062, setzte den Umfang und die Einrichtung des medicinisch-chirurgischen Studiums fest und ergänzte die bereits mit dem Decrete derselben Centralstelle vom 19. Jänner 1810 Z. 516, 521, 635 und 837 ex 1808, hinsichtlich der strengen Prüfungen getroffenen Verfügungen.

Das nach diesem Studienplane, dessen Grundsätze im Wesentlichen unverändert bis zum Jahre 1872 festgehalten wurden, ausgebildete heilärztliche Personale war in zwei Kategorien geschieden, in Aerzte (Doctoren der Medicin) und Wundärzte (Doctoren, Magister und Patrone der Chirurgie).*)

Das medicinische (ärztliche) Studium konnte seit jeher nur an den medicinischen Facultäten der Universitäten**) zurückgelegt werden, die Ausbildung der Wundärzte erfolgte theils an den Universitäten (höheres Studium: der Doctoren und Magister der Chirurgie), theils an den eigens hiefür eingerichteten Lehranstalten: Lyceen, an deren Stelle in der Folge die medicinisch-chirurgischen Lehranstalten traten (niederes chirurgisches Studium der Patrone der Chirurgie). In früherer Zeit hatten auch an den medicinischen Facultäten der Universitäten Curse für das niedere chirurgische Studium bestanden. (S. Seite 359.)

Akademische Grade bildeten: das Doctorat der Medicin, das Doctorat und das Magisterium der Chirurgie, das Magisterium der Geburtshilfe und jenes der Augenheilkunde. Das Patronat der Chirurgie bildete niemals einen akademischen Grad. ***)

Doctorat der Medicin. Die nach absolvirtem fünfjährigen Universitätsstudium von den ordentlichen Hörern der Medicin zur Erlangung des medicinischen Doctorgrades

---

*) Die Prüfung und Diplomirung der sogenannten „Bruchärzte" war bereits mit dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 19. Jänner 1810, eingestellt worden, „weil Niemand als der eigentliche Arzt oder Wundarzt Brucharzt sein kann."

**) Zur Heranbildung von Militärärzten war die von Kaiser Joseph II. mit den Diplomen vom 13. Februar und 5. April 1786 ins Leben gerufene medicinisch-chirurgische Josephsakademie in Wien bestimmt, welche bis zum Jahre 1848 bestand, im Jahre 1854 wieder errichtet, im Jahre 1873 aber aufgelassen wurde. An dieser Akademie bestand das höhere und niedere, im Wesentlichen gleich wie an den betreffenden Civilanstalten eingerichtete medicinisch-chirurgische Fachstudium und die von der Akademie ausgestellten Diplome für das Doctorat der Medicin und Chirurgie, für die Magisterien der Geburtshilfe und Augenheilkunde, sowie für das Patronat der Chirurgie verliehen dieselben Rechte wie die an Universitäten und chirurgischen Lehranstalten erlangten Diplome.

***) S. unten: Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1882 Z. 9255 Verordnung des steiermärkischen Guberniums vom 15. December 1830 Z. 23843 und Verordnung der n. ö. Regierung vom 1. November 1833 Z. 59750 (Seite 363).

abzulegenden (theoretischen) strengen Prüfungen umfassten bis zum Jahre 1872 folgende Gegenstände:

I. Rigorosum: Botanik, Mineralogie oder Zoologie, descriptive und topographische Anatomie, Physiologie und Histologie, pathologische Anatomie, allgemeine Pathologie und Therapie.

II. Rigorosum: Chemie, Arzneimittellehre, specielle Pathologie und Therapie, Augenheilkunde, Staatsarzneikunde (gerichtliche Medicin und öffentliche Gesundheitspflege).

Die Sponsionsformel bei der Promotion der Doctoren der Medicin lautete:

„Ego . . . spondeo et juro Deo omnipotenti, me Universitatis Rectori magnifico reverentiam, obsequiumque ex debito, et prout leges academicae postulant, habiturum et praestiturum;

perillustrem Facultatis Directorem et spectabilem Decanum, singulosque ordinis medici Collegas, quo par est, honore et studio prosecuturum;

jura et privilegia Universitatis pro virili semper curaturum et promoturum;

artem salutarem, quam adeptus sum, in aegrorum solamen, honeste, solerter exerciturum;

eadem sollicitudine ac animi aequitate pauperi atque diviti operam medicam laturum;

secreta aegrorum, nisi a legitimo judice ex officio interpellatus, nemini revelaturum.

Juro denique me nulli occultae ac privatae societati aut foederi, neque cum exteris esse junctum, nec posteris temporibus ejusmodi societatem me esse initurum.

Sic me Deus adjuvet. Amen."

Das **Doctorat der Chirurgie** konnte bis zum Jahre 1843 für sich erworben werden. Mit dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 8. October 1843 Z. 8606, wurde aber angeordnet, dass nur mehr graduirte Doctoren der Medicin den chirurgischen Doctorgrad erlangen können. Diese hatten, ehe sie zu den strengen Prüfungen zugelassen wurden, den Nachweis zu erbringen, dass sie durch 4 Semester die chirurgische Klinik, die Vorlesungen über chirurgische Operationslehre, sowie jene über Instrumenten- und Verbandlehre besucht hatten. Das erste Rigososum, bei welchem der Professor der Chirurgie und der Decan prüften, war ein theoretisches, das (öffentliche) zweite ein praktisches. Bei letzterem prüften die Professoren der Anatomie, der Chirurgie und der Augenheilkunde und musste eine chirurgische und eine oculistische Operation an der Leiche ausgeführt werden.

Ueber das **Magisterium der Chirurgie** s. unten Seite 359.

Zum **Magisterium der Geburtshilfe** wurden nur promovirte Aerzte, Doctoren und Magister der Chirurgie zugelassen, welche ausser den einschlägigen Vorlesungen auch einen geburtshilflichen Operationscurs gehört hatten.

Für die Beeidigung der Geburtshelfer bestanden folgende Vorschriften:

Verordnung,

welche jedem Geburtshelfer und jeder Hebamme beim Juramente vorzulesen und zu erklären ist.

Erstens: Darf in keinem Falle ein Geburtshelfer oder eine Hebamme bei strengster Verantwortung ein Judenkind taufen.

Zweitens: Wird Ihnen bei 24 Reichsthaler Strafe anbefohlen, innerhalb 24 Stunden nach der Entbindung einer Jüdin, den Namen des Vaters und der Mutter, das Geschlecht des Kindes, und den Wohnungsort mündlich der Obrigkeit zu melden.

Drittens: Ist den Hebammen bei Strafe des Arrestes und Wiedererstattung des erhaltenen Geldbetrages verboten, einem Kinde die Zunge zu lösen, sondern, wenn sie selbes nöthig erachtet, durch die Wundärzte verrichten zu lassen.

Viertens: Wenn ein Geburtshelfer oder eine Hebamme berufen würde, einer ledigen Weibsperson wegen Schmerzen, Blähungen oder sonst andern klagenden Beschwerden um den Magen oder besonders im Bauche und Unterleibe durch Klystiere und sonstige Mittel Hilfe zu leisten, müssen Sie dabei genau den Bauch untersuchen, ob nicht Zeichen einer angehenden

Schwangerschaft zugegen sind, und falls Sie nur muthmassliche Zeichen finden, Ihren Argwohn der Mutter oder bei Dienstboten der Dienstfrau mit aller Klugheit melden. Bemerkten Sie aber Zeichen einer höheren Schwangerschaft, so muss die genaueste Untersuchung gleich vorgenommen werden, um, wenn die Zeit der Geburt nahe wäre, diese Person nicht zu verlassen, der Mutter oder Dienstfrau die nahe Geburt kund zu machen, und alle Sorge zu tragen, damit das Kind nicht mörderischer Weise umgebracht oder weggeschafft werden könne. Bei Nichtbefolgung dieser heilsamen Ermahnung wird in jedem traurigen Falle der Geburtshelfer oder die Hebamme als Mitschuldige von dem Landgerichte scharf bestraft werden.

Fünftens: Haben Geburtshelfer und Hebammen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit die Seelsorger als Führer der Geburtsbücher von dem, was ihnen von dem Namen der Kindesmutter, und von deren Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist, zu unterrichten, widrigenfalls Sie bei der ersten hierin entdeckten Unwahrheit, ausser der übrigen gesetzlichen Strafe, noch mit dem Verluste des Rechtes, ihre Kunst auszuüben, bestraft werden würden. — Sie sind auch schuldig, dem Seelsorger, in dessen Bezirk Sie nicht bekannt sind, auf Begehren Ihr Diplom vorzuzeigen.

Dies bringt Ihnen hiemit die medicinische Facultät in Erinnerung.

Eid eines Geburtshelfers.

Sie werden schwören:

Erstens: Dass Sie Ihrem Amte getreu, ehrbar und fleissig vorstehen, keiner gebärenden Frau, oder andern Weibsperson in Ansehung der Armut, wenn Sie in zweifelhaften und gefährlichen Geburtsnöthen gerufen werden, Ihren Beistand versagen, sondern auf geschehene Berufung ohne Verzug, sowohl bei Tag als Nacht, derselben willig beispringen wollen.

Zweitens: Dass Sie diejenigen, so Sie in der Geburtshilfe unterweisen, ausser der äussersten Noth, niemals allein zu den Gebärenden schicken werden, wenn sie nicht vorher von der medicinischen Facultät geprüft sind.

Drittens: Dass Sie schwache und dem Tode nahe Kinder, so die Ankunft des Priesters wegen Todesgefahr nicht erwarten können, sobald sie vom Mutterleibe ganz oder zum Theil kommen, mit lauterem Wasser und keiner andern Feuchtigkeit im Namen Gott des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes nothtaufen, solche Taufen auch dem Priester hernach anzeigen wollen.

Viertens: Dass Sie die Geheimnisse der Gebärenden niemals offenbaren werden, wenn Sie nicht durch die bestehenden Gesetze dazu verpflichtet sind, oder von der gehörigen Obrigkeit dazu aufgefordert werden.

Fünftens: Dass Sie sich nicht zur künstlichen Verderbung, Abtreibung, Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes, oder zu andern sträflichen Fällen wollen verleiten oder gebrauchen lassen; denn Sie müssen wissen, dass dergleichen Verbrechen nach Mass der Criminalgesetze, scharf und öffentlich abgestraft werden.

Das **Magisterium der Augenheilkunde** konnten gleichfalls nur promovirte Aerzte und Wundärzte erlangen, welche sich über den Besuch der Verlesungen über Ophthalmologie während 2 Semestern und über Absolvirung eines Operationscurses auswiesen. Die strenge Prüfung war eine theoretische und praktische.

Ueber das **zahnärztliche Studium** s. Seite 362.

Doctorat der gesammten Heilkunde. Eine durchgreifende Umgestaltung trat im Jahre 1872 in Folge Abänderung der Bestimmungen über die Erlangung des Doctorgrades an den weltlichen Facultäten ein und wird seither nur mehr eine Kategorie von Aerzten: Doctoren der gesammten Heilkunde — ausgebildet.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872,

R.-G.-Bl. Nr. 57,

durch welche für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doctorates an den weltlichen Facultäten neue Bestimmungen erlassen werden.

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. April 1872 ertheilten Ermächtigung erlasse ich für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doctorates an den weltlichen Facultäten die nachfolgenden Bestimmungen.

II. Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät.

§. 1. Zur Erlangung des Doctorates der gesammten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

§. 2. Die Zulassung zu diesen Rigorosen hat der Candidat bei dem Decane des medicinischen Professorencollegiums anzusuchen und zu diesem Zwecke bei demselben folgende Documente zu hinterlegen:

1. seinen Tauf- oder Geburtsschein;
2. ein an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder giltiges Maturitätszeugniss oder, wenn er diesen Ländern nicht angehört, jene Zeugnisse, auf deren Grund er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculirt war;
3. einen Ausweis, dass er medicinische Vorlesungen in der Eigenschaft als ordentlicher Hörer der Medicin durch mindestens vier Semester frequentirt und durch zwei Semester an den Secirübungen theilgenommen habe;
4. die Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegten drei naturhistorischen Vorprüfungen (siehe Anhang).

Vor der Zulassung zum zweiten Rigorosum ausserdem:

5. ein Universitätszeugniss über das vorschriftsmässig zurückgelegte medicinische Quinquennium (§. 47 und 48 der provisorischen Studienordnung vom 1. October 1850), in welchem er insbesondere auch den Nachweis liefert, dass er innere Klinik und chirurgische Klinik durch je vier, Augenklinik und geburtshilfliche Klinik mindestens durch je ein Semester besucht habe; und endlich
6. ein Zeugniss darüber, dass er das erste medicinische Rigorosum mit Erfolg bestanden habe.

§. 3. Das erste Rigorosum umfasst die Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Anatomie und über Physiologie und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Fächer dieses Rigorosums.

Das zweite Rigorosum umfasst die allgemeine Pathologie und Therapie, die pathologische Anatomie (pathologische Histologie), die Pharmakologie (Pharmakodynamik, Toxikologie und Receptirkunde) und die innere Medicin (specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten) und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung

über pathologische Anatomie (am Präparate und an der Leiche) und über innere Medicin (am Krankenbette) und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

Das dritte Rigorosum umfasst die Chirurgie (specielle Pathologie und Therapie der äusseren Krankheiten), Augenheilkunde, Gynäkologie (Geburtshilfe) und gerichtliche Medicin und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Chirurgie (am Krankenbette und an der Leiche), über Augenheilkunde (am Krankenbette) und über Gynäkologie (am Krankenbette, an der Leiche oder am Phantom) und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

§. 4. Sämmtliche drei Rigorosen müssen an derselben Universität abgelegt werden.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Candidat zum zweiten und dritten Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er das erste Rigorosum abgelegt hat, nach Einvernehmung der betreffenden Professorencollegien, vom Unterrichtsminister zugelassen werden.

§. 5. Die sämmtlichen drei Rigorosen werden öffentlich abgehalten, doch steht es jedem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Aerzte und Studirende der Medicin einzuschränken.

§. 6. Die Prüfungscommission besteht bei jedem Rigorosum aus
einem Vorsitzenden,
den ordentlichen Examinatoren (§. 8),
den unter Umständen beizuziehenden ausserordentlichen Examinatoren (§. 9),
dem Regierungscommissär und beim zweiten und dritten Rigorosum noch einem von der Regierung bestellten Coexaminator (§. 10).

An jenen medicinischen Facultäten, an welchen noch Doctorendecane bestehen, verbleiben diese vorläufig in ihrer Function bei den Rigorosen und wird von der Bestellung eines Regierungscommissärs einstweilen Umgang genommen.*)

§. 7. Den Vorsitz in jeder Prüfungscommission führt der Decan des medicinischen Professorencollegiums, bei dessen Ermangelung oder Verhinderung oder wo örtliche Verhältnisse ein Alterniren nothwendig machen, treten zunächst der Prodecan und, soweit es noch nöthig ist, ein oder zwei vom medicinischen Professorencollegium jährlich bei Gelegenheit der Decanswahl aus den ordentlichen Professoren gewählte Vertreter an seine Stelle.

Der Vorsitzende eines Rigorosums hat das Recht, aber nicht die Pflicht, zu examiniren.

§. 8. Ordentliche Examinatoren sind die ordentlichen Professoren der in den betreffenden Rigorosen zu prüfenden Fächer.

Wenn für ein Prüfungsfach mehrere ordentliche Professoren in einem Collegium vorhanden sind, so alterniren dieselben als ordentliche Examinatoren.

In zeitweiser Ermangelung oder Verhinderung eines ordentlichen Professors sind die ausserordentlichen Professoren desselben Faches alternirend, und wo auch solche nicht vorhanden oder verhindert sind, ist jener ordentliche oder ausserordentliche Professor dem Rigorosum als stellvertretender ordentlicher

*) Gegenwärtig sind an sämmtlichen Facultäten Regierungscommissäre bestellt und interveniren die Decane der Doctorencollegien nicht mehr.

Examinator beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand factisch lehrt oder dessen Fach dem betreffenden Prüfungsfache am nächsten steht.

§. 9. Wenn die übermässige Zahl der Prüfungscandidaten oder die nachgewiesene Ueberbürdung eines ordentlichen Examinators mit anderweitigen Amtsgeschäften es nöthig macht, werden vom Unterrichtsminister ausserordentliche Examinatoren für die Dauer eines Jahres ernannt, welche dann mit den ordentlichen Examinatoren bei den betreffenden Rigorosen zu alterniren haben.

Die Ernennung erfolgt auf Grund eines vom Professorencollegium spontan oder im Auftrage des Ministers erstatteten Vorschlages aus der Reihe der das betreffende Prüfungsfach factisch lehrenden ausserordentlichen Professoren.

§. 10. Der Regierungscommissär und die Coexaminatoren müssen Doctoren der Medicin und Chirurgie oder der gesammten Heilkunde sein, und können auch dem medicinischen Lehrercollegium (§. 3. Org. der akadem. Behörden, 30. September 1849) angehören. Dieselben werden vor Beginn eines jeden Studienjahres für die Dauer desselben vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ernannt.

Der Regierungscommissär überwacht und beaufsichtigt im öffentlichen Interesse jedes der drei Rigorosen und hat das Recht, an den Candidaten Fragen zu stellen.

Von den zwei Coexaminatoren intervenirt der eine bei der theoretischen Gesammtprüfung des zweiten Rigorosums als zweiter Prüfer der inneren Medicin (specielle Pathologie, Therapie der inneren Krankheiten), der andere bei jener des dritten Rigorosums als zweiter Prüfer der Chirurgie (specielle Pathologie und Therapie der äusseren Krankheiten) mit denselben Rechten und Pflichten wie die übrigen Examinatoren.

§. 11. Die theoretischen Gesammtprüfungen werden unter steter Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungscommissärs, die praktischen Prüfungen nur unter Leitung und Beaufsichtigung seitens derselben von den betreffenden Examinatoren vorgenommen, und zwar können mehrere Candidaten, jedoch bei den praktischen Prüfungen nicht mehr als vier, bei den theoretischen nicht mehr als drei gleichzeitig geprüft werden.

§. 12. Zu der theoretischen Gesammtprüfung eines Rigorosums wird der Candidat vom Professorendecane nur dann zugelassen, wenn er bei allen zu dem betreffenden Rigorosum gehörenden praktischen Prüfungen mindestens den Calcül „genügend" erlangt hat.

§. 13. Erhielt der Candidat bei einer dieser praktischen Prüfungen den Calcül „ungenügend," so kann er zur Wiederholung derselben zugelassen werden.

Die erste Wiederholung darf nicht vor Ablauf von vier, die zweite nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der vorhergegangenen Prüfung stattfinden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 20.

Jede Wiederholung einer praktischen Prüfung hat in dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission und des Regierungscommissärs stattzufinden.

§. 14. Alle anderen, die Einrichtung der einzelnen praktischen Prüfungen betreffenden Bestimmungen werden nach Einvernehmung der medicinischen Professorencollegien vom Unterrichtsminister unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

§. 15. Bei den theoretischen Gesammtprüfungen wird der Candidat von jedem Examinator und dem Coexaminator durch eine Viertelstunde geprüft. Wenn mehrere Candidaten gleichzeitig geprüft werden, so kann die Commission die Prüfungszeit für drei Candidaten zusammen auf eine halbe Stunde einschränken, falls in dieser Zeit sämmtliche Candidaten ihre Kenntnisse mindestens als „genügend“ erwiesen haben und der Calcül „ausgezeichnet“ für sie nicht weiter in Frage steht.

Kein Candidat darf verlangen, die praktische und theoretische Prüfung aus einem und demselben Fache auch bei einem und demselben Examinator abzulegen, vielmehr bleibt die Bestimmung der Examinatoren dem Ermessen des Decanes überlassen.

§. 16. Nach Beendigung jeder einzelnen praktischen sowie theoretischen Fachprüfung wird das Ergebniss derselben von dem Examinator, beziehungsweise Coexaminator mit dem Calcül „ausgezeichnet,“ „genügend“ oder „ungenügend“ in ein Specialprotokoll eingetragen, wobei auch die Beantwortung der von dem Versitzenden oder dem Regierungscommissär etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

§. 17. Keine theoretische Gesammtprüfung kann als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Candidat auch nur von einem Examinator oder dem Coexaminator den Calcül „ungenügend“ erhielt.

In diesem Falle kann der Candidat zur Wiederholung der erfolglos gebliebenen theoretischen Einzelprüfung nach zwei Monaten zugelassen werden.

Erhält er bei dieser Wiederholung abermals den Calcül „ungenügend,“ so kann er zur nochmaligen Wiederholung nach weiteren vier Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 20.

Jede Wiederholung einer solchen theoretischen Einzelprüfung hat im steten Beisein des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission und des Regierungs-Commissärs stattzufinden.

§. 18. Hat der Candidat bei der theoretischen Gesammtprüfung von mehr als einem Votanten den Calcül „ungenügend“ erhalten, so kann er nur zur Wiederholung der ganzen theoretischen Gesammtprüfung nach sechs Monaten zugelassen werden. Erhält er bei dieser Wiederholung auch nur von einem Votanten den Calcül „ungenügend,“ so kann er gleichfalls nur zur nochmaligen Wiederholung der theoretischen Gesammtprüfung nach weiteren sechs Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 20.

§. 19. Hat der Candidat von jedem Votanten mindestens den Calcül „genügend“ erhalten, so wird von dem Vorsitzenden unmittelbar nach Schluss der theoretischen Gesammtprüfung, oder der mit Erfolg wiederholten theoretischen Einzelprüfung, aus den Calcülen der praktischen Prüfungen und der theoretischen Gesammtprüfung ein Hauptcalcül für das ganze Rigorosum gezogen.

Wo die günstigeren Calcüle den minder günstigen in gleicher Zahl gegenüberstehen, wird der Hauptcalcül nach den minder günstigen gezogen.

Das Resultat wird sofort in das Rigorosenprotokoll eingetragen und dem Candidaten öffentlich bekannt gegeben.

§. 20. Jede dritte Wiederholung, sei es einer praktischen Prüfung, sei es einer theoretischen Einzelprüfung oder der ganzen theoretischen Gesammtprüfung,

kann nur vom Unterrichtsminister nach Einvernehmung des medicinischen Professorencollegiums bewilligt werden.

Erhält der Candidat diese Bewilligung nicht oder besteht er bei der dritten Wiederholung die Prüfung abermals nicht, so bleibt er von der Erwerbung des medicinischen Doctorates an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctordiploms*) für immer ausgeschlossen.

§. 21. Jede Wiederholung einer Prüfung soll, soweit möglich, mit denselben Examinatoren wie der vorhergegangene misslungene Prüfungsact stattfinden.

§. 22. Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe zu entrichten, und zwar für das erste Rigorosum 55 fl., für das zweite 60 fl. und für das dritte 65 fl. ö. W.

Hievon erhalten der Vorsitzende und der Regierungscommissär für ihre Betheiligung an den sämmtlichen praktischen Prüfungen eines Rigorosums jeder 5 fl. und eben so viel für ihre Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung; ferner jeder Examinator oder Coexaminator 5 fl. für eine praktische Prüfung und 5 fl. für die Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung; der Rest von 5 fl. entfällt an den Kanzleifond der Universität.

Bei jeder Wiederholung einer Prüfung erhält jedes betheiligte Mitglied der Prüfungscommission die Hälfte des angegebenen Taxbetrages.

§. 23. Die Einzeltaxbeträge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden.

§. 24. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors im Beisein des Decanes des Professorencollegiums durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

In Prag verbleibt es vorläufig noch bei der Mitwirkung des Doctorendecans.

In Wien erfolgt die Promotion vorläufig noch, wie bisher, unter Mitwirkung des Rectors, Kanzlers, der vier Doctorendecane und des Notars der Facultät.**)

§. 25. Die Promotionstaxe für das Doctorat der gesammten Heilkunde beträgt an allen Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Länder 60 fl. österreichische Währung. Hievon beziehen (ausser Wien) der Rector 15 fl., der Decan und Promotor je 5 fl.; in Prag auch noch der Doctorendecan 5 fl.

In Wien bleibt es für sämmtliche Mitwirkende vorläufig bei den bisherigen Bezügen.

Weiters sind aus dieser Taxe 5 fl. österreichische Währung an den Universitätskanzleifond abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonals und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für specielle Functionen bei nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsactes in Ansatz kamen.

Der Rest aller Promotionstaxbeträge wird (auch in Wien) unter sämmtliche ordentliche Professoren der Facultät zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 26. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es den Candidaten freigestellt, statt der einfachen

*) S. unten, Abschnitt III, E.

**) Die Decane der Doctorencollegien interveniren gegenwärtig nicht mehr.

diese feierlichere Promotion gegen die hiefür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im §. 25 bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

§. 27. Die bisher bei der Promotion an einigen Universitäten von den Doctoranden zu entrichtenden Zahlungen an Witwensocietäten oder Doctorencollegien der Facultäten bleiben vorläufig unberührt.*)

§. 28. Diese Rigorosenordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1872/3 in Kraft.

Doch entfallen in den zwei ersten Jahren ihrer Wirksamkeit die Prüfung aus der Physik und die praktische Prüfung aus der Physiologie im ersten Rigorosum, sowie die den betreffenden Examinatoren zukommenden Taxbeträge.

Auch wird Denjenigen, welche die medicinischen Studien bereits absolvirt, aber noch kein Rigorosum abgelegt haben, oder welche im letzten Semester ihrer Studien sich befinden, ausnahmsweise gestattet, die Vorprüfungen aus Botanik, Mineralogie und Zoologie in den letzten vier Wochen dieses Sommersemesters abzulegen.

Für jene Candidaten, welche vor Beginn des Studienjahres 1872/3 bereits ein Rigorosum abgelegt haben, bleibt es bezüglich ihrer weiteren Rigorosen, sowie der Intervention bei denselben, bei den bisherigen Bestimmungen und Taxen, hingegen kommen die §§. 24—27 inclusive für jeden Promotionsact ohne Unterschied zur Anwendung.

Anhang

zur Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät über die naturhistorischen Prüfungen behufs Zulassung zu den medicinischen Rigorosen.

§. 1. Um zu den medicinischen Rigorosen zugelassen zu werden, muss der Candidat an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder drei einzelne öffentliche Vorprüfungen über Botanik, Zoologie und Mineralogie mit Erfolg abgelegt haben.

§. 2. Zu jeder dieser Vorprüfungen wird jeder ordentliche Hörer der Medicin auf sein Ansuchen bei dem Decane des medicinischen Professoren-Collegiums zugelassen, gegen Beibringung eines an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder giltigen Maturitätszeugnisses, oder wenn er diesen Ländern nicht angehört, jener Zeugnisse, auf deren Grund er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculirt war.

Es bleibt dem Ermessen des Studirenden überlassen, in welcher Reihenfolge und in welchen Semestern er diese Vorprüfungen ablegen will.

§. 3. Die Vorprüfungen finden unter Leitung und Oberaufsicht des Decanes des medicinischen Professoren-Collegiums statt, ohne dass jedoch dessen stete Anwesenheit während der Prüfung erforderlich ist.

Examinatoren sind die ordentlichen Professoren der betreffenden Fächer.

Unter mehreren ordentlichen Professoren desselben Faches ist derjenige beizuziehen, welcher dieses Fach speciell für Mediciner vorträgt. Ist auch dies bei mehreren der Fall, so haben dieselben bei den Prüfungen zu alterniren.

---

*) Die im §. 27 erwähnten Zahlungen bestehen nicht mehr.

Die Vertretung des Decans des medicinischen Professoren-Collegiums oder der Examinatoren findet im Falle der Nothwendigkeit gemäss den Bestimmungen der medicinischen Rigorosenordnung (§. 7 und 8) statt. Ferner kann unter den im §. 9 der medicinischen Rigorosenordnung angegebenen Verhältnissen und nach Massgabe der dort gegebenen Bestimmungen die Ernennung von ausserordentlichen Examinatoren für die naturhistorische Vorprüfung seitens des Unterrichtsministers eintreten.

§. 4. Für die Abhaltung dieser Vorprüfungen sind in der Regel nur die ersten vier Wochen eines jeden Semesters bestimmt.

Ausnahmsweise können dieselben jedoch in Folge eines zwischen dem Decane des medicinischen Professoren-Collegiums und den Examinatoren getroffenen Uebereinkommens auch ausserhalb dieser Zeit abgehalten werden.

§. 5. Die Dauer jeder einzelnen naturhistorischen Vorprüfung beträgt für jeden einzelnen Candidaten $^1/_4$ Stunde. Wenn mehrere Candidaten gleichzeitig geprüft werden, kann nach Massgabe des §. 15 der medicinischen Rigorosenordnung eine Abkürzung der Prüfungszeit eintreten.

§. 6. Nach abgelegter Prüfung hat der Examinator den Erfolg derselben mit dem Calcül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend" in ein Specialprotokoll einzutragen, und auf Grund des letzteren werden dem Candidaten von dem Decane des medicinischen Professorencollegiums vorschriftsmässig gestempelte Zeugnisse auf vorgedruckten Blanquetten ausgefertigt, sowie in den Lectionskatalog desselben eine hierauf bezügliche Bemerkung eingetragen.

§. 7. Hat der Candidat den Calcül „ungenügend" enthalten, so kann er zur Wiederholung der Prüfung, welche dann im dauernden Beisein des Decans des medicinischen Professorencollegiums abzuhalten ist, nach drei Monaten zugelassen werden.

Für jede weitere Wiederholung gilt derselbe Termin.

Für diese Wiederholungen gilt überdies die Bestimmung des §. 21 der medicinischen Rigorosenordnung.

§. 8. Für jede naturhistorische Vorprüfung hat der Candidat eine Taxe von 7 fl. österr. Währ. zu entrichten, wovon 5 fl. für den Examinator und 2 fl. für den Decan des medicinischen Professorencollegiums entfallen.

Für jede Wiederholung einer solchen Prüfung sind 6 fl. zu entrichten, wovon je 3 fl. dem Decane des medicinischen Professorencollegiums und dem Examinator zukommen. Von diesen Taxen gilt überdies die Bestimmung des §. 23 der medicinischen Rigorosenordnung.

Sponsion der Doctoren der gesammten Heilkunde.

Die Sponsionsformel, welche bei der Promotion zum Doctorate der gesammten Heilkunde an der Wiener Universität den Candidaten vorgelesen wird, lautet:

„Spondebitis igitur

primum vos huius universitatis, in qua summum in arte medica gradum ascenderitis, piam perpetuo memoriam habituros eiusque res ac rationes quoad poteritis adiuturos;

dein honorem eum, quem in vos conlaturus sum, integrum incolumemque servaturos neque umquam pravis moribus aut vitae infamia commaculaturos;

postremo doctrinam qua vos nunc polletis cum industria vestra culturos tum omnibus incrementis quae progrediente tempore haec ars ceperit aucturos, usum et facultatem vestram ad salutem et prosperitatem hominum studiose conversuros, denique cunctis officiis quae probum medicum decent ea qua par est humanitate erga quemcumque functuros esse,

haec vos ex animi vestri sententia spondebitis ac pollicebimini."

Wundärzte.*)

Doctoren und Magister der Chirurgie wurden, wie erwähnt, nur an den medicinischen Facultäten creirt (höheres chirurgisches Studium), die Ausbildung der Patrone der Chirurgie erfolgte früher theils an Universitäten, theils an den eigens hiefür bestimmten Lyceen, später nur mehr an den medicinisch-chirurgischen Lehranstalten (niederes chirurgisches Studium). Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. August 1848 Z. 4875, wurde das niedere chirurgische Studium für Wundärzte an den Universitäten aufgehoben und hat von da an auch die Creirung von Magistern der Chirurgie aufgehört. Nur an der Wiener Universität fanden noch für jene Magister und Patrone der Chirurgie, welche an einer anderen Universität oder Lehranstalt ihr Diplom erhalten hatten, behufs Erlangung der Berechtigung zur Praxis für Wien die vorgeschriebenen Repetitionsacte (s. Seite 364) statt.

Chirurgische Lehranstalten bestanden zuletzt noch in Graz, Innsbruck, Olmütz, Lemberg, und Salzburg. Die Lehranstalt in Graz wurde im Jahre 1863, jene in Innsbruck im Jahre 1869 in eine medicinische Facultät umgewandelt, die übrigen noch bestandenen Anstalten in Lemberg, Olmütz und Salzburg im Grunde der Allh. Entschliessung vom 20. März 1871 mit dem Erlasse des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. April 1871 Z. 3047, aufgehoben, der Beginn des Studienjahres 1871/72 als letzter Termin für die Aufnahme von Schülern festgesetzt und wurde mit dem Gesetze vom 17. Februar 1873 R.-G.-Bl. Nr. 25, (Seite 362) bestimmt, dass wundärztliche Diplome nur mehr bis Ende des Jahres 1875 erworben werden konnten.

Ueber das **Doctorat der Chirurgie** s. oben Seite 350.

Das **Magisterium der Chirurgie** konnten nur Jene erlangen, welche sich über die mit Erfolg absolvirte 6. Gymnasialclasse und über die zurückgelegten Fachstudien ausweisen. Das Fachstudium dauerte vier Jahre, umfasste das dreijährige Studium für das Patronat und ein viertes, an der medicinischen Facultät einer Universität zurückzulegendes Studienjahr, in welchem die Gegenstände des dritten Jahrgangs des niederen Studiums wiederholt wurden. Ausser der für Erlangung des Patronats vorgeschriebenen mussten die Candidaten noch eine zweite strenge Prüfung ablegen und bei dieser eine anatomische Section und eine chirurgische Operation an der Leiche ausführen.

Patronat der Chirurgie. Zur Aufnahme in das niedere chirurgische Studium war der Nachweis über die mit Erfolg absolvirte vierte Gymnasialclasse oder die Beibringung des Lehrbriefes erforderlich. Die chirurgische Lehrzeit und Vorbildung war nach dem Muster der für Gewerbe bestandenen Vorschriften geregelt.

Zur Aufnahme in die Lehre hatte der Tyro das physische Alter von mindestens 14 Jahren, gesunden Körperbau, Schärfe der Sinne, natürliche Fähigkeit, correctes sittliches Betragen und das Zeugniss über die mit gutem Erfolge zurückgelegten drei Normalclassen einer Hauptschule nachzuweisen.

---

*) Wundärzte sind, wie das k. k. Ministerium des Innern in einem speciellen Falle mit Erlass vom 14. März 1882 Z. 14437, ausgesprochen hat, nicht berechtigt, sich „Aerzte" zu nennen, weil der Titel „Wundarzt" eine der verschiedenen, für die einzelnen Kategorien der Aerzte bestehenden Benennungen ist, welche dazu dienen, die Aerzte je nach dem Grade ihrer erlangten Ausbildung und ihrer praktischen Berechtigung zu unterscheiden und der dadurch gebotene Unterschied im öffentlichen Interesse nicht verrückt werden darf.

„Wundärzte" können des Titels „Arzt" sich nicht bedienen. Wenn sie es nicht vorziehen, den ihnen zustehenden Diplomsgrad (Patron, Magister der Chirurgie) auf ihren Ankündigungstafeln, Recepten etc. anzubringen, dürfen sie nur den Titel „Wundarzt" gebrauchen. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1885 Z. 785.)

Die Aufnahme (Aufdingung) geschah beim chirurgischen Gremium, welchem die Prüfung der beigebrachten Nachweise zustand und welches Aufnahmswerber, denen die angeführten Eigenschaften mangelten, zurückwies. War der Aufnahmswerber zum Aufdingen geeignet befunden, dann trugen die Vorsteher des Gremiums dem Lehrherrn (Wundarzte) auf, dass er über das sittliche Betragen des Lehrlings genau wache, denselben anständig behandle, blos zur Chirurgie verwende und keineswegs zu häuslichen oder knechtlichen Arbeiten anhalte; dass er ihm Liebe zum Lesen der seiner Fähigkeit angemessenen Bücher einflösse und gestatte, von seinem eigenen Büchervorrathe oder von jenem des Gremiums Gebrauch zu machen.

Die Lehrzeit, welche nicht bei einem und demselben Lehrherrn vollstreckt werden musste, dauerte 3 Jahre, nach deren Ablauf der Tyro vom Lehrherrn abermals dem Gremium vorgestellt und nach Erstattung eines mündlichen Zeugnisses über das Betragen während der Lehrzeit um dessen Freisprechung angesucht wurde. Die Freisprechung erfolgte nach einer Prüfung, in welcher der Lehrling vor den Vorstehern in Gegenwart des Gremialcommissärs über jene Gegenstände der Anatomie und Chirurgie, die einem guten Wundarzt-Subjecte zu wissen nothwendig sind, genau examinirt wurde. Bei dargethaner Unfähigkeit musste der Tyro noch so lange in der Lehre verbleiben, bis er über sämmtliche geforderten Gegenstände Genüge zu leisten im Stande war. Ueber den Freisprechungsact wurde ein Lehrzeugniss ausgestellt, vom Gremialcommissär und dem Obervorsteher gefertigt und mit dem Gremialsiegel bestätigt.

Lehrlinge, welche die Freisprechungsprüfung bestanden hatten, wurden chirurgische Gehilfen (Subjecte) und konnten auf Grund des Lehrbriefes in das niedrige medicinisch-chirurgische Studium an den hiefür bestimmten Lehranstalten eintreten.

Das Studium umfasste drei Jahrgänge mit folgenden Unterrichtsgegenständen:

1. Jahrgang: Einleitung in das Studium der Chirurgie, Anatomie und Secirübungen, je durch 2 Semester; die Vorbereitungswissenschaften: Physik im Wintersemester, Chemie und Botanik im Sommersemester.

2. Jahrgang: Physiologie, allgemeine medicinisch-chirurgische Pathologie, Arzneimittellehre, Receptirkunde, theoretische Geburtshilfe und Veterinärkunde.

3. Jahrgang: Specielle medicinische Pathologie (theoretisch und klinisch), specielle chirurgische Pathologie und Therapie (theoretisch und klinisch), Operationsübungen, Staatsarznei- und Augenheilkunde.

Am Schlusse eines jeden Jahrgange fand eine Prüfung statt, von deren günstigem Erfolge das Aufsteigen in den höheren Jahrgang abhing.

Nach vollendetem dritten Jahrgange hatte jeder Schüler einen Monat eine medicinische, einen anderen Monat eine chirurgische Abtheilung im Spitale fleissig zu besuchen, der ärztlichen Ordination beizuwohnen und sich zu den ihm zugewiesenen Verrichtungen verwenden zu lassen. Zöglinge, welche nicht bei einem bürgerlichen Wundärzte in der Lehre gewesen, sondern unmittelbar aus dem Gymnasium in das chirurgische Studium eingetreten waren, mussten anstatt des zweimonatlichen Spitalbesuches durch drei Monate im Spitale unentgeltlich Practicantendienste leisten. Mehr als zehn Schüler durften auf einer Krankenabtheilung und mehr als zwei Practicanten auf einem Zimmer nicht zugelassen werden.

Für den praktischen Unterricht in der Geburtshilfe waren zwei Monate, für den Impfunterricht eine 6 wöchentliche Verwendung in der Findelanstalt angesetzt.

Die strenge Prüfung für das Patronat der Chirurgie umfasste Anatomie, theoretische und praktische Medicin und Chirurgie, ferner Staatsarzneikunde. Bei der strengen Prüfung aus Geburtshilfe mussten die Candidaten öffentlich in Gegenwart der Schüler, nach Angabe des Professors am Phantome oder an der Leiche Entbindungen vornehmen und sich dann noch einer mündlichen Prüfung über theoretische und praktische Geburtshilfe unterziehen.

Nach Ablegung der strengen Prüfungen erhielten die Candidaten ein im Gegensatze zum lateinischen der Doctoren in deutscher Sprache ausgefertigtes Diplom über die Approbirung in der Chirurgie und in der Geburtshilfe, als Wund- und Geburtsärzte.

Vor Ausfolgung des Diploms mussten die Candidaten früher folgenden Eid leisten.

„Sie werden schwören:

Erstens: Dass, wenn Sie von Amtswegen zur medicinischen Facultät vorgefordert werden, Sie sich allda stellen, gehörig verantworten auch derselben gerecht ausgesprochenes Urtheil erkennen und annehmen wollen.

Zweitens: Dass Sie den höchsten Verordnungen gemäss in einem Orte, wo ein ordentlicher Medicus zugegen ist, ohne Noth die innerliche Heilung der Krankheiten nicht unternehmen wollen.

Drittens: Dass Sie den Armen wie den Reichen nach Kräften beispringen, ihre Heilung befördern und alle chirurgischen Pflichten fördersamst und getreulich erfüllen wollen.

Viertens: Dass Sie in gefährlichen und zweifelhaften Umständen einen Arzt oder einen wohlerfahrenen Wundarzt zu Hilfe rufen und mit selbem sich aufrichtig berathschlagen wollen.

Fünftens: Dass Sie bei gefährlichen oder tödtlichen vorsätzlich zugefügten Verwundungen die Grösse der Gefahr und die Beschaffenheit der Verletzung, wie Sie es vermög Ihrer Kunst finden, und vor Gott und dem weltlichen Gerichte verantworten können, ohne sich durch eine Gabe, Freund- oder Feindschaft verblenden zu lassen, gleich nach dem ersten Verbande der betreffenden Obrigkeit anzeigen, mit eben dieser gewissenhaften Genauigkeit alle gerichtlichen Beschauungen vornehmen und jenem Richter, welchen solches betrifft, alles genau und deutlich, ohne mindeste Rücksicht, schriftlich einberichten, hingegen aber die Ihnen in Ihren vorkommenden Curen anvertrauten Geheimnisse, ausser der gehörigen Obrigkeit, wenn es erforderlich ist, Niemand entdecken wollen.

Später trat zufolge des im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ergangenen Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. März 1874, Z. 2896, an Stelle des Eides nachstehende Angelobungsformel.

„Sie werden geloben, dass Sie in Ausübung Ihres Berufes den Kranken und Gebärenden oder Wöchnerinnen, zu welchen Sie zur Hilfeleistung berufen werden, u. zw. den Armen ebenso wie den Reichen, willfährig und gewissenhaft beistehen werden und dass Sie hiebei alle Pflichten, welche Ihnen für die Ausübung Ihres Berufes durch die Gesetze, durch Verordnungen und durch die besonderen Instructionen vorgeschrieben sind, treu und gewissenhaft erfüllen werden."

Hierauf hatte der Angelobende nachzusprechen:

„Was mir soeben vorgelesen wurde, habe ich deutlich verstanden und ich gelobe, es zu halten."

Bereits früher waren Anordnungen getroffen worden, welche den Zweck verfolgten, die Einführung einer einzigen Kategorie von Aerzten anzubahnen, indem der Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. August 1849, R.-G.-Bl. Nr 363, es den approbirten Wundärzten und Magistern der Chirurgie, welche den medicinisch-chirurgischen Doctorgrad zu erlangen wünschten, ermöglichte, zur Erreichung dieses Zweckes die ihnen unentbehrliche Gymnasial- und philosophische Vorbildung sowohl, als das ihnen an medicinisch-chirurgischen Studien Abgängige mit geringerem, als dem vorgeschriebenen Zeitaufwande nachzuholen. Die gewährten Erleichterungen bestanden darin, dass

a) den approbirten Wundärzten gestattet wurde, das mangelnde Gymnasial- und Lyceal-Studium, ohne an eine bestimmte Zeit gebunden zu sein, privat nachzutragen und sich dann den vorgeschriebenen öffentlichen Prüfungen zu unterziehen;
b) zur Ergänzung der medicinisch-chirurgischen Studien zwei Jahre zu verwenden, innerhalb welcher sie Physiologie, pathologische Anatomie, Zoologie, Botanik, Mineralogie und Chemie, specielle medic.-chirurg. Pathologie und Therapie, Augenheilkunde sowie medicinische Polizei an einer höheren medicinisch.-chirurgischen Lehranstalt hören mussten.
c) Magister der Chirurgie waren von den Studien der speciellen chirurgischen Pathologie und Therapie enthoben und durften die übrigen ihnen obliegenden Fächer in einem Jahre nachtragen.
d) Nach Vollendnng dieser Studien mussten sich sowohl Magister wie Patrone der Chirurgie den für den betreffenden Doctorgrad vorgeschriebenen strengen Prüfungen unterziehen.

Als im Jahre 1850 die neuen Vorschriften über die Facultätsstudien an den Universitäten in Kraft traten, wurde die den Patronen und Magistern der Chirurgie hinsichtlich der Mittelschul-Studien bezw. Prüfungen zugestandene Begünstigung auf die Studienjahre 1850/51 und 1851/52 eingeschränkt und vom Studienjahre 1852/53 angefangen der Nachweis der mit Erfolg abgelegten Maturitätsprüfung als allgemeines Erforderniss für den Eintritt in das Universitätsstudium vorgeschrieben (Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 23. October 1850 R.-G.-Bl. Nr. 438), und im Jahre 1853 das Facultätsstudium für approbirte Wundärzte auf zehn, für Magister auf sechs Jahre festgesetzt (Erl. des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 154).

Zahnärztliches Studium und Prüfungen. Um zur strengen Prüfung der Zahnärzte zugelassen zu werden, musste der Candidat wenigstens den für Patrone der Chirurgie vorgeschriebenen Studiencurs an einer inländischen Lehranstalt mit dem Fortgange der ersten Classe vollendet und mindestens das Diplom eines Patrones der Chirurgie erlangt haben (s. Seite 360).

Die Prüfungsgegenstände waren: Anatomie des Mundes, Pathologie und Therapie der Krankheiten der Mundhöhle und der Zähne, Beschaffenheit und Anwendung der zur Zahnarzneikunst erforderlichen Instrumente. Examinatoren waren der Präses und Decan der Facultät, die Professoren der Anatomie und der Chirurgie. Nach bestandener Prüfung wurde dem Candidaten das Diplom als Zahnarzt ausgefolgt.

Seit die im Jahre 1872 kundgemachte neue medicinische Rigorosenordnung (s. Seite 352) in Kraft getreten ist und nur mehr Aerzte einer Kategorie (Doctoren der gesammten Heilkunde) ausgebildet werden, können nur noch jene Sanitätspersonen, welche auf Grund der früheren Vorschriften den Doctor- oder Magistergrad an einer inländischen Universität erlangt haben, weitere akademische Grade (Doctorat der Chirurgie, Magisterien der Geburtshilfe oder Augenheilkunde) oder das zahnärztliche Diplom erwerben.

Ueber die Anerkennung der an lombardo-venetianischen Universitäten vor der Abtretung der italienischen Provinzen erlangten Diplome und über die ausländischen Doctordiplome s. Capitel E, dieses Abschnittes.

2. Praxisberechtigung und Niederlassung.

Die Berechtigung zur praktischen Ausübung der Heilkunde oder eines Zweiges derselben*) ist an den Besitz der österreichischen (oder ungarischen) Staatsbürgerschaft und des an einer inländischen Unterrichtsanstalt erlangten bezüglichen Diploms (Instruction für Aerzte s. Seite 370) geknüpft. Das Diplom eines Doctors der gesammten Heilkunde ertheilt Inländern das Recht zur Ausübung aller Zweige der Heilkunde, das Diplom eines Doctors der Medicin die Berechtigung zur internen Praxis, mit den wundärztlichen Diplomen der Doctoren, Magister und Patrone der Chirurgie wurde die Berechtigung zur chirurgischen bezw. geburtshilflichen Praxis erworben.**)

Mit der in Folge Einführung nur einer Kategorie von Heilpersonen nothwendig gewordenen Auflassung des niederen medicinisch-chirurgischen Studiums wurden auch die Befugnisse der noch vorhandenen Wundärzte erweitert, so dass nunmehr die in zahlreichen älteren Verordnungen ausgesprochenen und später aufrecht erhaltenen Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung interner Praxis entfallen.

Gesetz vom 17. Februar 1873,

R.-G.-Bl. Nr. 25,

betreffend die Befugniss der Wundärzte zur inneren Praxis.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das bisher bestandene Verbot, wonach Wundärzte (Patrone, Magister und Doctoren der Chirurgie), wenn im Orte ein Arzt zugegen ist, innerliche Curen nicht unternehmen dürfen, wird aufgehoben.

§. 2. Wundärztliche Diplome können nur bis Ende des Jahres 1875 erworben und kann überhaupt die Berechtigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis nur auf Grund eines vor dem Jahre 1876 erworbenen Diplomes angesprochen werden.

---

*) Bezüglich der zahnärztlichen Praxis s. Studien-Hof-Comm. Decr. v. 13. December 1845 auf Seite 384.

**) Der Umfang der Berechtigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis ist nicht dem freien Ermessen der Behörden vorbehalten; vielmehr sind diesbezüglich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Concession massgebend, (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. 14. November 1883, Z. 2555).

§. 3. Die Minister des Innern und des Unterrichtes sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Die promovirten Aerzte und Wundärzte (Doctoren und Magister) sind freizügig, d. h. sie sind hinsichtlich der Wahl des Ortes ihrer Niederlassung zur Praxisausübung an keinerlei Beschränkung gebunden; für Patrone der Chirurgie aber bestehen in dieser Hinsicht gewisse Beschränkungen.

Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1827, Z. 11840,

P. G. S. 55. Bd. Nr. 53, Seite 83,

betreffend die Niederlassungsbewilligungen der Aerzte, Wundärzte und Hebammen an bestimmten Orten.

Aus Anlass eines specifischen Falles in Bezug auf Niederlassungsbewilligung der Wundärzte und Hebammen an bestimmten Orten hat man mittelst Hofkzl. Decr. v. 1. März l. J. Z. 3449/333 Folgendes an das Mährisch-schlesische Gubernium zu erlassen befunden:

1. Den an einer inländischen Lehranstalt promovirten Aerzten, Wundärzten und Hebammen*) steht das Recht zu, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande niederzulassen und ihre Kunst auszuüben, ohne dass von ihnen mit Strenge die Herstellung des Beweises verlangt werden kann, ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt sichergestellt sei. Nur hat die Obrigkeit dem Kreisamte sogleich das Diplom vorzulegen, damit dasselbe einverständlich mit dem Kreisarzte und den Vorstehern der chirurgischen Gremien diese Urkunde beurtheilen und sodann über die Zulässigkeit des Individuums entscheiden könne.

In zweiter Instanz bleibt der Recursweg an die Landesstelle, sowie in der dritten an die Hofkanzlei den betreffenden Bittwerbern oder denjenigen, die sich durch ihre Niederlassung beeinträchtigt finden, offen.

2. Bei den Patronen der Chirurgie hat es bei der gesetzlichen Bedingung noch ferner zu verbleiben, dass sie sich über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder über eine fixe Bestallung von Seite der Obrigkeiten und Gemeinden auszuweisen haben, und ist jedesmal die Bestätigung bei dem Kreisamte einzuholen.

Bei verkäuflichen Gewerben**) hat der Anwerber darzuthun, dass der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sei, d. h. dass der Kaufschilling den Normalwerth nicht übersteigt.

Eine Erläuterung dieser Vorschriften***) enthält die im Grunde des Hofkanzlei-Decretes vom 17. October 1833 Z. 25073, erlassene

Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 1. November 1833 Z. 59750,

Pr. G. S. 15. Bd. Nr. 212, S. 438,

betreffend die Erläuterung der Vorschriften über die Niederlassung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, wie das Regierungs-Decret vom 7. Juli 1833 Z. 36424, zu verstehen sei, und insbesondere, wer als ein promovirter Wundarzt und wer als Patron der Chirurgie anzusehen sei und ob es auch promovirte Hebammen gäbe, wird erinnert:

---

*) Bezüglich der Hebammen wurde diese Bestimmung später dahin erläutert, dass Hebammen nicht „promovirt" sondern lediglich „approbirt" werden.

**) Ueber die chirurgischen Gewerbe s. Seite 366.

***) S. auch Verordn. des steiermärk. Gubern. v. 15. Decemb. 1830 Z. 23843, Seite 367.

Schon die rücksichtlich der Patrone der Chirurgie im Nachsatze des obigen Regierungs-Decretes enthaltene Anordnung gibt deutlich zu erkennen, dass sich der Ausdruck promovirte nur auf Aerzte und Wundärzte, somit nur auf Doctoren der Medicin, dann Doctoren oder Magister der Chirurgie, da nur diese promovirt werden, keineswegs aber auch auf Hebammen beziehe, da diese nicht promovirt, sondern nur approbirt werden und erst nach erlangter Approbation als Hebammen auftreten können, somit für selbe der Beisatz approbirte nicht erforderlich scheint, sowie auch daraus, dass nach dem erwähnten Hofkanzlei-Decrete diesen Individuen das Recht der Niederlassung eingeräumt ist, ohne dass von ihnen ein strenger Beweis gefordert werden kann, ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt sichergestellt sei, nicht mit Grund gefolgert werden kann, dass von ihnen ein genügender arbiträrer Beweis über ihr Fortkommen zu fordern und von der Beurtheilung desselben die Niederlassungsbewilligung abhängig zu machen sei.

Um jedoch jeden weiteren Zweifel über den Sinn und die Bestimmungen jenes Regierungs-Decretes zu beheben, wird bemerkt, dass den an einer inländischen Lehranstalt promovirten Aerzten und Wundärzten, somit den Doctoren der Medicin, den Doctoren oder Magistern der Chirurgie, sowie auch den Hebammen das Recht zustehe, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande niederzulassen und ihre Kunst auszuüben, die Obrigkeit aber sogleich das Diplom dem Kreisamte, damit das Document über ihre Befähigung und Berechtigung zusagend durch den Kreisarzt geprüft werde, vorzulegen habe, dass dagegen Patrone der Chirurgie sich über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder über eine fixe Bestallung von Seite der Obrigkeiten und Gemeinden auszuweisen haben, wenn sie in einem Orte sich niederlassen und ihre Kunst ausüben wollen, und dass hierüber jedesmal die Bestätigung bei dem Kreisamte einzuholen sei.

Frühere Beschränkungen der Praxisausübung in Wien.

Für die an den Universitäten der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgebildeten Aerzte bestand früher eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit bloss insoferne, als in Wien nur den an der Wiener Universität promovirten Doctoren, welche dem dortigen Doctoren - Collegium angehörten, das Recht zur Praxisausübung zustand. An anderen Universitäten promovirte Aerzte und Wundärzte mussten, um diese Berechtigung in Wien zu erlangen, sich zunächst an der Wiener-Universität einem Repetitions-Acte der strengen Prüfungen unterziehen und erstere Mitglieder des Doctoren-Collegiums werden. Später (1849) wurden den an der Prager Universität promovirten Doctoren in dieser Hinsicht dieselben Rechte eingeräumt wie jenen der Wiener Universität.

Die Studienordnung vom Jahre 1804 enthielt im Artikel VIII über die Rechte der Promovirten folgende Bestimmungen:

„1. Alle Universitäten der österreichischen Monarchie werden gleich angesehen und gleich gehalten. Auf denselben promovirte Doctoren, examinirte Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker u. s. w. geniessen daher in der ganzen Monarchie gleiche Rechte.

2. Nur in Ansehung der Hauptstadt Wien ist hier einige Beschränkung nothwendig Es werden daher auf anderen inländischen Universitäten graduirte Doctoren, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, vorher die zweite oder sogenannte praktische strenge Prüfung wiederholen. Chirurgen unterziehen sich einer praktischen Prüfung, wobei der Studien-Director, der Decan und die zwei Professoren der Chirurgie gegenwärtig sind.

Geburtshelfer wiederholen die erste und Apotheker die dritte Prüfung. Dafür erhalten die Wiedergeprüften keine neuen Diplome, sondern von dem Director, Decan und ältesten Professor unterfertigte Zeugnisse; und die Doctoren sind fähig in die Wiener Witwen-Societät aufgenommen zu werden.“

Die an der bestandenen Josephs-Akademie in Wien herangebildeten **Militärärzte** erlangten dieselben Rechte wie die an der Universität ausgebildeten und fanden auf dieselben, so lange sie dem Militärverbande angehörten, auch die vorerwähnten Beschränkungen der Praxisberechtigung keine Anwendung.

Hofkanzlei-Decret vom 1. November 1812 Z. 16152,

P. G. S. 39. Bd. Nr. 56, S. 93,

betreffend die Praxis der an der Josephs-Akademie promovirten Individuen.

Sr. Majestät haben mit Allh. Cabinets-Schreiben v. 17. v. M. zu befehlen geruht, dass den an der Josephinischen Akademie promovirten Individuen, sie mögen sich im wirklichen Militärdienst befinden oder aus demselben getreten sein, in Gemässheit des erlangten Diploms die nämlichen Vorrechte in Ansehung der Civil-Praxis gebüren, denen die Magistri und Doctoren der Chirurgie, die an was immer für einer Universität der Monarchie promovirt sind, geniessen: den Militärärzten aber, die kein Diplom haben, die Civil-Praxis auszuüben, untersagt sei.

Diese Allh. Entschliessung wird dem Gubernium (der Regierung) zur Wissenschaft und weiteren Verfügung hiemit eröffnet.

Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1836 Z. 22203

(an die n. ö. Regierung).

Ueber die in Anregung gebrachte Frage, ob die Militärärzte, welche als Doctoren der Medicin und Chirurgie ihre Kunst und die Civil-Praxis in Wien ausüben wollen, verhalten werden sollen, sich der hiesigen medicinischen Facultät einverleiben zu lassen, widrigenfalls ihnen von Seite der Apotheker über ihre Recepte keine Arzneien zu verabfolgen wären, wird der Regierung im Einvernehmen mit der k. k. Studien-Hof.-Comm. bedeutet, dass die Allh. Entschl. vom 16. August 1817, durch welche den Civil-Aerzten eine solche Verpflichtung auferlegt wird, keine Anwendung auf die in der Frage stehenden Aerzte finden könne, indem dieselben ihren Regimentern, Corps u. s. w. angehören und die Wahl ihres Wohnsitzes oder Standpunktes nicht von ihnen, sondern von der Dislocirung der Truppen abhängt, ihr Aufenthalt in der Residenzstadt daher nicht als ein freiwilliger, sondern als ein aus ihren Dienstverhältnissen hervorgehender angesehen werden muss und es nicht angehen kann, Aerzten, die in allen übrigen Beziehungen sich im vollen Besitze des Rechts, die Praxis auszuüben, befinden, durch einen indirecten Zwang in der Ausübung ihrer Kunst zu beschränken.

Auf jene Militärzte jedoch, welche schon ausgedient haben, oder überhaupt aus dem Militärverbande getreten sind, findet die oberwähnte Allh. Entschliessung ihre volle Anwendung, da sie nicht mehr als Militärärzte betrachtet werden können, sondern dem civilärztlichen Stande angehören und auf keine grössere Begünstigung als dieser Anspruch haben.

Erst im Jahre 1869 wurde der von den Aerzten und Wundärzten, welche nicht an der Wiener oder Prager Universität promovirt waren, sich aber in Wien zur Praxisausübung niederlassen wollten, geforderte Prüfungs-Repetitionsact allgemein aufgehoben.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Dec. 1869,

R.-G.-Bl. Nr. 184,

betreffend die Aufhebung des im Absatze 2 des Art. VIII der medicinischen Studienordnung als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen Repetitionsactes.

S. k. u. k. Apost. Majestät haben mit der Allh. Entschl. v. 30. November 1869 die Aufhebung der im Absatze 2 des Artikels VIII der medicinischen Studienordnung v. J. 1804 enthaltenen Vorschrift allergnädigst zu genehmigen geruht, nach welcher auf anderen inländischen Universitäten graduirte Doctoren, Chirurgen, Geburtshelfer und Apotheker, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, sich vorher noch einer wiederholten Prüfung zu unterziehen haben.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, dass hiedurch an der Verpflichtung der nicht in Wien graduirten Doctoren, sich in das Doctoren-Collegium aufnehmen zu lassen, nichts geändert wird.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Niederlassung der Patrone der Chirurgie.

Patrone der Chirurgie sind hinsichtlich ihrer Niederlassung zum Zwecke der Praxisausübung den im P. 2 des Hofkanzlei Decretes vom 24. April 1827 (s. Seite 363) bezeichneten Beschränkungen unterworfen, welche, da sie bisher nicht durch neuere Gesetze und Verordnungen aufgehoben wurden, noch zu Recht bestehen, wenngleich in Folge der geänderten Verhältnisse deren Handhabung nicht mehr allenthalben im Sinne der älteren Vorschriften folgt.

Für die Niederlassung der Patrone der Chirurgie zur Praxisausübung bestanden folgende Vorschriften:

Die Anstellung muss von der Obrigkeit oder von einer Gemeinde*) gegen fixe Bestallung erfolgen. (Hofkanzlei-Decret von 24. April 1827, s. oben Seite 363.)

Die Verleihung der Concession zum Betriebe chirurgischer Personalgewerbe war der Landesstelle vorbehalten. (Hofdecrete vom 12. Mai und 8. Juni 1788, vom 2. Juli 1812, Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10.)

Chirurgische Gewerbe und Praxis der Wundärzte.

Die wundärztlichen Gewerbe wurden seit jeher als sogenannte Polizei-Gewerbe angesehen, doch finden auf dieselben, nachdem es sich um die Ausübung der Heilkunde handelt, die gegenwärtig giltigen Gewerbevorschriften keine Anwendung. (Kais. Patent vom 20. Dec. 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227.)

Die Gewerbe wurden als Personal- und Realgewerbe, letztere wieder als freiverkäufliche und als radicirte unterschieden.**)

Personalgewerbe wurden bloss auf die Person des Anwerbers verliehen und erloschen mit dem Tode des Inhabers, nur die Witwe durfte auf die Dauer ihres Witwenstandes das Gewerbe durch einen Provisor führen. In Folge von Vergehen konnte oder musste auf Entziehung des Gewerbes erkannt werden.***) Durch Heimsagung erloschen diese Gewerbe ebenfalls. Sie durften bei Strafe des Gewerbsverlustes nie verpachtet und nicht verpfändet werden. Die Errichtung dieser Gewerbe bewilligte die Landesbehörde, die Verleihung vollzog die politische Behörde I. Instanz.

Die radicirten chirurgischen Gewerbe haften auf der Realität, mit welcher sie untrennbar verbunden sind, machen daher einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes aus.

Die verkäuflichen Gewerbe haften nicht an einem bestimmten Hause, können jedoch vom Eigenthümer auf seine Kinder übertragen, verkauft, verschenkt, verpfundet werden, müssen aber, um als solche zu gelten, bereits vor dem Jahre 1775 bestanden haben.

Radicirte und verkäufliche (Real-) Gewerbe dürfen nur von gesetzlich hiezu befähigten Wundärzten betrieben werden. Besitzt der Eigenthümer die für den Betrieb geforderten Eigenschaften und Kenntnisse nicht, so kann er das Gewerbe entweder verpachten oder durch einen hiezu berechtigten Provisor auf eigene Rechnung betreiben. In diesem Falle ist für den ordnungsmässigen Geschäftsbetrieb der Eigenthümer mittelbar, der Provisor unmittelbar verantwortlich.

Erläuternde Vorschriften über die Niederlassung der Wundärzte und Erlangung chirurgischer Gerechtsame enthält die

---

*) Durch die Bestellung als Gemeindearzt erwirbt ein Wundarzt noch nicht das Recht, in der betreffenden Gemeinde auch über die Dauer der Bestallung hinaus seinen Standort zu nehmen: vielmehr kann das Recht zur bleibenden, auch über die Dauer des Vertrags hinausreichenden Niederlassung nur durch das Ansichbringen eines bestehenden chirurgischen Gewerbes oder aber auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung der Landesregierung zur dauernden Niederlassung erworben werden. Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November 1883 Z. 2555. (Specieller Fall aus Salzburg.)

**) Die wichtigsten dieser Vorschriften über die Gewerbe s. im IV. Abschnitte, bei Apotheken.

***) Vergl. §. 30 Strf. G., Seite 376.

Verordnung des steiermärkischen k. k. Guberniums vom 15. December 1830, Z. 23842,

Pr. G. S. 12. Bd. Nr. 221, S. 429,

betreffend die Classificirung der Wundärzte in Magister oder in Patrone der Chirurgie und Abhängigkeit der Ausübung ihrer Praxis von der Bewilligung der Landesstelle oder der Kreisämter.

Nachdem, wie es aus einigen Verhandlungen hervorgegangen ist, hie und da noch Zweifel obwalten, was unter einem promovirten Wundarzte und was unter einem Patron der Chirurgie zu verstehen sei; ferner darüber, wem das Recht, chirurgische Gerechtsame zu verleihen zustehe, und da sich endlich auch Fälle ergeben haben, dass Niederlassungen mit Gerechtsamen verwechselt und für einerlei gehalten worden sind: so sieht sich das Gubernium veranlasst, dem Kreisamte nachfolgende Bestimmungen zur Darnachachtung und Verständigung der Bezirksobrigkeiten bekannt zu geben.

1. Zufolge der h. Hofkanzlei-Verordnungen vom 3. und 28. September 1789 sind die Wundärzte der Bestimmung des medicinisch-chirurgischen Studiums gemäss in zwei Classen getheilt, nämlich

a) in solche, welche sich nicht nur auf das mindere, sondern auch auf das höhere Fach der Wundarzneikunst verwenden und entweder als Magister oder Doctoren derselben geprüft werden und

b) in solche, welche nur dasjenige vollständig erlernen, was in dem zweijährigen*) Lehrcurse für Stadt- und Landwundärzte vorgeschrieben und für ihre Bestimmung hinlänglich ist, und die als Patroni Chirurgiae approbirt werden.

Letztere sind nur zu einer Officin in der Stadt oder zu einem chirurgischen Landgewerbe bestimmt,

Das Patronat ist also die niedrigste Facultäts-Dignität und nicht etwa ein unterer erster Grad einer höheren Dignität, wie z. B. das Baccalaureat.

2. Das Recht der Verleihung chirurgischer Gerechtsame wurde mit h. Hofdecreten vom 12. Mai und 8. Juni 1788 der Landesstelle zugestanden und derselben wiederholt mit dem Hofdecrete vom 2. Juli 1812, Gubernial-Intimation vom 2. Juni 1813 Z. 12499 vorbehalten.

3. Die Niederlassung, Sesshaftmachung, die factische Besitznahme des Ortes, wo die Praxis ausgeübt werden soll, über welche die h. Hofkanzlei-Verordnung vom 24. April 1827, Z. 11840, und in Gemässheit derselben die Gubernial-Currende vom 16. Mai 1827, Z. 10872, die Directiven enthält, setzt bei den Patronen der Chirurgie den Besitz einer Gerechtsame oder eine fixe Bestallung einer Obrigkeit oder von Seite der Gemeinden voraus. Es kann also eine solche Niederlassung auch ohne den Besitz einer Gerechtsame, gleichsam in Folge eines Privatvertrages stattfinden. Es ist auch schon im Hofdecrete vom 22. Jänner 1784 zwischen Niederlassung eines Wundarztes und dem Besitze einer chirurgischen Gerechtsame unterschieden worden.

Ueber die Niederlassung steht nach dem Wortlaute der vorerwähnten Gubernialcurrende dem Kreisamte die Bestätigung zu.

Gleichwie ein Patron der Chirurgie dadurch, dass er von der Landesstelle eine Personalgerechtsame erhält, im Falle dabei der Ort der Niederlassung nicht ausdrücklich angegeben wäre, nicht das Recht erlangt, sich wie ein

*) Später dreijährige s. Seite 360.

Magister Chirurgiae nach Belieben sesshaft zu machen, ebenso kann eine blosse Niederlassungsbewilligung in Folge eines Privatvertrages mit einer Obrigkeit oder einer Gemeinde nicht als eine Ertheilung einer Personalgerechtsame, sondern als eine Befugniss, die den Patronen gestattete Praxis auszuüben, angesehen werden.

In Streitfällen über solche Niederlassungsbewilligungen steht der Recursweg an das Gubernium offen, ohne dessen Bewilligung selbst Besitzer von Gewerben weder mit denselben nach Belieben übersiedeln, noch Käufe und Verkäufe abschliessen dürfen.

Eine Ausnahmsstellung war nur den im Militärverbande gestandenen und den aus dem activen Militärdienste ausgetretenen pensionirten **Militärwundärzten** eingeräumt mit

Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 13. Februar 1862, Z. 95,

betreffend die Niederlassung pensionirter Militär-Patrone der Chirurgie.

Ueber Ansinnen des k. k. Kriegsministeriums findet man zum Behufe besserer Subsistenz für befähigte und verdienstvolle pensionirte Militärwundärzte zu bestimmen, dass pensionirte Militär-Patrone der Chirurgie (Oberwundärzte und Unterärzte) zur Ausübung der wundärztlichen bezw. ärztlichen Civil-Praxis an einem bestimmten Orte nicht des Besitzes eines chirurgischen Gewerbes oder des Genusses einer Bestallung oder eines Gehaltes bedürfen, sondern nur die Ertheilung einer einfachen Concession zur gedachten Praxis von Seite der Landesstelle, vorbehaltlich des Recursrechtes an das Staatsministerium, nothwendig haben, und dass diese Concession mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit oder doch Zweckmässigkeit der Niederlassung eines Chirurgen allein oder neben anderen Sanitätspersonen an dem fraglichen Orte und mit thunlichster Berücksichtigung der Befähigung und Verdienstlichkeit des Concessions-Werbers zu ertheilen ist.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Die als Chirurgen approbirten **Barmherzigen Ordensbrüder** sind nach ihrem Austritte aus dem Orden im weltlichen Stande nicht berechtigt, die chirurgische Praxis auszuüben, daher bei dem Austritte jedes derlei Bruders aus dem Orden sein Diplom durch die betreffende Behörde an die Körperschaft, welche es ausgestellt hat, zurückzustellen ist (Erlass der k. k. Ministerien des Innern und des Unterrichts vom 2. Mai 1856, R.-G.-Bl. Nr. 71, Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. November 1870 Z. 16622).

3. Berufs-Pflichten des Heilpersonals.

Reichs-Sanitätsgesetz vom 30. April 1870,

R.-G.-Bl. Nr. 68.

§. 2. Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere:

a) Die Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales und die Beaufsichtigung desselben in ärztlicher Beziehung, sowie die Handhabung der Gesetze über die Ausübung der diesem Personale zukommenden Praxis.

Kaiserliches Patent vom 20. December 1859,

R.-G.-Bl. Nr. 227,

womit eine Gewerbe-Ordnung erlassen und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

V. Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; dieselben werden fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt:

g) Die Ausübung der Heilkunde (Aerzte, Wundärzte, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer und Hebammen u. s. w.), die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art, mit Inbegriff der Gebär- und der Irrenbewahr-, Bade- und Trinkcur-Anstalten: das Apothekerwesen; das Veterinärwesen mit Einschluss des Viehschnittes.

VII. Die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe bleibt unverändert. Neue Real-Gewerberechte dürfen nicht gegründet werden.

Die allgemeinen Pflichten, welche dem heilärztlichen Personale hinsichtlich der Praxisausübung obliegen, sind im Sanitäts-Hauptnormativ (Allh. Patent v. 2. Jänner 1770) und im Nachtrage zu diesem (Patent vom 10. April 1773) nach dem damaligen Stande der bezüglichen Anforderungen zusammengestellt und wurden republicirt mit dem Hofkanzlei-Decret vom 3. November 1808.

Allh. Patent vom 2. Jänner 1770.

Gesundheitsordnung (Sanitäts-Hauptnormativ) für alle k. k. Erblande.

I. Instruction, wonach die in den Erbländern prakticirenden Aerzte (Medici) sich zu achten haben.

§. 7. Die Mediker haben sich eines christlichen Lebenswandels zu befleissen, den Kranken mit Sorgfalt und Liebe beizuspringen, allen Fleiss der Kunst anzuwenden, sie zu heilen, massen sie sich in anderweg von strenger Rechenschaft nicht entbinden können; sie sollen verschwiegen, aufmerksam, unter einander friedlich sein, und wenn sie mit gemeinschaftlichem Rath einem Kranken beistehen müssen, einhellig und einverständlich zu Werke gehen, mithin in allen ihren Beschäftigungen keine andere Absicht haben, als die Erhaltung ihres Nebenmenschen, der sich ihren Händen anvertrauet hat; sie sollen über Nacht ohne erhebliche Ursachen nicht aus dem Orte ihrer Anstellung sich entfernen und in ihrer Abwesenheit vom Hause den Ort, wo sie zu finden sind, bekannt werden lassen; sie haben ihr Amt bei Reichen und Armen mit gleichem Eifer zu pflegen, dem Kranken mit Liebe zu begegnen, vorzüglich aber auf sein Seelenheil Sorge zu tragen, folglich bei verspürter Gefahr, allsogleich die Empfangung der heiligen Sacramente zu verordnen, auch über die letztwillige Anordnung Ermahnung zu geben.

Dahingegen haben sie ohne Noth die Krankheiten auch nicht gefährlicher abzumalen, als sie in der That sind; minder de palmario, oder um ausserordentlichen Arztlohn zu paktiren, sondern sich mit der billigen landesüblichen Belohnung zu begnügen.

§. 8. Gleich wie den Wundärzten und Apothekern das innerliche Heilen verboten ist, also haben auch Mediker sich aller äusserlichen chirurgischen Curen und des Handels mit Arzneien, wo Apotheken vorhanden, zu enthalten, und Wir versehen Uns, dass bei ihrem Amte überhaupt aller Unterschleif, Betrug, schändlicher Eigennutz unterbleiben, und in allen Fällen der Antrag blos auf Pflichten und Redlichkeit gebauet sein werde.

Hofkanzleidecret vom 3. November 1808 Z. 16135.

A. Instruction

für Aerzte, welche in den k. k. Erbstaaten die Praxis ausüben wollen, und keine Kreisärzte sind.

§. 1. Nur in den k. k. Erbstaaten promovirte Aerzte sind befugt, in denselben ihre Kunst auszuüben.

§. 2. Die Aerzte einer Provinz sind dem Gubernium und unmittelbar dem Kreisamte*) ihres Districtes untergeordnet.

§. 3. Von einem oder dem andern zu ärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden sie sich denselben mit allem Fleisse und aller Redlichkeit unterziehen, wofür sie denn auch die gewöhnlichen verhältnissmässigen Belohnungen zu gewärtigen haben.

§. 4. Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitsstand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem ein Arzt seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er seine besondere Aufmerksamkeit schenken, und in dieser Hinsicht vorzunehmende Verbesserungen oder mögliche Abstellungen von Fehlern und Missbräuchen wird er zur höheren Kenntniss bringen.

§. 5. Ueber Wundärzte, Apotheker und Hebammen seines Orts, oder der von ihm besuchten Oerter, wird er ein aufmerksames Auge haben, und bei denselben bemerkte, bedeutende Gebrechen und Fehler entweder durch freundschaftliche Erinnerungen abstellen, oder, wenn diese fruchtlos sind, dieselben dem Kreisamte anzeigen.

§. 6. Dasselbe soll auch geschehen, wenn er irgendwo einen Mangel an dem erstgenannten heilkundigen Personale, vorzüglich an ordentlich unterrichteten und geprüften Hebammen bemerkte.

§. 7. Von Charlatanen, Quacksalbern, unbefugten Aerzten, Wundärzten und Hebammen, von unbefugten Arznei-Krämern wird er, wo er sie findet, die Anzeige zu machen nicht unterlassen.

§. 8. Einen besonderen Fleiss soll jeder Arzt auf das Studium und die Beobachtung der endemischen und epidemischen Krankheiten, welche in der Nachbarschaft seines Aufenthaltes vorfallen, wenden. Gute, richtige und genaue Beschreibungen derselben, überhaupt die Verfertigung guter medicinischer Topographien, lehrreiche Beschreibungen merkwürdiger Krankheitsfälle, ausführbare Vorschläge, nach welchen örtliche, der Gesundheit der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse gehoben werden, und so dem Ausbruche endemischer Krankheiten vorgebeugt werden kann, werden Aerzten immer als empfehlendes Verdienst angerechnet, und bei Anstellungen und Vorrückungen berücksichtiget werden.

§. 9. Wenn der auf Untersuchung kommende Protomedicus oder Kreis-Arzt den Arzt eines Ortes dazu auffordert, hat dieser ihm in allen Fällen an die Hand zu gehen, Beistand zu leisten, und die erforderlichen Aufklärungen

*) Der Wirkungskreis, welchen die Instruction den Kreisämtern und Kreisärzten zuweist, steht gegenwärtig den politischen Behörden I. Instanz und deren Sanitätsorganen zu.

zu geben, damit auf diese Art durch ersteren der Zweck der Untersuchung desto richtiger und vollständiger erreicht werde.

§. 10. Das Entstehen einer Epidemie unter den Menschen, oder einer Seuche unter Thieren hat er allsogleich bei schwerer Verantwortung an die Orts-Obrigkeit, und, wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht saumselig wäre, an das Kreisamt anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen soll nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat, sondern sobald in einem Orte (nach der verschiedenen Grösse desselben) 4, 6, 8 Personen oder eben so viele Thiere mit der nämlichen Krankheit behaftet werden, so ist dies ohne weiters anzuzeigen.

§. 11. Das Nämliche haben Aerzte zu beobachten, welche näher an den Grenzen sich befinden, wenn sie in Erfahrung bringen, dass in angrenzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen.

§. 12. Hat der Arzt ein Spital, Gebär-, Findlings- oder Siechenhaus zu besorgen, so wird er von denselben monatlich specificirte Listen von den aufgenommenen, geborenen, geheilt oder ungeheilt entlassenen oder verstorbenen Personen, von den im Hause zurückbehaltenen oder aus demselben auf das Land oder in die Stadt abgegebenen Findlingen, mit Ende des Jahres aber eine allgemeine dergleichen das ganze Jahr umfassende Tabelle an das Kreisamt, oder (wenn es am Sitze des Guberniums ist) unmittelbar an dieses übergeben. Hierbei müssen die Krankheiten, womit die Aufgenommenen, Entlassenen und Gestorbenen behaftet waren, immer bestimmt beigerückt werden.

§. 13. Befindet sich in dem Aufenthaltsorte eines Arztes, oder sehr nahe an demselben eine Apotheke, so ist es dem Arzte nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben. Ist aber weder an dem Orte selbst, noch im Umkreise von einer Stunde eine Apotheke befindlich, so ist es dem Arzte erlaubt, eine Hausapotheke zu halten, und aus derselben die Arzneien nach der Provinzial-Pharmakopöe an Kranke abzugeben.

§. 14. Mit besonderem Fleisse wird er die Vaccination zu befördern suchen.

C. Instruction für die bürgerlichen (und Land-) Wundärzte.*)

§. 1. Die Wundärzte sind dem Kreisamte ihres Bezirkes, und in Städten auch unmittelbar dem Magistrate derselben untergeordnet.

§. 2. Kein Wundarzt kann ein Gewerbe antreten, oder eine Provisorstelle versehen, der sich nicht mit dem Diplome eines geprüften Wundarztes und geprüften Geburtshelfers von einer k. k. Lehranstalt ausweisen kann.

§. 3. Wundärzte sowohl in Städten als auf dem Lande, die ein Gewerbe haben, müssen sich in Gremien vereinigen.

§. 4. Die Gremialstatuten, wohin auch die Art der Aufnahme und des Freisprechens der Lehrjungen gehört, hat das Gubernium einer jeden Provinz nach den in Oesterreich bestehenden Gremial-Statuten der Chirurgen zu verfassen.

*) Die in der Instruction enthaltenen Vorschriften haben durch die Aufhebung des niederen medic. chirurg. Studiums und durch die mit dem Gesetze vom 17. Februar 1873 (s. S. 362) erfolgte Aufhebung der Praxisbeschränkungen der Wundärzte wesentliche Einschränkungen erfahren.

§. 5. Von dem Gubernium oder dem Kreisamte zu wundärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden die Wundärzte sich denselben mit allem Fleisse und aller Redlichkeit unterziehen, wofür sie dann auch die gewöhnlichen verhältnissmässigen Belohnungen zu gewärtigen haben.

§. 6. Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem der Wundarzt seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er seine besondere Aufmerksamkeit schenken und seine darüber gemachten Bemerkungen dem Kreisarzte bei dessen Bereisungen mittheilen.

§. 7. Eben diesem hat er es zu bedeuten, wenn es in seiner Gegend an einer geprüften Hebamme mangelt.

§. 8. Dem auf Untersuchung kommenden Kreisarzte wird er mit Anstand begegnen, ihm in allen Fällen die abgeforderte Aufklärung geben und nöthigenfalls den erforderlichen Beistand leisten.

§. 9. Das Entstehen einer Epidemie unter Menschen, oder einer Seuche unter Thieren hat er allsogleich bei schwerer Verantwortung an die Orts-Obrigkeit oder (wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht und Beförderung der erhaltenen Anzeige an das Kreisamt saumselig wäre) an das Kreisamt selbst anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen darf nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat, sondern sobald in einem Orte (nach der verschiedenen Grösse desselben) 4—6—8 Personen oder eben so viele Thiere mit der nämlichen Krankheit behaftet werden, so ist dies ohne Weiteres anzuzeigen.

§. 10. Das Nämliche muss geschehen, wenn ein an den Grenzen sich befindender Wundarzt in Erfahrung bringt, dass in den angrenzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen.

§. 11. Der Wundarzt muss sich eines guten, moralischen Charakters befleissigen; er soll in seinen Verrichtungen ordentlich und genau sein, bereitwillig Jedermann, der seiner Hilfe bedarf, dieselbe angedeihen lassen, durch Lesung guter Bücher seine weitere Ausbildung befördern, seine Kranken selbst besuchen und behandeln und nicht etwa von Gesellen und Lehrjungen besuchen und behandeln lassen.

§. 12. Für die bessere Ausbildung der Gesellen und Lehrjungen werden die Wundärzte nach Möglichkeit besorget sein und zu diesem Zwecke denselben Liebe zur Lectüre einzuflössen suchen und es gestatten, dass diese von ihrem Büchervorrathe Gebrauch machen.

§. 13. Jeder bürgerliche Wundarzt muss die unentbehrlichsten Instrumente rein und in brauchbarem Stande vorräthig haben.

§. 14. Befindet sich in dem Aufenthaltsorte des Wundarztes oder sehr nahe an demselben eine Apotheke, so ist es ihm nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben. Ist aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann der Wundarzt eine Hausapotheke halten und aus derselben die Arzneien nach der Provincial-Pharmakopöe an Kranke abgeben.

§. 15. Die aus diesen Apotheken hinausgegebenen Arzneien sind nie über die bestehende Apotheker-Taxe zu taxiren.

§. 16. Einfache, ihm wohlbekannte, in seiner Gegend wachsende Arzneimittel, als: Blumen, Kräuter, Wurzeln, Samen, ist dem Wundarzte erlaubt, sich selbst zu sammeln.

§. 17. Es ist ihm aber, wenn er auch geeigenschaftet ist, eine Haus-Apotheke zu führen, verboten, zubereitete und zusammengesetzte Arzneien (praeparata et composita), welche zum innerlichen Gebrauche gehören, selbst zu verfertigen, sondern er muss dieselben von einem ordentlichen Apotheker kaufen, und sich jederzeit darüber mit einem von diesem gefertigten Verzeichnisse, worin der Name und das Gewicht der Arzneien und die Zeit des Kaufes bestimmt sein muss, ausweisen können.

§. 18. Curen innerlicher Krankheiten vorzunehmen, ist dem Wundarzte verboten, wenn in dem Orte ein Arzt zugegen ist. Wo es aber an einem solchen mangelt, ist es ihm auch erlaubt, innerliche Krankheiten zu besorgen und derselben Heilung zu unternehmen.

§. 19. In schweren Fällen dieser Art wird er nicht unterlassen, sich bei dem nächsten Arzte Raths zu erholen und denselben, wenn es möglich ist, zu Hilfe zu rufen.

§. 20. Ebenso wird er bei wichtigen chirurgischen Operationen, wo es immer thunlich ist, einen Arzt zuziehen und in dessen Gegenwart die Operation verrichten.

§. 21. Wundärzte werden sich hüten, Weibspersonen, welche öfters um einer Schwangerschaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr blosses Verlangen eine Ader zu öffnen oder Arzneien abzureichen, welche den Abgang des Kindes befördern könnten.

§. 22. Kommen ihnen bedenkliche, zweideutige oder gar tödtliche Verwundungen vor, so haben sie sogleich nach dem ersten Verbande der Polizeistelle oder, wo keine solche ist, der Ortsobrigkeit den Namen des Verwundeten, dessen Wohnung mit der Beschaffenheit der Verletzung anzuzeigen.

§. 23. Nach Aufforderung der Obrigkeit, des Kreisarztes oder des Physikers werden die Wundärzte gerichtliche Sectionen gehörig unternehmen und darüber gemeinschaftlich mit dem Arzte Bericht erstatten.

§. 24. Curpfuschereien aller Art, den unerlaubten Verkauf von Arzneien und überhaupt alle Vergehungen gegen die Sanitäts-Anordnungen, welche ihnen bekannt werden, sollen sie dem Kreisarzte oder unmittelbar dem Kreisamte anzeigen.

§. 25. Mit besonderem Fleisse wird jeder Wundarzt die Vaccination zu befördern suchen.

§. 26. Eine Witwe muss wenigstens in Zeit von 3 Monaten einen gegrüften Provisor haben.

Die verschiedenen Berufspflichten des Heilpersonals sind in den vorstehenden Instructionen nicht erschöpfend aufgezählt, sind zum Theile in dem bei der Promotion bezw. bei Ausfolgung des Diploms abgelegten Gelöbnisse, zum grossen Theile aber in bsonderen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen ausgesprochen, von denen die wichtigsten, gegenwärtig noch geltenden speciellen Obliegenheiten in den betreffenden Abschnitten Erwähnung finden.

Eine der wichtigsten Pflichten ist jedenfalls jene der Leistung ärztlichen Beistandes in dringenden Fällen.

Hofkanzlei-Decret vom 24. Jänner 1832, Z. 5981,
betr. die Verpflichtung zur ärztlichen Beistandleistung.

Aus Anlass eines speciellen Falles haben S. Majestät mittelst Allh. Cabinetsschreiben vom 18. d. M. zu befehlen geruht, gegen jeden Arzt, welcher, ohne dass er in der Unmöglichkeit ist, es thun zu können, sich weigert, den Kranken den nöthigen Beistand zu leisten und sich überall, wo es die Noth erfordert, verwenden zu lassen, nach den bestehenden Vorschriften die Amtshandlung eintreten zu lassen.

Dieser Allh. Befehl wird der Landesstelle in Beziehung auf die h. o. Verordnung vom. 17. September v. J. Z. 3048 zur genauesten Darnachachtung hiemit eröffnet.

Von besonderer Wichtigkeit sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes, nach denen „Kunstfehler", gewisse Handlungen, bezw. Unterlassungen, welche sich Heilpersonen bei Ausübung ihrer Praxis zu Schulden kommen liessen, geahndet werden. Desgleichen enthält auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eine Reihe von Vorschriften, welche auf die praktische Thätigkeit der Heilpersonen unter Umständen Anwendung finden.

Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, vom 27. Mai 1852,*)
R.-G.-Bl. Nr. 117.

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 335.**) Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, dass sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder

---

*) Die strafgesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der geburtshilflichen Praxis s. im Capitel „Hebammen", jene bezüglich Hausapotheken, Arzneiverschreibung und Dispensation in den Abschnitten „Apotheken" und „Arzneimittel", jene in Bezug auf Infectionskrankheiten u. s. w. in den betreffenden Abschnitten.

**) Auch durch fahrlässige Tödtung eines Kindes im Mutterleibe kann das im §. 335 St.-G. vorgesehene Vergehen begangen werden. Entsch. d. k. k. Obersten Gerichtshofes vom 23. Mai 1884, Z. 2768.

Beihilfe zum Selbstmorde ist als Vergehen nach §. 335 St.-G. zu bestrafen. Entsch. d. k. k. Obersten Gerichtshofes vom 11. November 1882, Z. 8012.

Von strafbarer Unterlassung kann erst dann die Rede sein, wenn der betreffenden Person bewusst war oder nach den Umständen erkennbar sein musste, dass für sie eine Pflicht zum Handeln vorlag. Entsch. des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 20. November 1882, Z. 10146 und am 8. Februar 1884, Z. 12416.

Eine Unterlassung kann unter dem Gesichtspunkte des §. 335 St.-G. nur dann in Betracht kommen, wenn Derjenige, dem sie zur Last geht, in irgend einer Weise, eventuell durch Nichtbeobachtung einer ihm obliegenden Pflicht, die Herbeiführung jener Lage verschuldete, in welcher es seines activen Eingreifens bedurfte, wenn der Erfolg nicht eintreten sollte. Entsch. d. k. k. Obersten Gerichtshofes vom 16. Mai 1884, Z. 2113, und im gleichen Sinne Entsch. vom 7. März 1884, Z. 14383.

Die Strafbarkeit der Unterlassung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass dem Beschuldigten die Verpflichtung eine bestimmte Handlung vorzunehmen, durch eine im admini-

zu vergrössern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

§. 336. Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

d) Durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs-Mitteln.

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.

§. 356. Ein Heilarzt, der bei der Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, insofern daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung, und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deshalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.*)

Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit.

§. 357. Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die, im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken herbeigeführt hat.**)

Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Aerzte oder Wundärzte.

Strafe.

§. 358. Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Uebertretung eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzuerlegen.

---

strativen Wege erlassene, zwar rechtskräftige, aber materiell unbegründete Amtsverfügung auferlegt worden ist. Entsch. des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 2. Juli 1886, Z. 5748.

Der Curpfuscher (§. 343 St.-G., s. Seite 383), welcher durch seine Behandlung den Tod des Kranken beschleunigt, wird der Verantwortung wegen des im §. 335 St.-G. bezeichneten Vergehens nicht durch die Feststellung ledig, dass die Krankheit unheilbar war. Entsch. d. k. k. Obersten Gerichtshofes vom 22. November 1878, Z. 10695.

*) Es ist keine Ueberschreitung richterlicher Strafbefugniss, wenn dem Heilarzte, welcher Folgen des §. 335 Str. G. durch eine ungeschickte Operation hervorrief, die Ausübung der gesammten Heilkunde untersagt wird (§. 356 Str. G.). Entsch. d. k. k. Obersten Gerichtshofes vom 4. November 1887 Z. 6857.

Zur Abwehr der im §. 356 Str. G. bestimmten Strafe kann sich ein zur Ausübung der gesammten Heilkunde befugter Arzt nicht darauf berufen, dass der Kunstfehler in Beziehung auf ein Specialfach (z. B. die Ohrenheilkunde) unterlief, das den obligaten ärztlichen Studien nicht beigezählt ist. Entsch. d. k. k. Obersten Gerichtshofes vom 1. Mai 1891 Z. 13958 ex 1890.

**) „Ungeschickt" (§. 357 Str. G.) ist ebensowohl die unstatthafte als die nicht in Gemässheit der Kunstregeln ausgeführte Operation. Entsch. d. k. k. Obersten Gerichtshofes vom 4. Novemb. 1887 Z. 6857.

Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.*)

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen.

Strafe.

§. 359. Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todten-Beschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

§. 431. Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§. 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil- oder Wundärzte u. dgl.

§. 498. Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Uebertretung das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, das dritte Mal für immer bestraft werden.

Gesetzliche Wirkungen jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens.

§. 26. Mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens sind Kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden.

b) Der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden, und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen.**)

Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes.

§. 30. Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, kann daher nicht durch das Strafurtheil ausgesprochen werden. Jedoch hat das Strafgericht, wenn der wegen eines Ver-

*) Für eine von Folgen des § 358 St.-G. nicht begleitete Vernachlässigung des in Behandlung übernommenen Kranken haftet der Arzt auch nach § 431 St.-G. nicht. Entsch. d. k. k. Obersten Gerichtshofes vom 2. Jänner 1896 Z. 15315 ex 1895.

**) Eine Milderung hinsichtlich der Ehrenfolgen einer strafgerichtlichen Verurtheilung ist durch das Gesetz vom 15. November 1867. R.-G.-Bl. Nr. 131, eingetreten.

brechens Verurtheilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urtheile die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht. In dem Falle, wenn es dieser Behörde bedenklich schiene, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, hat sie die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu verfügen.

Eine Erläuterung der letzterwähnten Gesetzesbestimmungen enthält der

Erlass des k. k. Justizministeriums vom 24. Juni 1882, Z. 8311,

betreffend die Folgen von strafgerichtlichen Verurtheilungen der Patrone der Chirurgie.

Das k. k. Ministerium des Innern hat wahrgenommen, dass über das Patronat der Chirurgie die nicht richtige Anschauung bestehe, dass dasselbe einen akademischen Grad bilde und dass auch seitens der Gerichte bei Verurtheilungen von Patronen der Chirurgie der Verlust des Patronats als strafrechtliche Folge im Sinne des §. 26. St. G. betrachtet wird. Aus diesem Anlasse hat das Ministerium des Innern seine Ansicht dem Justizministerium dahin bekannt gegeben, dass das Patronat der Chirurgie keinen akademischen Grad bilde, und dass in Fällen, in welchen ein Patron der Chirurgie, der ein chirurgisches Gewerbe besitzt oder versieht, wegen Verbrechens verurtheilt wird, von dem Strafgerichte nach §. 30 St. G. die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen sind, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der Obersten Polizeibehörde vom 30. September 1857,

R.-G.-B. Nr. 198,

womit eine allgemeine Vorschrift für die Bestrafung jener geringeren Gesetzes-Uebertretungen bekannt gemacht wird, für welche weder in dem allgemeinen Strafgesetze, noch in besonderen Verordnungen die Strafe bemessen ist.

Ueber die entstandene Frage, wie die Uebertretungen solcher aus öffentlichen Rücksichten erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen der Behörden zu behandeln seien, welche keine ausdrücklichen Strafbestimmungen enthalten, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. September 1857 Folgendes anzuordnen geruht:

Alle Handlungen oder Unterlassungen, welche durch die bestehenden Gesetze oder von den Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Verordnungen zwar im Allgemeinen als strafbar, oder doch aus polizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten als gesetzwidrig erklärt sind, ohne dass in den darüber erlassenen Vorschriften eine bestimmte Strafe dagegen verhängt erscheint, sind, insoferne das allgemeine Strafgesetzbuch auf dieselben keine Anwendung leidet, mit Geldstrafen von 1 bis 100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen zu ahnden.

Gegen die im §. 248 des Strafgesetzbuches erwähnten Personen und unter den dort angeführten Beschränkungen kann anstatt der Arreststrafe oder zur Verschärfung derselben auch körperliche Züchtigung verhängt werden.

Bei Bestimmung der Strafe hat jedoch zur Richtschnur zu dienen, dass nie eine höhere Strafe verhängt werden darf, als diejenige, welche die niedrigste

sein würde, wenn die That die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung ähnlicher Art im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes erlangt hätte.

Das Verfahren über derlei geringere Gesetzesübertretungen ist von den in der Verordnung vom 3. April 1855, Nr. 61 des Reichs-Gesetz-Blattes, bezeichneten Behörden nach den daselbst vorkommenden Bestimmungen zu pflegen.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

§. 1298. Wer vorgibt, dass er an der Erfüllung seiner vertragsmässigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sei, dem liegt der Beweis ob.

§. 1299. Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennet; oder wer ohne Noth freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse oder einen nicht gewöhnlichen Fleiss erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den nothwendigen Fleiss und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muss daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überliess, die Unerfahrenheit desselben gewusst; oder, bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem Letzteren ein Versehen zur Last.

§. 1300. Ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft aus Versehen einen nachtheiligen Rath ertheilet. Ausser diesem Falle haftet ein Rathgeber nur für den Schaden, welchen er wissentlich durch Ertheilung des Rathes dem Andern verursacht hat.

§. 1304. Wenn bei einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt; so trägt er mit dem Beschädiger den Schaden verhältnissmässig und wenn sich das Verhältniss nicht bestimmen lässt, zu gleichen Theilen.

§. 1306. Den Schaden, welchen Jemand ohne Verschulden oder durch eine unwillkürliche Handlung verursacht hat, ist er in der Regel zu ersetzen nicht schuldig.

§ 1307. Wenn sich aber Jemand aus eigenem Verschulden in einen vorübergehenden Zustand der Sinnenverwirrung versetzt hat, so ist auch der in demselben verursachte Schade seinem Verschulden zuzuschreiben. Eben dieses gilt von einem Dritten, welcher diesen Zustand durch sein Verschulden bei dem Beschädiger veranlasst hat.

§. 1312. Wer in einem Nothfalle Jemanden einen Dienst geleistet hat, dem wird der Schade, den er nicht verhütet hat, nicht zugerechnet; es wäre denn, dass er einen Anderen, der noch mehr geleistet haben würde, durch seine Schuld daran verhindert hätte. Aber auch in diesem Falle kann er den sicher verschafften Nutzen gegen den verursachten Schaden in Rechnung bringen.

§. 1324. In dem Falle eines aus böser Absicht, oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens ist der Beschädigte volle Genugthuung; in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtigt. Hiernach ist in den Fällen, wo im Gesetze der allgemeine Ausdruck: Ersatz, vorkommt, zu beurtheilen, welche Art des Ersatzes zu leisten sei.

§. 1325. Wer Jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte

zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst; und bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld.

§. 1326. Ist die verletzte Person durch die Misshandlung verunstaltet worden; so muss zumal, wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, insofern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

§. 1327. Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden.

§. 879. Insbesondere sind, ausser den am gehörigen Orte angeführten, folgende Verträge ungiltig:

2. Wenn ein Wundarzt oder was immer für ein Arzt sich von dem Kranken für die Uebernehmung der Cur, ... eine bestimmte Belohnung bedingt.

4. Besondere Heilmethoden.*)

Anwendung von Narkotisirungsmitteln.

Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1847 Z. 34830,

P.-G.-S. 75. Band Nr. 99, Seite 143,

betreffend Vorsichten zur Hintanhaltung von Missbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen (Naphten).

S. k. k. Majestät haben mit Allh. Entschliessung vom 7. d. M. zur Beseitigung von Missbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen (Naphten) nachstehende Bestimmungen zu erlassen geruht:

1. Nicht nur der Schwefeläther, sondern alle bisher bekannten Aetherarten (insoferne diese Aetherarten oder Naphten in Künsten und Gewerben vielfältig zu technischen Zwecken verwendet werden), sind für wirklich betäubende Gifte zu erklären und in der mit dem Hofkanzleidecrete vom 24. Jänner 1839 Z. 1854, der Landesstelle zugestellten Uebersicht der giftigen Materialien und Präparate, der ersten Kategorie der Giftstoffe einzureihen; auch ist ihre Erzeugung an eine specielle Befugniss, ihre Verwahrung, ihr Verkauf und technischer Gebrauch an alle für den Gifthandel bestehenden Vorschriften gebunden.

2. Alle Aetherarten sind in der Arzneitaxe mit dem Kreuzzeichen zu markiren, ihre Aufbewahrung unter besonderer Sperre anzuordnen; die Dispensation derselben in den Apotheken, mit gänzlichem Ausschluss des freien Handverkaufes, auf die schriftliche Ordination der zur Praxis berechtigten Aerzte Wundärzte und Thierärzte zu beschränken.

3. Ist die Anwendung der Aetherdämpfe aller Art mittelst Einathmens ausschliessend nur allein zu medicinisch-chirurgischen, thierärztlichen und geburtshilflichen Zwecken und nur über ärztliche, wundärztliche und thierärztliche Verordnung unter persönlicher Aufsicht und Leitung des Ordinarius zu gestatten, den Hebammen aber solche bei schwerer Strafe zu verbieten und selbst den zur Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten einzuschärfen, das fragliche Mittel nicht bei zu jugendlichen Individuen zu gebrauchen.

4. Alles, keinen Heilzweck bezielende, nur auf Befriedigung der Neugierde abgesehene Experimentiren an Menschen mit Aetherdämpfen ist für Jedermann, selbst für Aerzte und Wundärzte strenge untersagt.

---

*) S. §. 336 St. G. auf Seite 375.

5. Die Anfertigung und der Verkauf von Apparaten, welche eigens zur Einathmung der Aetherdämpfe bestimmt und eingerichtet sind, da durch solche die Anwendung jener gefährlichen Präparate sehr erleichtert wird, ist ausschliesslich nur den chirurgischen Instrumentenmachern und Bandagisten mit der Bedingung vorzubehalten, dass sie solche an Niemand Anderen, als ihnen wohlbekannte Aerzte und Wundärzte zu verabfolgen und darüber eine Vormerkung zu führen haben.

6. Sind die öffentlichen Ankündigungen und Anpreisungen der diesfälligen Einathmungs-Apparate und die Schaustellung derselben in Auslag-Kästen nicht zu dulden.

7. Ist die Uebertretung dieser Vorschriften, insoferne diesfalls nicht schon in dem zweiten Theile des Strafgesetzes vorgesehen ist, mit angemessenen Geld- oder Arreststrafen zu belegen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Dec. 1850,

R.-G.-Bl. Nr. 466,

womit verfügt wird, dass die gesetzlichen Bestimmungen, welche in dem Decrete der bestandenen vereinigten Hofkanzlei vom 10. October 1847, Z. 34830, bezüglich der Anwendung der Aetherarten und Naphten überhaupt enthalten sind, auch auf das Chlorofororm volle Anwendung finden sollen.

Zur Hintanhaltung des Missbrauches, welcher durch unvorsichtige nicht durch die Umstände gebotene Anwendung des Chloroforms zur Hervorbringung von Narkotisirungen entstehen könnte und zur Vermeidung von Unglücksfällen, die durch nicht kunstgemässen Gebrauch dieses Mittels zu besorgen sind, findet sich das Ministerium des Innern bestimmt, zu verfügen, dass die gesetzlichen Bestimmungen, welche gemäss Allh. Entschliessung vom 7. October 1847 mit Decret der bestandenen vereinigten Hofkanzlei vom 10. October 1847, Z. 34830, in Bezug auf die Anwendung der Aetherarten oder Naphten überhaupt erlassen worden sind, auch auf das Chloroform volle Anwendung zu finden haben.

Biomagnetismus, Hypnotismus.

Hofkanzlei-Decret vom 26. October 1845, Z. 36098,

P. G. S. 73. Bd., Nr. 138, Seite 178,

betreffend Bestimmungen über die Anwendung des animalischen Magnetismus.

S. k. k. Majestät haben laut einer Allh. Entschliessung vom 18. d. M. das mit dem Hofkanzlei-Erlasse vom 29. Juli 1824 Z. 21143, in Folge einer Allh. Anordnung erneuerte Verbot der Anwendung des sogenannten animalischen oder Lebensmagnetismus bezüglich der zur Praxis berechtigten Doctoren der Heil- und Wundarzneikunde zu beheben und hinsichtlich dieser Curart die nachstehenden Bestimmungen allergnädigst festzusetzen geruht:

1. Die Anwendung des thierischen Magnetismus auf den Menschen ist nur allein den an inländischen Universitäten promovirten und zur Ausübung der Heil- und Wundarzneikunst berechtigten Medicinae und Chirurgiæ Doctoren nach den im Allgemeinen hinsichtlich der medicinischen und chirurgischen Praxis festgesetzten Bestimmungen gestattet.

2. Nichtärzten, sowie insbesondere den Patronen und Magistern der Chirurgie, bleibt die selbständige Ausübung magnetischer Curen unbedingt verboten, und es ist jede Ausübung thierisch-magnetischer Curen von Personen, die dazu

nicht berechtigt sind, mit einer arbiträren Strafe zu belegen und nach Umständen als Curpfuscherei zu bestrafen.

3. Jeder Arzt, welcher eine magnetische Cur unternimmt, hat hievon in der Haupt- und Residenzstadt dem betreffenden Polizeibezirksarzte sogleich beim Beginne der Cur die Anzeige zu erstatten.

4. Ueber den Verlauf der Cur selbst ist ein vollständiges, den Behörden oder den öffentlich angestellten Aerzten auf Verlangen vorzulegendes Tagebuch zu führen und denselben auch sonst jede zur gehörigen Beurtheilung des Falles in medicinisch-polizeilicher Hinsicht erforderliche Auskunft zu ertheilen.

5. Die Polizeibezirksärzte, sowie die Kreisärzte haben die eingelangten Anzeigen über magnetische Curen den betreffenden Polizeibezirks-Directionen, Polizei-Commissariaten und Kreisämtern zu überreichen und in den jährlich zu erstattenden Haupt-Sanitätsberichten diejenigen Aerzte zu bezeichnen, welche sich mit magnetischen Curen befassen, sowie ihre Wahrnehmungen und Bemerkungen über den Erfolg derselben beizusetzen.

6. Ordinationen von Somnambulen für andere Kranke können nur unter specieller Vermittlung des dabei zu Rathe zu ziehenden Arztes geschehen, und sind, ohne eine solche Vermittlung, wie oben sub 2, zu bestrafen.

7. Das Besuchen einer Somnambule von Seite der Aerzte zu ihrer eigenen Belehrung, sowie die Vornahme von Versuchen an ihr, die mit derlei Besuchen etwa verbunden werden wollen, sind nur dann gestattet, wenn die Somnambule Besuche von fremden, ausserhalb des Kreises ihrer Verwandten und Bekannten stehenden Personen annimmt. Ist Letzteres nicht der Fall, so sind diese Besuche nur den vom ordinirenden Hausarzte eingeführten, oder zur Consultation verlangten Aerzten erlaubt.

8. Das Heranziehen von Somnambulen aus dem gesunden Zustande, ohne irgend einen Heilzweck dabei zu verfolgen, ist ebenso, wie das Steigern des Somnambulismus auf einen höheren Grad, als den die vorgenommene Cur nach den ärztlichen Grundsätzen erfordert, auf das Strengste untersagt.

9. Magnetische Behandlungen in ganzen Versammlungen, sie mögen mit oder ohne Baquet geschehen, sind im Allgemeinen untersagt und dürfen nur ausnahmsweise über eingeholte Bewilligung der Landesstelle statthaben.

10. Gegen jede, den obigen Bestimmungen zuwiderlaufende Anwendung des Biomagnetismus, entweder durch unbefugte Personen oder zu unerlaubten und strafbaren Zwecken, ist von den Polizeibehörden einzuschreiten und gegen die Uebertreter entweder unmittelbar oder nach Befund durch deren Ueberweisung an die competente Strafbehörde das Geeignete zu verfügen.

Insbesondere sind etwaige Verbindungen der Magnetiseurs mit Personen, die sich im wirklichen oder vorgespiegelten somnambulen Zustande befinden, sorgfältig zu überwachen, und gegen Vergehungen, die von Somnambulen durch unbefugtes Verordnen von Arzneimitteln oder durch sonstige Ertheilung ärztlicher Rathschläge für andere Kranke verübt werden, die festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen.

Diese Allh. Bestimmungen werden der k. k. . . . mit dem Beisatze zur weiteren Verfügung bekannt gegeben, dass dieselbe, falls sich noch anderweitige Vorsicht- und bezw. Ueberwachungsmassregeln als nothwendig darstellen sollten, das Erforderliche einzuleiten, und insoferne es den eigenen Wirkungskreis übersteigt, bei der vereinigten Hofkanzlei in Antrag zu bringen habe.

Homöopathische Heilmethode.

Die einschlägigen Vorschriften betreffen die Dispensation und Anwendung der homöopathischen Arzneimittel und werden daher im V. Abschnitte „Arzneimittel" angeführt.

Orthopädie.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1892, Z. 11298,

betreffend die Ausübung der Orthopädie und die Errichtung orthopädischer Heilanstalten.

Wie aus dem in Nr. 20 der Wochenschrift „das österreichische Sanitätswesen" und in der „Wiener Zeitung" veröffentlichten Protokollsauszuge über die Verhandlungen des k. k. Obersten Sanitätsrathes vom 14. Mai d. J. zu entnehmen ist, hat dieser Fachrath auf die Unzulässigkeit des Unfugs, dass nichtärztliche Personen unter verschiedenen Formen sich gewerbsmässig mit Orthopädie befassen und eine „orthopädische Thätigkeit" ankündigen, aufmerksam gemacht und beantragt, einem solchen Vorgehen entgegen zu treten, weil die Orthopädie einen besonderen, sehr gründliche medicinische Kenntnisse voraussetzenden Zweig der chirurgischen Wissenschaft darstellt, dessen Ausübung in sanitärer Beziehung häufig von solcher Tragweite ist, dass die Befassung mit diesem Zweige der Heilkunde unbedingt an die persönliche Ausübung des ärztlichen Fachmannes geknüpft werden muss.

Die k. k. . . . . wird angewiesen, sich in vorkommenden Fällen der Bewerbung von Nichtärzten um die Bewilligung zur Vornahme orthopädischer Verrichtungen die im Vorstehenden angegebenen Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen und insbesondere im Auge zu behalten, dass bei angestrebter Errichtung orthopädischer Privatinstitute jeder Art und zwar auch dann, wenn nur eine bloss heilgymnastische Thätigkeit vorangestellt wird, die Mitwirkung eines Arztes nicht bloss formell angemeldet, sondern die in medicinischer Hinsicht allein verantwortliche Leitung und ausübende Wirksamkeit eines in diesem Zweige der Chirurgie wohlerfahrenen Arztes sichergestellt sein müsse.

Massage*).

In einem speciellen Falle hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 18. Jänner 1895 Z. 26545 — ex 1894, entschieden, dass die selbständige Ausübung der Massage zu Heilzwecken nach dem eingeholten Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes als eine zur Heilkunde gehörige Heilmethode anzusehen ist.

Ueber Heilanstalten, in welchen besondere und namentlich auch neue Behandlungsmethoden zur Anwendung kommen, s. den Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. März 1892, Z. 14484 ex 1991, im VI. Abschnitte.

*) S. auch den Abschnitt „Gewerbe" im II. Bande.

5. Unbefugte Ausübung der Heilkunde. Curpfuscherei.*)

Strafgesetz, §. 343. Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmässig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus, oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befasst, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Grösse des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335**) bestraft werden.

§. 344. Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Sanitäts-Hauptnormativ vom 2. Jänner 1770, Instruction für Aerzte.

§. 6. Ihre***) Pflicht erfordert ferner, auf den verbotenenen Verkauf von Medicinen oder Ausübung der Curen zu wachen, deren sich Quacksalber, Landstreicher und andere derlei unbefugte Leute anmassen wollten, worüber allsogleich der Sanitätscommission die Anzeige zu machen ist, um solche Unordnungen abzustellen . . . . .

Allh. Patent vom 10. April 1773 (Nachtrag zum Sanitäts-Hauptnormativ).

Erstens: Sind auf einmal und für allezeit alle Marktschreier, Quacksalber, Afterärzte, herumschweifende Operateurs und Zahnbrecher, Theriak- und Arzneikrämer etc. in allen Unseren kais. königl. Erblanden abzuschaffen.

Gubernialverordnung in Innerösterreich vom 18. Jänner 1789.

Jos. G. S. Bd. 17, Seite 379.

Abstellung des Curirens und der Arzneiabgabe von unerfahrenen Leuten.

Es ist neuerdings vorgekommen, dass auf dem Lande verschiedene, in der Heilungskunst ganz unerfahrene Leute sich des Curirens und Abreichung der Medicamente anmassen. Um diesem Unfuge desto wirksamer Einhalt zu thun, wird dem Clerus mitgegeben, dass er dem Landvolke begreiflich mache, welche schädlichen Folgen auf ihre Gesundheit es habe, wenn sie sich in ihren Krankheiten den Händen unerfahrener Bauernärzte überlassen, und

---

*) S. auch die strafgesetzlichen Bestimmungen im IV. und V. Abschnitte, ferner § 7 der Instruction für Aerzte (Seite 370) und § 24 jener für Wundärzte (Seite 373), weiterhin §. 8, lit. a des Reichs-Sanitätsgesetzes (Seite 6).

**) Zur Anwendung des §. 335 Str.-G. (s. S. 374) auf die Curpfuscherei bedarf es in dem im Schlusssatze des §. 343 Str.-G. erwähnten Falle nicht des Nachweises einer über die unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst hinausreichenden Fahrlässigkeit. Wer sich unbefugt in die Behandlung von Kranken einlässt, haftet für den Erfolg. Entsch. des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 15. Mai 1891 Z. 430.

S. auch oben Fussnote zu § 335 St. G. (Seite 375).

***) Der Stadt- und Land-Physiker.

dass er selbe zugleich aufmuntere, in Krankheitsfällen sich eines Physikers oder geprüften Wundarztes zu gebrauchen. . . .

Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1836, Z. 4751.

P. G. S. 64. Bd. Nr. 43, Seite 403.

Behandlung der im Auslande graduirten, jedoch im Inlande unbefugt die Krankenbehandlung ausübenden Aerzte.

Ueber einen in einer Provinz vorgekommenen Fall, in welchem die Behörde I. Instanz in schweren Polizeiübertretungen einen an einer ausländischen Universität graduirten Arzt wegen unbefugter Krankenbehandlung nach §. 98 und 99 St.-G. II. Th. als schweren Polizeiübertreter abgeurtheilt hat, ist mit Allh. Entschliessung vom 16. v. M. unter Hinweisung auf das hier abschriftlich mitfolgende Hofdecret v. 12. Februar 1807 angeordnet worden, es habe von dem gefällten Strafurtheile abzukommen.

Dieses wird dem . . mit dem Bemerken zur weiteren Verfügung bekannt gemacht, dass die gesetzlichen Bestimmungen des §. 98 St.-G. II. Th. auf Curpfuscher, Quacksalber und solche Leute ihre Anwendung finden, welche gar keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, dass aber hieraus noch keineswegs eine Straflosigkeit für jene an ausländischen Universitäten graduirten Aerzte gefolgert werden könne, welche sich hierlands ohne eingeholter und erhaltener Bewilligung von Seite der hiezu berufenen Behörden mit der Behandlung von Kranken befassen, weil sie schon deshalb strafbar sind, dass sie die diesfalls bestehenden Vorschriften übertreten und sich gewissermassen auch durch eine unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis Gewerbsstörungen zu Schulden kommen lassen; und weil endlich, insofern durch ihre Unwissenheit das Leben oder die Gesundheit der von ihnen behandelten Individuen gefährdet werden sollte, auch gegen sie nach den gesetzlichen Bestimmungen des §. 89 fürgegangen werden könnte.

Um die Wundärzte, welche das zahnärztliche Diplom erlangt haben, gegen die Uebergriffe Unberufener zu schützen, erging das

Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. December 1845 Z. 8755,

P. G. S. 73. Bd. Nr. 149, Seite 210,

betreffend die Bestimmungen hinsichtlich Ausübung der zahnärztlichen Praxis.

Da die Erfahrung gelehrt hat, dass bei Ausübung der zahnärztlichen Praxis häufig Uebergriffe*) in die Gerechtsame der eine Officin besitzenden bürgerlichen Wundärzte, dann der Doctoren der Medicin und Chirurgie stattfinden, so wird im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei festgesetzt, dass von nun an die Befugniss zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis nur auf diejenigen Patrone der Chirurgie zu beschränken ist, welche nebst dem Diplome als Zahnärzte auch ein chirurgisches Gewerbe besitzen oder eine öffentliche Anstellung geniessen.

*) Ueber das Verhältniss der Befugnisse der Zahnärzte und Zahntechniker s. den Abschnitt „Gewerbe“ im II. Bande.

6. Organisation der ärztlichen Standesvertretung.

Eine officielle Vertretung des Standes der Aerzte (Doctoren der Medicin) bestand früher nur in Wien und Prag, in den Doctoren-Collegien, welche in innigem Zusammenhange mit den betreffenden medicinischen Facultäten standen.

Die Wundärzte der einzelnen Verwaltungsgebiete waren in chirurgische Gremien vereinigt, denen nicht bloss alle Besitzer, sondern auch Pächter und Provisoren chirurgischer Gewerbe ausnahmslos beitreten mussten.*) Den Gremien oblag die Aufdingung und Freisprechung der Lehrlinge, die Evidenthaltung der Gehilfen (Gesellen, Subjecte) etc., die Einhebung der Gebüren für Aufdingung und Freisprechung der Tyronen, die Einziehung der Gremialbeiträge der Mitglieder, die Anschaffung von chirurgischen Instrumenten, Verbandmaterialien, Büchern, die Unterstützung armer Gewerbegenossen etc. etc. Seit Aufhebung des niederen medicinisch-chirurgischen Studiums sind die meisten dieser Gremien wegen Mangels von Mitgliedern eingegangen und haben dieselben jede Bedeutung verloren. Eine förmliche Aufhebung der chirurgischen Gremien ist bisher nicht erfolgt ist, aber in Aussicht genommen und wurde ein Gesetzentwurf hierüber im Reichsrathe eingebracht.

Dagegen hat in neuester Zeit eine den geänderten Verhältnissen entsprechende einheitliche Organisation der Vertretung des gesammten heilärztlichen Standes durch die Einführung der Institution der Aerztekammern stattgefunden.

Gesetz vom 22. December 1891,

R.-G.-Bl. 1892, Nr. 6,

betreffend die Errichtung von Aerztekammern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern werden zum Zwecke der Vertretung des ärztlichen Standes „Aerztekammern" errichtet.

Die Zahl der Sprengel und der Sitz der Aerztekammern wird im Verordnungswege festgestellt.

§. 2. Jeder zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigte Arzt, mit Ausnahme der im §. 15. bezeichneten Personen, untersteht, — insoferne er nicht ausdrücklich auf die Ausübung der Praxis verzichtet, — den Bestimmungen dieses Gesetzes, hat sich bei der Aerztekammer, in deren Sprengel er seinen bleibenden Wohnsitz nimmt, anzumelden, einen Domicilwechsel binnen 14 Tagen anzuzeigen, und den aus der Competenz der Kammer sich ergebenden Anforderungen zu entsprechen.

Aerzte, welche zum Zwecke der ärztlichen Praxis auf längere Zeit ausserhalb des Sprengels ihrer Kammer Aufenthalt nehmen (Badeärzte etc.), haben dies sowohl ihrer Kammer, als auch jener, in deren Sprengel sie sich begeben, anzuzeigen.

§. 3. Die Aerztekammern sind berufen, über alle Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen des ärztlichen Standes, die Aufgaben und Ziele, sowie die Würde und das Ansehen des ärztlichen Berufes, die Entwicklung der Gesundheitspflege und sanitären Einrichtungen, insoweit die ärztliche Mitwirkung in Betracht kommt, betreffen, Berathungen zu pflegen und Beschlüsse zu fassen, mit den Aerzten des Kammerbezirkes sowie mit anderen Aerztekammern in Geschäftsverkehr zu treten, sich mit Eingaben an die Behörden ihres Vertretungsgebietes zu wenden und im Wege der vorgesetzten politischen Landesbehörde Anträge und Anliegen an die k. k. Regierung einzubringen.

*) Militärwundärzte, sowie die als Wundärzte approbirten Barmherzigen Ordensbrüder waren nicht verhalten, den chirurgischen Gremien beizutreten.

§. 4. Die Aerztekammern sind verpflichtet, in Fragen, welche ihren Wirkungskreis berühren, über Aufforderung der Behörden Aeusserungen und Gutachten zu erstatten — dieselben in der Regelung der sanitären Verhältnisse und insbesondere in Bezug auf die allgemeine Erreichbarkeit der ärztlichen Hilfe und die entsprechende Vertheilung der Aerzte zu unterstützen.

Anderseits ist denselben von den Behörden geeignetenfalls Gelegenheit zu geben, sich über in Verhandlung stehende, in den Geschäftskreis der Aerztekammern fallende Angelegenheiten gutächtlich zu äussern.

Den Verhandlungen des Landessanitätsrathes über principielle Angelegenheiten, welche den Wirkungskreis der Aerztekammern berühren, sind von diesen gewählte Delegirte als ausserordentliche Mitglieder beizuziehen.

Zu diesem Zwecke sind in dem Falle, wenn in dem betreffenden politischen Verwaltungsgebiete nur eine Aerztekammer besteht, zwei Delegirte und zwei Stellvertreter, wenn jedoch mehrere Aerztekammern bestehen, ist von jeder derselben ein Delegirter und ein Stellvertreter zu wählen und der politischen Landesbehörde unter Vorlage des Wahlprotokolles namhaft zu machen.

§. 5. Jede Aerztekammer besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, welche von den durch dieselben vertretenen Aerzten gewählt werden.

Für jedes Mitglied der Kammer ist auch ein Stellvertreter zu wählen. Zum Zwecke der Wahlen ist das Vertretungsgebiet der Aerztekammer nach Erforderniss in Wahlgruppen einzutheilen, von welchen jede die Aerzte eines oder mehrerer politischer Amtsgebiete, eventuell Gerichts- oder städtischen Bezirke in der Weise umfassen soll, dass unter Berücksichtigung gleichartiger Verhältnisse jede Gruppe nahezu die gleiche Anzahl von Wählern enthalte.

Die Aerzte jeder Wahlgruppe wählen je ein Mitglied der Aerztekammer und je einen Stellvertreter, mittelst Einsendung von Stimmzetteln, welche von den Wählern zu unterfertigen sind,*) an die zuständige politische Behörde, welche die Durchführung der Wahlen vermittelt und die gesammelten Stimmzettel an die politische Landesbehörde vorlegt.

Das erstemal wird von dieser das Wahlresultat verlautbart und die Constituirung der Aerztekammer veranlasst, in der Folge wird der Kammervorstand hiemit beauftragt.

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder im Sinne des §. 2 den Bestimmungen des Gesetzes unterstehende Arzt, welcher in dem betreffenden Sprengel, beziehungsweise in dem Gruppengebiete seinen ordentlichen Wohnsitz hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist.

§. 6. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Alle Mitglieder, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind;

---

*) Ueber die Eingabe einer Aerztekammer wegen Einführung von Stimmzetteln für die Kammerwahl, durch welche einerseits der Bestimmung dieses §. 5, bezüglich der Unterschrift der wählenden Kammermitglieder entsprochen, andererseits aber die Wahlfreiheit der wählenden Aerzte in jeder Weise gewährleistet werden soll, wurden alle politischen Landesbehörden zur Verständigung der Aerztekammern in die Kenntniss gesetzt, dass gegen die Einführung solcher Stimmzettel, welche durch Umbiegen und Verkleben der Ränder des oberen, die Namen der zu Wählenden tragenden Theiles des Stimmzettels nach Art eines Kartenbriefes verschlossen werden können, während die Unterschrift des Wählers auf einem abtrennbaren Theile des Stimmzettels frei sichtlich bleibt, sowie gegen die Absicht, die Stimmzettel beim Scrutinium erst dann zu öffnen, wenn die den Namen des Wählers tragenden Theile von der Commission abgetrennt wurden, so dass die Person des Wählers nicht offenkundig wird, ein Anstand nicht erhoben wird, weil durch die im Gesetze geforderte Unterschrift des Wählers lediglich die unbefugte Wahl durch hiezu nicht berechtigte Personen hintangehalten werden soll. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1896, Z. 5117.)

2. jene, welche seitens der Aerztekammer des activen oder passiven Wahlrechtes verlustig erklärt oder von ihr in ehrengerichtliche Untersuchung gezogen sind.

§. 7. Die Wahl wird von der k. k. Landesbehörde unter Festsetzung des Wahltages durch die officielle Landeszeitung ausgeschrieben.

Als gewählt gelten jene, welche die meisten giltig abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 8. Die Wahlen dürfen ohne triftige Gründe nicht abgelehnt werden und gelten auf drei Jahre, doch haben die Gewählten auch nach Ablauf dieser Zeit die Geschäfte bis zur Uebernahme durch die an ihre Stelle tretenden Neugewählten fortzuführen.

Die abtretenden Functionäre sind wieder wählbar, aber für die laufende Wahlperiode zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet. Ebenso können Aerzte, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, eine Wahl ablehnen.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung einer Wahl aus anderen Gründen entscheidet der Vorstand, welcher im Falle des Beharrens bei einer unbegründeten Ablehnung der Wahl, den Verlust des Wahlrechtes aussprechen kann.

§. 9. Der Chef der politischen Landesbehörde bestimmt Tag und Stunde zur Constituirung der neugewählten Kammer und benennt den Regierungscommissär, unter dessen Intervention die Constituirung stattzufinden hat.

Die Kammer wählt für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode aus ihrer Mitte den Kammervorstand, welcher aus dem Kammerpräsidenten, seinem Stellvertreter und aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern besteht. Die Aerztekammer ist wahl- und beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder derselben sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung an der Theilnahme an einer Versammlung ihre Abwesenheit beim Kammerpräsidenten zu entschuldigen, welcher sodann deren Stellvertreter einzuberufen hat.

§. 10. Der Präsident und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertritt die Kammer nach aussen, vermittelt den Verkehr des Kammervorstandes mit der Aerztekammer, weist den Mitgliedern des Kammervorstandes ihren Geschäftskreis zu und überwacht die ordnungsmässige Thätigkeit derselben; er beruft die Sitzungen des Kammervorstandes, die Versammlungen der Aerztekammern und der Aerzte, führt in denselben den Vorsitz und bringt die Beschlüsse derselben zur Ausführung.

§. 11. Der Kammervorstand besorgt unter Leitung des Präsidenten die laufenden Geschäfte, sorgt für die Evidenzhaltung der im Sprengel wohnhaften und der dort zum Zwecke der Praxis sich aufhaltenden Aerzte, vermittelt den Verkehr mit den Behörden, mit anderen Aerztekammern, den Kammermitgliedern und verwaltet die für die Zwecke der ärztlichen Standesvertretung dienenden Mittel und Einrichtungen. Er ist verpflichtet, der Aerztekammer regelmässig alle Jahre in einer Hauptversammlung den Rechenschaftsbericht vorzulegen, und dieselbe nach Erforderniss sowie über Begehren der Hälfte der Kammermitglieder zusammentreten zu lassen und hiefür die nothwendigen Vorbereitungen durchzuführen.

Das Amt der Vorstandsmitglieder der Aerztekammer ist ein Ehrenamt.

Ihre Functionsdauer erstreckt sich bis zur vollzogenen Constituirung der nächsten Aerztekammer und beziehungsweise des Kammervorstandes.

Die Versammlung des Kammervorstandes ist in Geschäftsangelegenheiten der Kammer beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Von den Mitgliedern des Kammervorstandes müssen wenigstens die Hälfte ihren Wohnort am Sitze der Kammer oder in dessen Nähe haben.

§. 12. Der Kammervorstand fungirt zugleich als Ehrenrath in Fällen von persönlichen Streitigkeiten, Beschwerden und Anklagen der in der Kammer vertretenen Aerzte unter oder gegen einander in allen, der Competenz der zuständigen Behörden nicht unterliegenden Angelegenheiten.

Demselben obliegt als solchem auch das vermittelnde Einschreiten bei Irrungen und Streitigkeiten zwischen Aerzten des Sprengels in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufes.

Die Aerzte sind verbunden, vor Betretung des Beschwerdeweges die Vermittlung der Kammer anzurufen.

Zur Beschlussfassung als Ehrenrath ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Kammervorstandes und eine Majorität von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Dieser Ehrenrath ist befugt, gegen in der Kammer vertretene Aerzte, welche sich eines des ärztlichen Standes unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht, oder ihre Pflichten als Angehörige der Aerztekammer verletzt haben, nach Sicherstellung des Thatbestandes durch ordnungsmässige Erhebung, mit Erinnerungen, Verwarnungen, im Wiederholungsfalle mit Rügen, und bei erheblichen Unzukömmlichkeiten nach Massgabe der Geschäftsordnung mit Ordnungsstrafen in Form von Geldbussen bis 200 fl., endlich mit der Entziehung des passiven oder activen Wahlrechtes in die Kammer auf Zeit oder dauernd vorzugehen.

Dem Beschuldigten ist vor Fällung des Ausspruches Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und steht demselben gegen die Ertheilung einer Rüge, Geldstrafe oder die Entziehung des Wahlrechtes der Recurs an die politische Landesbehörde zur endgiltigen Entscheidung zu.

Die durch Geldbussen eingehenden Beträge fliessen in die Kasse der Aerztekammer.

§. 13. Der Aerztekammer ist die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung vorbehalten, welche der Genehmigung des Ministers des Innern unterliegt, sowie nach Massgabe derselben die Beschlussfassung über principielle Geschäftsangelegenheiten, über die zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Aerztekammer zu ergreifenden Mittel, insbesondere in Bezug auf die Pflege hilfreicher Wechselseitigkeit der Standesgenossen und ihrer Angehörigen, dann über die Bestreitung der Bedürfnisse der Aerztekammer und die Bemessung der Beiträge der durch die Aerztekammern vertretenen Aerzte.

Der Aerztekammer kömmt die Prüfung der Acten über die Wahl ihrer Mitglieder, die Prüfung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Kammervorstandes, die Controle seiner Geschäftsgebarung und die Wahl der Delegirten für den Landessanitätsrath und ihrer Stellvertreter, sowie die Beschlussfassung über die Einberufung einer allgemeinen Versammlung der vertretenen Aerzte zu.

§. 14. Die Oberaufsicht über die Aerztekammer und ihre Thätigkeit wird von der politischen Landesbehörde geübt. Dieselbe ist berechtigt, im Falle der Ueberschreitung des Wirkungskreises derselben oder gesetz- und vorschriftswidrigen Gebarens auf die Abstellung der Unregelmässigkeiten zu dringen und erforderlichenfalls die Auflösung der Kammer zu verfügen und Neuwahlen anzuordnen.

Gegen die Auflösung steht der Recurs, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, an das Ministerium des Innern offen.

§. 15. Dieses Gesetz findet auf die im activen Dienste stehenden Militärärzte, sowie auf die bei den landesfürstlichen politischen Behörden angestellten Aerzte keine Anwendung.

§. 16. Der Minister des Innern ist ermächtigt, innerhalb des Rahmens der vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen die erforderlichen weiteren Verordnungen zu erlassen.

§. 17. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut.

In Durchführung dieses Gesetzes wurden mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1892 Z. 783, alle polit. Landesbehörden beauftragt, die Aeusserungen der in ihren Verwaltungsgebieten bestehenden ärztlichen Landes-Vereine über die in Absicht auf die Zahl und Abgrenzung der Aerztekammern und Wahlgruppen bestehenden Wünsche einzuholen und nach Einvernehmung der Landes-Sanitätsräthe unter Anschluss übersichtlicher Pläne der Eintheilung der einzelnen Verwaltungsgebiete in Aerztekammersprengel und dieser in Wahlgruppen, sowie unter Nachweis der zum Beitritt zu der Aerztekammer verpflichteten Aerzte Anträge zu stellen.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Aerztekammersprengel wurde erinnert, dass diese naturgemäss nur zusammenhängende Territorien umfassen können und dass die besonderen socialen und nationalen Verhältnisse thunlichste Berücksichtigung zu finden haben.

Die Activirung der Aerztekammern in den einzelnen Verwaltungs-Gebieten wurde angeordnet mit den Erlässen des k. k. Ministeriums des Innern

vom 8. März 1893, Z. 12523 ex 1892: in Oberösterreich, Salzburg und Krain,

vom 26. Mai 1893, Z. 10446: in Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien, Galizien, in der Bukowina und in Dalmatien;

vom 5. September 1893 Z. 21945: in Niederösterreich, im Küstenlande, in Tirol und in Vorarlberg;

vom 19. August 1894 Z. 9826: in Böhmen.

Es bestehen im Küstenlande 3, in Niederösterreich, Tirol und Galizien je 2, in den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern je eine, zusammen somit 20 Aerztekammern (s. unten Seite 392 u. ff.).

Damit die neu promovirten Aerzte schon vor dem Eintritte in die Praxis auf jene Verpflichtungen, welche ihnen durch die Bestimmungen des Aerztekammergesetzes erwachsen, aufmerksam gemacht werden, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die Anordnung getroffen, dass jedem Candidaten der Medicin bei seiner Promotion zum Doctor der gesammten Heilkunde ein Exemplar des erwähnten Gesetzes ausgefolgt werde. (Erlass des k. k. Minist. d. Inn. v. 13. December 1895, Z. ad 34417).

Hinsichtlich der Kammerpflichtigkeit, des Wahlrechtes und der Wählbarkeit hat das Minist. d. Innern in den vorerwähnten Erlässen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass alle zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigten Aerzte und Wundärzte, welche nicht ausdrücklich auf die Ausübung der Praxis Verzicht geleistet haben, oder im activen Militär- oder politischen Staatsdienste stehen, der Aerztekammer zu unterstellen und daher die als Stadtärzte in Städten mit eigenem Statute angestellten Aerzte von den im Aerztekammergesetze bezeichneten Pflichten nicht ausgenommen sind. Weiterhin wurden die polit. Behörden beauftragt, bei Anmeldungen von Aerzten zur Ausübung der Praxis auf deren Incorporirung in den Aerztekammerverband zu dringen.

Bezüglich der Kammerpflichtigkeit der Curärzte und jener Arzte, welche ungarische Staatsbürger sind, bestimmt der

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1894, Z. 29776 ex 1893,

betreffend die Kammerangehörigkeit der Curärzte und von Aerzten, welche ungarische Staatsbürger sind.

In Erledigung des Berichtes vom 1. December 1893, Z. 10885, findet das Ministerium des Innern über die im Anschlusse zurückfolgende Eingabe der

Salzburger Aerztekammer betreffs der Kammerzugehörigkeit der Curärzte Nachstehendes zu eröffnen.

Die Bestimmungen des Aerztekammergesetzes vom 22. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892, verpflichten nach §. 2 mit den daselbst und im §. 15 enthaltenen Ausnahmen, jeden zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigten Arzt zum Beitritte zu der zuständigen Aerztekammer und jene Aerzte, welche wie z. B. die Curärzte zum Zwecke der Praxis auf längere Zeit ausserhalb des Sprengels ihrer Kammer Aufenthalt nehmen, zur Anzeige dieses Wechsels sowohl an ihre Kammer als auch an jene, in deren Sprengel sie sich begeben. Es folgt hieraus, dass Curärzte mehreren Kammern gleichzeitig als Mitglieder nicht angehören, sonach das active und passive Wahlrecht nur in Einer Aerztekammer ausüben können.

Bei der Ansiedlung eines auswärtigen Arztes zum Zwecke einer zeitweisen Ausübung der ärztlichen Praxis im Sprengel einer Aerztekammer wird daher von dieser festzustellen sein, ob der betreffende Arzt bereits einer anderen Aerztekammer angehört oder anzugehören verpflichtet ist.

In dem Falle, als sich herausstellt, dass ein sich im Kammersprengel zur zeitweiligen Ausübung der Praxis ansiedelnder Arzt noch keiner Kammer angehört, und im Geltungsgebiete des Aerztekammergesetzes keinen ordentlichen Wohnsitz hat, nach welchem er einer anderen Kammer anzugehören hätte, ist die Einverleibung desselben in die Kammer seines Niederlassungsortes sofort durchzuführen.

Da nach den Bestimmungen des §. 2 des Aerztekammergesetzes die Kammerpflichtigkeit ärztlicher Personen — den Fall des §. 15 und der Verzichtleistung auf die ärztliche Praxis ausgenommen — nur von der Berechtigung zur ärztlichen Praxis im Geltungsgebiete des Aerztekammergesetzes abhängt, so sind Aerzte ungarischer Staatsangehörigkeit, insoferne sich dieselben zur Ausübung der ärztlichen Praxis niederlassen, ebenso wie einheimische Aerzte zu behandeln.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. April 1896, Z. 14003,

betreffend die Verständigung der Aerztekammern von der Einleitung strafgerichtlicher Untersuchungen gegen Kammermitglieder.

Von Seite mehrerer Aerztekammern wurden an das k. k. Justiz-Ministerium Petitionen gerichtet, dass im Interesse der nach §. 12 des Gesetzes vom 22. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892, vorgesehenen Wirksamkeit des Ehrenrathes der Aerztekammern den Gerichten die Weisung ertheilt werde, von der Einleitung und dem Ergebnisse aller strafgerichtlichen Untersuchungen gegen Aerzte den betreffenden Aerztekammern in gleicher Weise Mittheilung zu machen, wie dies hinsichtlich der Notare und Advocaten den betreffenden Kammern gegenüber vorgeschrieben ist.

Das k. k. Justiz-Ministerium welchem eine derartige Verpflichtung der Gerichte zur Verständigung der Aerztekammern über alle gegen Aerzte eingeleiteten Untersuchungen als viel zu weitgehend erschien, hat erklärt, nicht in der Lage zu sein, den Gerichten eine derartige Verständigung aufzutragen, hiebei jedoch darauf hingewiesen, dass gemäss den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 91, den politischen Behörden die Auskunftstabellen über gerichtlich Verurtheilte seitens der Gerichte zukommen und dass sohin die politischen Behörden auf Grund dieser

Tabellen die Aerztekammern von der allfälligen strafgerichtlichen Verurtheilung kammerpflichtiger Aerzte und Wundärzte in die Kenntniss setzen können.

Es werden daher die unterstehenden politischen Behörden sowie die lf. Polizeibehörden anzuweisen sein, im Falle sie aus den von den Gerichten an selbe gelangten Auskunftstabellen von der strafgerichtlichen Verurtheilung eines Arztes oder Wundarztes Kenntniss erlangen, hievon die betreffende Aerztekammer zu verständigen, zugleich aber auch an die vorgesetzte Landesbehörde zu berichten.

Den Aerztekammern, denen von dem gegenwärtigen Erlasse entsprechend Mittheilung zu machen ist, wird es überlassen bleiben, jeweilig in Bezug auf die Vornahme von Wahlen Erkundigungen einzuziehen, ob und welche Mitglieder wegen eingeleiteter strafgerichtlicher Untersuchungen von der Ausübung des Wahlrechtes auszuschliessen seien, wobei die politischen Behörden den Aerztekammern in entgegenkommender Weise behilflich sein können.

Specielle Entscheidungen und Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Aerztekammergesetzes.

Vor der Aerztekammerwahl muss die Kammerpflichtigkeit der einzelnen Wähler festgestellt werden und bildet diese Feststellung die nothwendige Voraussetzung eines legalen Wahlaktes. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juni 1895, Z. 2889.)

Die Bestimmung des §. 6 des Aerztekammergesetzes — actives und passives Wahlrecht der im Kammersprengel domicilirenden Aerzte — wurde vom Ministerium d. Innern in den obigen Erlässen (Seite 389) dahin erläutert, dass dieser Paragraph nur von jenen Kammerangehörigen handelt, welche vom Wahlrechte ausgeschlossen sind, dass aber jene Bestimmungen der betreffenden Gemeindewahlordnungen, welche von den vom Wahlrechte ausgenommenen Gemeindeangehörigen handeln, nicht in Betracht kommen.

Einem Vereine von Gemeindeärzten, welcher in der Befürchtung, dass die Gemeindeärzte, welche als Gemeindeangestellte das passive Wahlrecht in die Gemeinde-Vertretung nicht besitzen, auch vom passiven Wahlrechte in den Aerztekammervorstand ausgeschlossen seien, um Interpretation des §. 6, al. 1 des Gesetzes gebeten hatte, wurde eröffnet, dass nur die Bestimmung der Gemeinde-Wahlordnung, welche von den vom Wahlrechte ausgeschlossenen Personen handelt, keineswegs jedoch diejenige, durch welche jene Personen bezeichnet werden, welche von der Wählbarkeit ausgenommen sind, bei Anwendung des §. 6 des Aerztekammergesetzes in Betracht kommt. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1892, Z. 5044.)

Den wahlberechtigten Aerzten einer Wahlgruppe steht es frei, auch einen ihrer besonderen Wahlgruppe nicht angehörigen Arzt, sofern er dem Kammersprengel angehört und wahlberechtigt ist, zum Kammermitgliede oder Stellvertreter zu wählen. (Erl. des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November 1893, Z. 15907, in einem speciellen Falle.)

Bei der Wahl der Kammervorstandsmitglieder haben jene Kammermitglieder als gewählt zu gelten, welche die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen erhielten. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Mehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen und falls auch bei dieser die nöthige Stimmenmehrheit sich nicht herausstellt, zur engeren Wahl zu schreiten. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Kammermitglieder zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf ein nicht in die engere Wahl gebrachtes Kammermitglied fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1895, Z. 11728, in einem speciellen Falle.)

Die von der Aerztekammer in den Landes-Sanitätsrath entsendeten Delegirten haben keinen Anspruch auf Vergütung der Reisekosten aus dem Staatsschatze (Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. August 1895, Z. 18260, in einem speciellen Falle.)

Die Correspondenzen der Aerztekammern geniessen, nachdem denselben durch das Gesetz vom 22. December 1891, R.-G.-Bl. 1892, Nr. 6, die Portofreiheit nicht zuerkannt wurde, und dieselben auch nicht den im Gesetze vom 2. October 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, als portofrei erklärten Organismen einzureihen sind, die Portofreiheit nur insoweit, als sie unter die Bestimmungen der Art. II, P. 3 und 4 des Portofreiheits-Gesetzes fallen und mit der im Art. V citirten vorgeschriebenen Bezeichnung auf der Adressseite versehen sind. (Erlass des k. k. Handelsministeriums Z. 53067 ex 1893.)

Hinsichtlich der Einbringung der Aerztekammerbeiträge hat die k. k. Statthalterei in Oberösterreich mit dem Erlasse vom 21. April 1894, Z. 6061 [1]), die Verfügung getroffen, dass über jeweiliges Ansuchen der o. ö. Arztekammer die Einbringung der ausständigen, von den zur Leistung derselben verpflichteten Kammermitgliedern verweigerten Beiträge, eventuell mit der politischen Execution im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 86, zu bewerkstelligen und die Beiträge an den Kammervorstand abzuführen oder demselben die gegen die Einbringung solcher Beiträge obwaltenden Anstände bekannt zu geben sind, bezw. über die etwa erhobenen Einwendungen, betreffend die Leistung der zu exequirenden Beiträge von der politischen Behörde I. Instanz zu erkennen ist.

Aerztekammer-Sprengel und Wahlgruppen.

Die für die einzelnen Länder und Aerztekammern festgesetzten Wahlgruppen enthält die nachstehende Uebersicht.

I. Niederösterreich:

Zwei Aerztekammern. (Statth. Verordn. v. 30. November 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 61).

a) Aerztekammer in Wien mit 29 Kammermitgliedern (und ebensovielen Ersatzmännern), welche von der Gesammtheit der Aerzte in Wien gewählt werden.

b) Aerztekammer in Baden mit 19 Kammermitgliedern (und ebensovielen Ersatzmännern), von denen 3 auf die Aerzte des politischen Bezirkes Baden entfallen, die übrigen 16 in folgenden 16 Wahlgruppen gewählt werden, welche umfassen alle wahlberechtigten Aerzte:

1. des politischen Bezirkes Amstetten und des Stadtbezirkes Waidhofen an der Ybbs.
2. des politischen Bezirkes Bruck an der Leitha;
3. „ „ „ Gross-Enzersdorf;
4. „ „ „ Hietzing-Umgebung;
5. „ „ „ Ober-Hollabrunn;
6. „ „ „ Horn und des Gerichtsbezirkes Langenlois (polit. Bezirk Krems.);
7. „ „ „ Korneuburg;
8. „ „ „ Krems mit Ausschluss des der 6. Wahlgruppe zugewiesenen Gerichtsbezirkes Langenlois;
9. „ „ „ Mistelbach;
10. „ „ „ Neunkirchen;
11. der Bezirkshauptmannschaft und des Stadtbezirkes Wiener-Neustadt;
12. des politischen Bezirkes St. Pölten mit Ausschluss des der 13. Wahlgruppe zugewiesenen Gerichtsbezirkes Melk;
13. „ „ „ Scheibbs und des Gerichtsbezirkes Melk (polit. Bezirk St. Pölten.);

---

*) Eine analoge Verfügung hat die k. k. Statthalterei in Böhmen getroffen mit Erlass vom 10. Februar 1896, Z. 14058.

14. des politischen Bezirkes Tulln;
15. „ „ „ Waidhofen an der Thaya.
16. „ „ „ Zwettl;

II. Oberösterreich:

Eine Aerztekammer mit 19 Mitgliedern und dem Sitze in Linz (Statth. Ver. v. 14. März 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 10).

Es wählen die wahlberechtigten Aerzte der Landeshauptstadt Linz 3 Kammermitglieder und ebensoviele Ersatzmänner, je 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann die wahlberechtigten Aerzte folgender 16 Wahlgruppen:

1. Stadt Steyr;
2. Gerichtsbezirke Linz Umg., St. Florian und Enns;
3. „ Urfahr und Ottensheim;
4. polit. Bezirk Rohrbach;
5. „ „ Freistadt;
6. „ „ Perg;
7. „ „ Steyr Umg.;
8. „ „ Kirchdorf;
9. „ „ Gmunden;
10. Gerichtsbezirke Vöcklabruck und Schwanenstadt;
11. „ Frankenmarkt und Mondsee;
12. polit. Bezirk Braunau;
13. „ „ Ried;
14. „ „ Schärding;
15. Gerichtsbezirke Grieskirchen, Waizenkirchen, Eferding;
16. „ Wels und Lambach.

III. Salzburg:

Eine Aerztekammer mit 9 Mitgliedern und dem Sitze in Salzburg (Kundm. d. k. k. Landesregierung vom 16. März 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 8 und 9).

Die wahlberechtigten Aerzte der Landeshauptstadt Salzburg wählen 3 Kammermitglieder und 3 Ersatzmänner, jene der folgenden 6 Wahlgruppen je 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann.

1. Gerichtsbezirke Abtenau, Golling, Hallein und St. Gilgen;
2. „ Salzburg Umg. und Thalgau;
3. „ Neumarkt, Mattsee und Oberndorf;
4. „ Mittersill, Zell a. d., Saalfelden und Lofer;
5. „ Taxenbach, Gastein, St. Johann und Werfen;
6. „ Radstadt, St. Michael und Tamsweg.

IV. Steiermark:

Eine Aerztekammer mit 15 Mitgliedern und dem Sitze in Graz (Statth. Kundm. v. 3. Juni 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 14).

Die Gesammtheit der Aerzte in der Landeshauptstadt Graz wählen 5 Kammermitglieder und 5 Ersatzmänner, je 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann die wahlberechtigten Aerzte der folgenden 10 Wahlgruppen:

1. politischer Bezirk Bruck a/M.;
2. politische Bezirke Liezen, Gröbming und Murau;
3. „ „ Leoben und Judenburg;
4. „ „ Deutsch-Landsberg und Voitsberg;
5. politischer Bezirk Feldbach;
6. „ „ Graz Umg.;
7. politische Bezirke Hartberg und Weiz;
8. „ „ Leibnitz und Radkersburg;
9. Stadt Cilli und politische Bezirke Cilli, Rann und Windischgraz.
10. Städte Marburg und Pettau und politische Bezirke Marburg, Pettau und Luttenberg.

V. Kärnten:

Eine Aerztekammer mit 9 Mitgliedern und dem Sitze in Klagenfurt (Verordn. d. k. k. Landesreg. v. 6. Juni 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 16).

Gewählt werden 3 Kammermitglieder und 3 Ersatzmänner von den wahlberechtigten Aerzten der Landeshauptstadt Klagenfurt, je 1 Mitglied und 1 Ersatzmann in den folgenden 6 Wahlgruppen.

1. Politischer Bezirk Hermagor und Gerichtsbezirke Paternion, Tarvis und Arnoldstein;
2. politischer Bezirk Spittal;
3. „ „ St. Veit mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Eberstein;
4. Gerichtsbezirke Villach, Rossegg und Feldkirchen;
5. polit. Bezirk Völkermarkt und Gerichtsbezirk Ferlach;
6. „ „ Wolfsberg und Gerichtsbezirk Eberstein.

VI. Krain:

Eine Aerztekammer mit 9 Mitgliedern und dem Sitze in Laibach (Kundm. d. k. k. Landesreg. v. 2. April 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 12.)

Die Gesammtheit der Aerzte der Landeshauptstadt Laibach wählt 4 Kammermitglieder und 4 Ersatzmänner, die wahlberechtigten Aerzte der folgenden 5 Wahlgruppen wählen je 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann:

1. politische Bezirke Radmannsdorf und Krainburg;
2. „ „ Laibach Umg., Stein und Littai;
3. politischer Bezirk Gurkfeld und Gerichtsbezirk Rudolfswerth;
4. politische Bezirke Tschernembl und Gottschee, Gerichtsbezirke Seisenberg, Treffen und Laas;
5. politische Bezirke Adelsberg und Loitsch (mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Laas).

VII. Küstenland:

Drei Aerztekammern (Statth. Kundm. v. 24. September 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 27).

a) Aerztekammer für die reichsunmittelbare Stadt Triest.
Die Gesammtheit der Aerzte der Stadt Triest wählt 11 Kammermitglieder und ebensoviele Ersatzmänner.

b) Aerztekammer für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca mit 9 Kammermitgliedern und dem Sitze in der Landeshauptstadt Görz. Die Aerzte der Stadt Görz wählen 4 Kammermitglieder und 4 Ersatzmänner, die Gesammtheit der Aerzte des übrigen Kammersprengels 5 Kammermitglieder und 5 Ersatzmänner.

c) Aerztekammer für die Markgrafschaft Istrien mit 9 Kammermitgliedern und dem Sitze in der Stadt Pola.
Es wählen die kammerpflichtigen Aerzte der Stadt Pola 3 Kammermitglieder und 3 Ersatzmänner, die Aerzte in den folgenden 6 Wahlgruppen je 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann:

1. Stadt Rovigno;
2. politischer Bezirk Capodistria;
3. politischer Bezirk Lussin;
4. Gerichtsbezirke Mitterburg und Parenzo;
5. Gerichtsbezirke Buje und Montona;
6. politischer Bezirk Volosca und Gerichtsbezirk Albona.

VIII. Tirol und Vorarlberg:

Drei Aerztekammern. (Statth. Ver. v. 5. Oct. 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 29.)

A. Kammerbezirk Innsbruck mit 13 Kammermitgliedern und dem Sitze in Innsbruck. Die Aerzte der Landeshauptstadt Innsbruck wählen 3 Kammermitglieder und 3 Ersatzmänner, die Aerzte des übrigen Kammersprengels vertheilen sich auf 10 Wahlgruppen, deren jede 1 Mitglied und 1 Ersatzmann wählt.

1. politischer Bezirk Kitzbühel und Gerichtsbezirk Kufstein;
2. politischer Bezirk Schwaz und Gerichtsbezirke Rattenberg und Hall;
3. Gerichtsbezirke Innsbruck Umg., Mieders, Steinach und politischer Bezirk Brixen;
4. politische Bezirke Imst und Reutte, Gerichtsbezirk Telfs;
5. politischer Bezirk Landeck und Gerichtsbezirke Glurns, Schlanders und Lana;
6. Stadt Meran;

7. Gerichtsbezirke Meran (ohne Stadt Meran), Passeier, Sarnthal und Neumarkt;
8. Stadt Bozen und Gerichtsbezirk Kaltern;
9. Gerichtsbezirke Bozen Umg., Kastelruth und Klausen;
10. politische Bezirke Ampezzo, Bruneck und Lienz.

B. Kammerbezirk Trient mit 11 Mitgliedern und dem Sitze in Trient.

Gewählt werden von den Aerzten in der Stadt Trient 2 Kammermitglieder und 2 Ersatzmänner, je 1 Mitglied und 1 Ersatzmann von den Aerzten der folgenden 9 Wahlgruppen:

1. politischer Bezirk Cles;
2. politischer Bezirk Tione;
3. Gerichtsbezirk Arco;
4. Gerichtsbezirke Riva, Valle di Ledro und Vezzano;
5. Stadt Rovereto und Gerichtsbezirk Rovereto Umg.;
6. Gerichtsbezirke Ala, Mori und Nogaredo;
7. Gerichtsbezirke Trient Umg., Pergine, Civezzano und Mezzolombardo;
8. politische Bezirke Cavalese und Primiero und Gerichtsbezirke Cembra und Lavis;
9. politischer Bezirk Borgo.

C. Kammerbezirk Bregenz mit 9 Kammermitgliedern und dem Sitze in Bregenz.

Die wahlberechtigten Aerzte der Stadt Bregenz (I. Wahlgruppe) wählen 2 Kammermitglieder und 2 Ersatzmänner, die Gesammtheit der Aerzte des übrigen Kammersprengels (II. Wahlgruppe) 7 Kammermitglieder und 7 Ersatzmänner.

IX. Böhmen:

Eine Aerztekammer für das ganze Verwaltungsgebiet, mit dem Sitze in Prag und mit der Untertheilung in zwei Sectionen u. zw. einer solchen mit deutscher und einer mit böhmischer Verhandlungssprache. Die Kammer umfasst 50 Mitglieder (und eben so viele Ersatzmänner); jede Section wählt 25 Mitglieder und 25 Ersatzmänner. Von einer Eintheilung der wahlberechtigten Aerzte in Wahlgruppen wurde abgesehen, jedem Arzte ist es freigestellt, für die eine oder die andere der von ihm zu bezeichnenden Sectionen zu wählen. Von den 25 Kammermitgliedern jeder Section müssen 6 in Prag oder dessen Vorstädten: Karolinenthal, Smichov, Weinberge, Žižkow ansässig sein, die übrigen 19 Candidaten sind aus der Gesammtheit der kammerpflichtigen und wahlberechtigten Aerzte des Kammersprengels zu wählen.

Der Kammerpräsident und dessen Stellvertreter werden von der Gesammtheit der Kammermitglieder u. zw. der Präsident das erste Mal aus der Gesammtheit der Kammermitglieder, in der Folge jedoch alternirend aus den Kammermitgliedern jener Section, welcher der letztgewählte Kammerpräsident nicht angehörte, der Stellvertreter des Kammerpräsidenten hingegen stets aus der Zahl der Mitglieder jener Section, welcher der neugewählte Präsident nicht angehört, gewählt.

In den Kammervorstand wählt jede Section ausser dem Präsidenten und dessen Stellvertreter 3 Mitglieder und eventuell auch 3 Ersatzmänner.

Die von jeder Section gewählten Vorstandsmitglieder der Aerztekammer bilden mit dem aus der Section hervorgegangenen Kammerpräsidenten, bezw. seinem Stellvertreter den zur Leitung der Geschäfte berufenen Vorstand derselben.

Alle Aerztekammerangelegenheiten, hinsichtlich welcher im Gesetze ein bestimmtes Verfahren der Aerztekammer oder des Vorstandes derselben nicht ausdrücklich vorgezeichnet ist, werden in jeder der beiden Sectionen und von jedem ihrer Vorstände abgesondert in der Verhandlungssprache der Section verhandelt und beschlossen, insoferne nicht die gemeinsame Berathung und Beschlussfassung vereinbart wird. Jede Section entsendet den von ihr gewählten Vertreter in den Landes-Sanitätsrath.

Die Wahlprüfungen, die Beschlussfassung über die eventuelle Einberufung einer allgemeinen Versammlung der durch die Kammer vertretenen Aerzte, die Function des gesammten Kammervorstandes als Ehrenrath sind in gemeinsamen Zusammentretungen der Vertreter beider Sectionen zu vollziehen. Die Beschlüsse werden in der Verhandlungssprache jener Section verlautbart, in deren Wirkungskreise der Verhandlungsgegenstand gelegen ist. (Statth. Kundm. v. 15. October 1894, L.-G.-Bl. Nr. 84.)

X. Mähren:

Eine Aerztekammer mit 19 Kammermitgliedern und dem Sitze in Brünn. (Statth. Verordn. v. 3. Juni 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 46.)

Die Aerzte in der Landeshauptstadt Brünn wählen 3 Kammermitglieder und 3 Ersatzmänner, die Aerzte der nachstehend bezeichneten 16 Wahlgruppen je 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann:

1. Gerichtsbezirke: Brünn (Land), Blansko, Boskowitz, Kunstadt.
2. Gerichtsbezirke: Hohenstadt, Müglitz, M.-Trübau, Zwittau, Gewitsch.
3. Gerichtsbezirke: M.-Schönberg, Schildberg, Altstadt, Wiesenberg, Römerstadt, Hof.
4. Gerichtsbezirke: Littau, Konitz, M.-Neustadt, Sternberg, Liebau.
5. Gerichtsbezirke: Olmütz (Stadt und Land).
6. Gerichtsbezirke: Prossnitz, Plumenau, Prerau, Kojetein.
7. Gerichtsbezirke: M.-Weisskirchen, Leipnik, Neutitschein, Fulnek, Freiberg.
8. Gerichtsbezirke: Mistek, M.-Ostrau, Frankstadt, Rožnau.
9. Gerichtsbezirke: W.-Meseritsch, Vsetin, Bystřitz a/H., Holleschau, Wisowitz, Kremsier (Stadt und Land).
10. Gerichtsbezirke: Ung.-Hradisch (Stadt und Land), Napajedl, Ung.-Brod, Ung.-Ostrau, Wal.-Klobouk.
11. Gerichtsbezirke: Wischau, Butschowitz, Austerlitz, Zdounek, Gaya, Steinitz.
12. Gerichtsbezirke: Strassnitz, Göding, Lundenburg, Nikolsburg, Auspitz, Klobouk.
13. Gerichtsbezirke: Znaim (Stadt und Land), Joslowitz, Frain, Jamnitz.
14. Gerichtsbezirke: M.-Kromau, Hrottowitz, Eibenschitz, Seelowitz, M.-Budwitz.
15. Gerichtsbezirke: Trebitsch, Namiest, Tischnowitz, Bistřitz, Neustadtl, Saar, Gr.-Meseritsch, Gr.-Bittesch.
16. Gerichtsbezirke: Iglau (Stadt und Land), Teltsch, Datschitz.

XI. Schlesien:

Eine Aerztekammer mit 9 Mitgliedern und dem Sitze in Troppau (Verordn. d. k. k. Landespräsid. v. 6. Juni 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 43).

In der Landeshauptstadt Troppau wählen die Aerzte 2 Kammermitglieder und 2 Ersatzmänner, die Aerzte jeder der nachstehenden 7 Wahlgruppen je 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann:

1. politischer Bezirk Bielitz (Land) und Stadt Bielitz,
2. „ „ Freistadt,
3. „ „ Freiwaldau,
4. „ „ Freudenthal,
5. „ „ Teschen und Stadt Friedek,
6. „ „ Jägerndorf,
7. „ „ Troppau Umg.

XII. Galizien:

Zwei Aerztekammern. (Statth. Verordn. v. 8. Juni 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 31 und 32).

a) Aerztekammer in Lemberg mit 13 Mitgliedern und dem Sitze in Lemberg. Der Kammersprengel umfasst die Landeshauptstadt Lemberg, deren Aerzte 4 Kammermitglieder und 4 Ersatzmänner wählen, und 43 politische Bezirke, welche in 9 Wahlgruppzn vertheilt sind. Die Aerzte jeder der 9 Wahlgruppen wählen je 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann. Die Wahlgruppen umfassen:

1. Die politischen Bezirke: Przemyśl, Mościska, Jaworów, Cieszanów;
2. „ „ „ Rawa, Sokal, Kamionka, Żółkiew, Gródek;
3. „ „ „ Brody, Złoczów, Brzeżany;
4. „ „ „ Lemberg Umg., Rudki, Zydaczów, Bobrka, Przemyślany, Rohatyn;
5. „ „ „ Turka, Staremiasto, Sambor, Drohobycz, Stryj;
6. „ „ „ Dolina, Kałusz, Stanislau, Bohorodczany, Tłumacz;
7. „ „ „ Tarnopol, Zbaraż, Skałat, Trembowla;
8. „ „ „ Podhajce, Buczacz, Czortków, Husiatyn, Zaleszczyki, Borszczów;
9. „ „ „ Nadwórna, Kolomea, Horodenka, Sniatyn, Kosów.

b) Aerztekammer in Krakau mit 11 Kammermitgliedern und dem Sitze in Krakau.

Die Aerzte in der Stadt Krakau wählen 4 Kammermitglieder und 4 Ersatzmänner die Aerzte jeder der folgenden, 31 politische Bezirke umfassenden 7 Wahlgruppen je 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann:

1. Die politischen Bezirke: Chrzanów, Biala, Wadowice, Saybusch;
2. „ „ „ Krakau, Umg., Wieliczka, Bochnia, Myślenice, Limanowa, Neumarkt;
3. „ „ „ Neusandec, Grybów, Gorlice, Jasło;
4. „ „ „ Dobromil, Lisko, Sanok, Brzozów, Krosno;
5. „ „ „ Brzesko, Tarnów, Dąbrowa, Pilzno;
6. „ „ „ Ropczyce, Rzeszów, Kolbuszowa, Mielec;
7. „ „ „ Lańcut, Jaroslau, Nisko, Tarnobrzeg.

XIII. Bukowina:

Eine Aerztekammer mit 9 Mitgliedern und dem Sitze in Czernowitz. (Kundm. des k. k. Landes-Präsidenten vom 25. Juni 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 13).

Es wählen die Aerzte der Landeshauptstadt Czernowitz 4 Kammermitglieder und 4 Ersatzmänner, die Aerzte in jeder der nachstehend angeführten 5 Wahlgruppen je ein Kammermitglied und 1 Ersatzmann. Diese Wahlgruppen umfassen:

1. Die Aerzte in den politischen Bezirken Czernowitz Umg. und Kotzman;
2. die Aerzte in den politischen Bezirken Storożynetz und Wiżnitz;
3. die Aerzte in den politischen Bezirken Sereth und Radautz;
4. die Aerzte im politischen Bezirke Suczawa;
5. die Aerzte im politischen Bezirke Kimpolung.

XIV. Dalmatien:

Eine Aerztekammer mit 11 Mitgliedern und dem Sitze in Zara (Statth. Kundm. v. 11. Juni 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 10 und 11.)

Gewählt werden 3 Kammermitglieder und 3 Ersatzmänner von der Gesammtheit der Aerzte in der Landeshauptstadt Zara, je 1 Kammermitglied (und 1 Ersatzmann) von den Aerzten der folgenden 8 Wahlgruppen, welche umfassen:

1. die Gerichtsbezirke: Arbe, Pago, Zaravecchia, Benkovac, Kistanje, Obbrovazzo, Knin, Dernis und Scardona;
2. den Gerichtsbezirk Sebenico;
3. die Gerichtsbezirke: Trau, Sinj, Verlika, Imoski, Vrgorac, Metković, Makarska und Almissa;
4. den Gerichtsbezirk Spalato;
5. den Gerichtsbezirk S. Pietro (Brazza);
6. die Gerichtsbezirke: Lesina, Cittavecchia und Lissa;
7. die Gerichtsbezirke: Curzola, Orebić und Stagno;
8. die Gerichtsbezirke: Ragusa, Ragusavecchia, Cattaro, Castelnuovo, Budua und Risano.

Für jene Verwaltungsgebiete, deren kammerpflichtigen Aerzte nicht in einer, sondern in mehreren Kammern vereinigt sind, (Niederösterreich, Küstenland, Tirol und Vorarlberg, Galizien) wurde die Anordnung getroffen, dass Disciplinarangelegenheiten, welche die Beziehungen von Mitgliedern verschiedener Aerztekammern desselben politischen Verwaltungsgebietes betreffen, dann Angelegenheiten allgemeiner Natur, deren gemeinsame Behandlung von den gedachten Aerztekammern im wechselseitigen Einvernehmen beschlossen wird, endlich Angelegenheiten, welche von der politischen Landesbehörde zur gemeinsamen Berathung und Beschlussfassung bestimmt werden, durch den Zusammentritt der Kammervorstände (im Küstenlande: event. einer gleichen Zahl von Mitgliedern der Kammervorstände der betreffenden Aerztekammern) zu erledigen sind, wobei im Vorsitze bei den gemeinsamen Verhandlungen die Präsidenten der betheiligten Aerztekammern — bezw. ihre Stellvertreter — von Fall zu Fall zu alterniren haben.

B. Die Hebammen.

1. Ausbildung.

Der Unterricht für Hebammen wird in jenen Ländern, in welchen medicinische Facultäten bestehen, an diesen, in den anderen Ländern, mit Ausnahme von Schlesien, an den eigens für diesen Unterricht bestimmten Lehranstalten, Hebammenschulen, (Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Brünn, Olmütz, Lemberg, Czernowitz und Zara) durch von der Regierung bestellte eigene Professoren ertheilt. An den Universitäten zu Wien, Prag und Krakau bestehen besondere Lehrkanzeln der Geburtshilfe für Hebammen, an den übrigen Universitäten ertheilen die Professoren der Geburtshilfe den Unterricht für Mediciner und Hebammen und sind denselben Assistenten, Secundarärzte sowie geprüfte Schulhebammen beigegeben.

Erfordernisse für die Zulassung zum Hebammenunterrichte.

Es werden ledige, verheirathete und verwitwete Frauenspersonen zum Hebammenunterrichte und sohin auch zur Hebammenpraxis zugelassen. Dieselben dürfen aber das 45. Lebensjahr nicht überschritten und sollen, wenn sie ledigen Standes sind, das 24. Lebensjahr vollendet haben. Ledigen Hebammencandidatinnen, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann das Ministerium für Cultus und Unterricht, sofern sie nicht unter dem 20. Lebensjahre stehen, in berücksichtigungswürdigen Fällen ausnahmsweise die Aufnahme in die Hebammenschule bewilligen.

Behufs Aufnahme in die Hebammenschule wird in den meisten Ländern die Beibringung eines bezirksärztlichen Zeugnisses verlangt, welches darthut, dass die Candidatin des Lesens und Schreibens, sowie der Elemente des Rechnens kundig ist. Unabhängig von diesem Nachweise haben sich die angehenden Schülerinnen einer von dem Professor der Geburtshilfe abzuhaltenden Prüfung zu unterziehen und nachzuweisen, dass sie die Landessprache correct lesen und schreiben können und mit den Rechnungselementen vertraut sind. Ausserdem muss der Tauf- resp. Geburtsschein, der Trauungs-, von Witwen auch der Todtenschein des verstorbenen Gatten beigebracht werden, endlich ein von der Behörde bestätigtes Sittenzeugniss.

Die Kosten des Hebammenunterrichtes bestreitet der Staatsschatz und leistet überdies noch Unterstützungen der Hebammenschülerinnen unter dem Titel von Stipendien, Reise-, Sustentations-, Miethzins- und Diploms-Auslagen. Aus Landesmitteln werden ebenfalls Unterstützungen gewährt. In mehreren Verwaltungsgebieten bestreiten die Gemeinden die Auslagen für Unterhalt und Diplom, wogegen die Hebammen sich verpflichten müssen, in der betreffenden Gemeinde ihre Praxis auszuüben.

Der Hebammenunterricht, welcher vom Professor, vom Assistenten und von der Schulhebamme ertheilt wird und in der Regel 5 Monate dauert, ist ein theoretischer und praktischer.

Der Professor hält systematische Vorträge über die Anatomie des menschlichen Körpers mit besonderer Rücksichtnahme auf das Becken und die weiblichen Geschlechtsorgane, über Schwangerschaft, normale Geburt, Wochenbett und über die pathologischen Verhältnisse, wobei Abbildungen und Präparate als Demonstrationsobjecte dienen.

Die Assistenten halten Wiederholungscurse ab, in welchen der jedesmalige Vortrag des Professors nochmals durchgenommen wird.

In den Gebäranstalten findet der praktische Unterricht statt und wird bei diesem insbesondere auf jene Fälle Bedacht genommen, in welchen die Hebamme ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen hat. Die Schülerinnen müssen in der Anstalt alle vorkommenden Verrichtungen ausführen. Jede Schülerin hat eine gewisse Zahl von Geburten in Gegenwart des Professors, Assistenten oder der Schulhebamme zu leiten und vorzunehmen. Geübte dürfen in bestimmten, jedoch stets nur in normalen Fällen selbständig handeln. Operative Vornahmen sind den Hebammen untersagt.

Nach beendetem Curse wird gewöhnlich vom Professor eine Vorprüfung abgehalten, auf welche dann eine strenge Prüfung (Rigorosum) folgt. Diese wird vom Professor in Gegenwart einer von der Regierung ernannten Commission vorgenommen. Nach bestandener strenger Prüfung haben die Candidatinnen in die Hände des Vorsitzenden der Prüfungscommission (an medicinischen Facultäten: Decan, an Hebammenschulen: Landes-Sanitätsreferent) die Angelobung zu leisten, worauf ihnen das Diplom und die Hebammen-Instruction ausgefolgt wird.

Die früher vorgeschriebene Beeidigung wurde aufgehoben und trat an deren Stelle (Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 2. März 1874 Z. 322) eine Angelobung.

Angelobungsformel für Hebammen:

Der Hebamme ist nachstehende Angelobungsformel vorzulesen:

„Sie werden geloben, dass Sie den Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen, zu welchen Sie zur Hilfeleistung berufen werden, u. zw. den Armen ebensogut wie den Reichen, mit Ihrer erlernten Kunst willfährig beistehen werden, und dass Sie hiebei alle Pflichten, welche einer Hebamme durch die Gesetze und Verordnungen und durch die besondere Instruction vorgeschrieben sind, treu und gewissenhaft erfüllen werden."

Hierauf hat die Angelobende nachzusprechen:

„Was mir soeben vorgelesen wurde, habe ich deutlich verstanden und ich gelobe es zu halten."

(Folgt der Handschlag.)

Die Hebammendiplome haben folgenden Wortlaut:

Die medicinische Facultät der k. k. Universität . . . . . bezeuget, dass . . . . . geborene . . . . . aus . . . . . nach vorschriftsmässig zurückgelegten Studien an . . . . . sich der strengen Prüfung aus der Geburtshilfe unterzogen und dabei solche Beweise erworbener Geschicklichkeit dargelegt hat, dass sie als eine taugliche und erfahrene Hebamme anerkannt und ihr hiemit kraft der der Facultät übertragenen Berechtigung die Befugniss ertheilt wird, die geburtshilfliche Praxis in allen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates auszuüben.

Bei Uebergabe dieser Urkunde wurde dieselbe mittelst des in die Hände des Decans abgelegten Gelöbnisses verpflichtet, bei Ausübung ihrer geburtshilflichen Praxis sich strenge nach den bestehenden Vorschriften und insbesondere nach der ihr vorgelesenen und eingehändigten Instruction zu benehmen.

. . . . . den . . . . . .

N. N. Decan.
N. N. Fachprofessor.

Eigenhändige Unterschrift der Hebamme.

Die an den Hebammenschulen ausgestellten Diplome sind mit Ausnahme der sinngemässen Abänderungen in Auf- und Unterschrift gleichlautend. (Erl. des k. k. Minist. für Cult. und Unterricht vom 12. März 1874 Z. 3099.)

Für die strenge Prüfung, Angelobung und Ausfertigung des Diploms ist eine Taxe von 26—28 fl. 30 kr. zu entrichten.

2. Niederlassung, Praxisausübung und Berufspflichten der Hebammen.

Mit dem Diplome erlangen die Hebammen das Recht zur Ausübung ihrer Kunst in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Sie sind freizügig.

Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. October 1853,

R.-G.-Bl. Nr. 199

womit im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern eine Norm bezüglich der Ausstellung der Diplome für Hebammen ertheilt wird.

Die Freizügigkeit der Hebammen überhaupt ist nicht blos implicite durch das Hofkanzlei-Decret vom 17. März 1825 Z. 268, sondern ausdrücklich auch

durch das Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1827 Z. 12840*), anerkannt und ausgesprochen, somit die Beschränkung, welche durch das Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1804 festgesetzt worden war, wieder aufgehoben worden.

Est ist daher künftig in den Diplomen der Hebammen, sie mögen auf Universitäten oder auf Lyceen gebildet werden, statt einer Beschränkung ihrer Praxis auf ein gewisses Kronland eine Formel aufzunehmen, durch welche ihr Befugniss zur Ausübung der Hebammen-Kunst in allen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates ausgedrückt werde.

Die Berufs-Pflichten der Hebammen sind kundgemacht in der

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881,

R.-G.-Bl. Nr. 54,

mit welcher eine revidirte Hebammen-Instruction erlassen wurde.

Frauenspersonen, welche die Befähigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den österreichischen Ländern erworben haben und daselbst ihren Beruf ausüben wollen, haben sich hiebei nach folgender Instruction zu benehmen, welche auch den Amtsärzten und den betreffenden Behörden zur Darnachachtung zu dienen hat.

§. 1. Die Hebammen unterstehen der politischen Behörde I. Instanz (der k. k. Bezirkshauptmannschaft, oder der mit den Geschäften der politischen Bezirksbehörde betrauten Gemeindebehörde, Magistrat, Bürgermeisteramt), beziehungsweise dem Amtsarzte derselben.

§. 2. Die Hebammen haben bei dieser Behörde den Ort, wo sie ihre Praxis ausüben wollen, anzuzeigen, sich hierauf dem Amtsarzte vorzustellen und demselben die im §. 3 vorgeschriebenen Instrumente und Geräthe vorzuweisen.

Unter Vorzeigung der amtlichen Bestätigung ihrer erstatteten Anzeige haben sich dieselben bei dem Gemeindevorstande ihres Wohnortes, beziehungsweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden und ihre Wohnung, die jederzeit mit einem Schilde am Hause ersichtlich zu machen ist, anzuzeigen; ebenso ist auch jeder Wohnungswechsel zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Die Instrumente und Geräthschaften, welche die Hebamme wohl verwahrt, geordnet und sorgfältig gereiniget jederzeit bereitzuhalten und, wenn sie zu einer Entbindung gerufen wird, mit sich zu nehmen hat, sind folgende:

Eine Klystierspritze mittlerer Grösse mit den dazu gehörigen, vorne gut abgerundeten Afterröhrchen und einem an die Spritze passenden Mutterrohr aus Zinn; einen metallenen und einen englischen elastischen weiblichen Katheter, eine Nabelschnurscheere, einen entsprechenden Vorrath von Nabelbändchen und eine Nagelbürste.

Nebstdem hat die Hebamme noch nachfolgende Mittel, über deren Zubereitung und Gebrauch der §. 3 der in einem Anhange beigegebenen Belehrung das Nähere enthält, in wohl verstopften, rein gehaltenen Flaschen mit sich zu führen:

1. 100 Gramme krystallisirte, durch Zusatz von etwas Wasser zum Zerfliessen gebrachte Carbolsäure behufs Herstellung einer Desinfectionsflüssigkeit,

2. 50 Gramme Carbolöl, das ist eine Mischung aus 2 Grammen krystallisirter Carbolsäure und 48 Grammen reinen Olivenöles,

---

*) S. Seite 363.

3. 25 Gramme Zimmttinctur,
4. 25 Gramme Aetherweingeist (Hoffmannsgeist).

Die vorangeführten Gegenstände muss die Hebamme jederzeit in gutem Zustande zur Hand haben.

Weil die Carbolsäure im krystallisirten und im zerflossenen Zustande und auch in stärkeren wässerigen Lösungen äusserlich angewendet ätzend und innerlich genommen sogar giftig wirkt, muss die Hebamme, um jeden Missbrauch zu verhüten, auf die Verwahrung der Carbolsäure ihre besondere Aufmerksamkeit richten und darf von derselben nur in der Weise Gebrauch machen, wie ihr vom Arzte oder in §. 3 der Belehrung vorgeschrieben wird.

Die Hebamme darf weder einzelne der vorangeführten Gegenstände, noch den ganzen Apparat bei den Gebärenden oder Entbundenen zurücklassen.

Der Amtsarzt wird sich von Zeit zu Zeit überzeugen, ob der Apparat im completen und brauchbaren Zustande erhalten werde.

Ueberdies muss jede Hebamme ein gutes Lehrbuch für Hebammen, jedenfalls aber dasjenige besitzen, das ihr beim Schulunterrichte als Leitfaden diente, um sich darin Raths erholen zu können.

§. 4. Die Hebammen sollen sich eines ehrbaren, nüchternen Lebenswandels befleissen und Gebärenden, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen, ohne Unterschied, ob arm oder reich, ob bei Tag oder Nacht mit voller Bereitwilligkeit und nach bestem Wissen den nöthigen Beistand leisten.

§. 5. Die Hebammen haben sich stets der strengsten Reinlichkeit zu befleissen und die Berührung mit kranken Personen und mit faulenden Stoffen jeder Art sorgfältig zu meiden, damit an ihren Fingern, Geräthschaften oder Kleidern keine schädlichen Stoffe haften bleiben, die gelegentlich der Untersuchungen oder Hilfeleistungen in den Körper ihrer Pflegebefohlenen gerathen und das so gefährliche Kindbettfieber erzeugen können.

Aus diesem Grunde werden die Hebammen mit Hinweis auf die Belehrung aufs strengste verpflichtet, jedesmal vor Berührung einer Pflegebefohlenen ihre Hände und Geräthe mit der Desinfectionsflüssigkeit aufs gründlichste zu reinigen.

§. 6. Hat die Hebamme eine Gebärende in Pflege übernommen, so darf sie sich von derselben während des Geburtsverlaufes nicht entfernen und muss auch nach jeder regelmässigen Geburt mindestens drei Stunden nach dem Abgange der Nachgeburt bei der Entbundenen bleiben.

Im Falle einer vorhandenen Regelwidrigkeit des Verlaufes der Geburt oder bei drohender Gefahr muss sie stets die Ankunft des herbeigerufenen Arztes abwarten, bei der Pflegebefohlenen so lange verweilen, als es der Arzt für nothwendig erachtet, und den Weisungen des letzteren pünktlichst nachkommen.

Mit Ausnahme des zwingenden Nothfalles, dass eine zweite Hebamme nicht herbeigezogen werden kann, ist es nicht erlaubt, dass eine Hebamme zwei Gebärenden zu gleicher Zeit Beistand leiste und abwechselnd von der einen zur andern gehe, weil aus einem derartigen Vorgange grosse Gefahr für die eine oder für beide Gebärende entstehen könnte.

§. 7. Bei gefahrdrohenden oder regelwidrigen Vorkommnissen, mögen dieselben Schwangere, Gebärende oder Wöchnerinen oder deren neugeborne Kinder betreffen, sowie beim plötzlichen Tode einer Schwangeren oder Gebärenden ist die Hebamme unter schwerer Verantwortung verpflichtet, unverzüglich die Herbeirufung eines geeigneten Arztes zu veranlassen. (§§. 7 bis 9 der Belehrung.)

§. 8. Es ist den Hebammen auf das strengste verboten, bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern ärztliche Ordinationen und ohne zwingende Noth Verrichtungen vorzunehmen, deren Vornahme nur dem Geburtshelfer oder dem Arzte zusteht.

§. 9. Bei todt scheinenden Kindern von lebensfähiger Ausbildung, an denen noch keine offenbaren Zeichen der Fäulniss wahrnehmbar sind, hat die Hebamme in Abwesenheit eines sofort herbeizurufenden Arztes die ihr gelehrten Wiederbelebungsversuche mit Fleiss und Beharrlichkeit so lange fortzusetzen, bis entweder das Kind regelmässig athmet, oder aber bis die Erfolglosigkeit der Bemühungen, die mindestens durch eine halbe Stunde vorzunehmen sind, vorliegt.

§. 10. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, dass jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, behufs Eintragung in die Geburtsregister rechtzeitig angezeigt werde.

§. 11. Bei der Geburt eines lebensschwachen, scheintodten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern, ist die Hebamme verpflichtet, auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen, und kann die Nothtaufe von der christlichen Hebamme über Aufforderung oder mit Zustimmung der Eltern, bei einem unehelichen Kinde mit Zustimmung der Mutter vorgenommen werden. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, dass die vollzogene Nothtaufe dem zuständigen Seelsorger angezeigt werde.

§. 12. Die Hebamme ist verpflichtet, dem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen die zur Eintragung in die Geburtsbücher erforderlichen Daten in Betreff der Mutter, deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand bekannt zu geben. Zu diesem Zwecke hat auch die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein.

§. 13. Der Hebamme obliegt es, die Veranstaltung zu treffen, dass jedes todtgeborne Kind ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung der vorschriftsmässigen Leichenbeschau unterzogen werde.

§. 14. Wird eine Hebamme berufen, um einer unerfahrenen Frauensperson wegen Schmerzen oder Beschwerden im Unterleibe Hilfe zu leisten, so hat sie dieselbe genau zu untersuchen und, wenn sie Kennzeichen der Schwangerschaft findet, dies derselben mitzutheilen und sie zu ermahnen, Sorge zu tragen, dass dem Gedeihen der Leibesfrucht nicht geschadet werde.

Ist jedoch die untersuchte Person schon in der Geburt begriffen, so hat die Hebamme ihr den nöthigen Beistand zu leisten, im Falle einer Erkrankung aber die Beiziehung eines Arztes zu empfehlen.

§. 15. Jede Hebamme ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der gegründete Verdacht einer stattgefundenen Kindestödtung, Fruchtabtreibung oder einer andern ähnlichen strafbaren Handlung aufdrängt.

§. 16. Jede Hebamme, welche die Verderbung oder Abtreibung einer Leibesfrucht, die Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes absichtlich herbeiführt, oder bei einer solchen strafbaren Handlung als Mitschuldige oder Theilnehmerin mitwirkt, sowie auch jene, welche die ihr obliegende Pflicht, bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens unverzüglich die Anzeige an die Behörde zu machen, verabsäumt, verfällt der Strenge des Strafgesetzes.

§. 17. Die Hebammen sollen die Geheimnisse der sich ihrer Pflege anvertrauenden Personen gewissenhaft bewahren und haben nur in den Fällen, in welchen sie zur Anzeige verpflichtet sind, oder wenn sie von der Behörde hiezu aufgefordert werden, die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

§. 18. Wird eine Hebamme von der politischen oder Gerichtsbehörde zu einer Untersuchung verwendet, so hat sie nach ihrem besten Wissen das genau anzugeben, was sie bei der Untersuchung vorgefunden hat.

§. 19. Jede des Schreibens kundige Hebamme hat die einzelnen Rubriken in den in der Belehrung näher bezeichneten Geburtstabellen, welche ihr von der politischen Behörde zugestellt werden, pünktlich und wahrheitsgetreu auszufüllen und die ordnungsmässig geführten Tabellen in den ihr von dem Amtsarzte bekannt gegebenen Terminen an die Bezirksbehörde zu Handen des Amtsarztes behufs Durchsicht, Prüfung und Zusammenstellung für wissenschaftliche Zwecke vorzulegen.

Zur richtigen Ausfüllung der Geburtstabellen wird ihr empfohlen, über alle Geburten, bei welchen sie in ihrem Berufe thätig war, genaue Aufschreibungen in einem Tagebuche zu machen.

§. 20. Im Uebrigen werden die Hebammen angewiesen, sich genau an diese ihnen mit dem Diplome oder von der politischen Behörde zukommende Instruction und Belehrung zu halten und insbesondere verpflichtet, die in letzterer bezeichneten Vorsichten zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten und des Kindbettfiebers aufs genaueste zu beobachten.

§. 21. Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. März 1874, R.-G.-Bl. Nr. 32, kundgemachten Instruction und des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. October 1878, Z. 10381.

Anhang
zur Instruction für Hebammen.

Belehrung zu einzelnen Punkten der Instruction.

A. Verhalten der Hebammen zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten, namentlich des Kindbettfiebers.

§. 1. Die strengste und gewissenhafteste Obsorge hat die Hebamme in Allem und Jedem zu verwenden, was auf Reinlichkeit Bezug hat, da die geringste, mit freiem Auge nicht einmal zu bemerkende Menge eines faulenden Stoffes schon hinreicht, das so gefährliche Kindbettfieber zu erzeugen, wenn derselbe auf was immer für eine Weise (z. B. durch die Hände bei Untersuchungen oder Hilfeleistungen, durch Geräthschaften, Wäsche, Zimmerluft etc.) in den Körper einer Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerin gelangt.

Ist es selbst bei aller, auch der gewissenhaftesten Vorsicht schon im gemeinen Leben kaum zu verhüten, dass man das eine oder andere Mal, selbst unbewusst, mit unreinen Stoffen in Berührung kommt, so bringt gerade die Beschäftigung der Hebamme die Veranlassung dazu nicht selten in unvermeidlicher Weise mit sich.

So ist sie oft gezwungen, ihre Hände und Instrumente bei kranken Gebärenden zu verwenden und mit den krankhaften und übelriechenden Ausscheidungen derselben zu verunreinigen.

Auch kann sie es nicht vermeiden, bei Geburten todter Kinder, bei der Ausstossung zurückgebliebener, in Zersetzung begriffener Nachgeburten oder Eihautreste u. s. w. durch Hilfeleistung sich zu verunreinigen.

Ganz besonders gefährlich ist es aber, wenn die Hebamme bei der Pflege kranker Wöchnerinnen oder kranker Personen überhaupt, namentlich wenn bei denselben übelriechende jauchige Ausscheidungen stattfinden, ihre Hände oder Geräthschaften verunreinigt und bald darauf, ohne dieselben auf das gründlichste gereiniget zu haben, mit anderen ihren Beistand in Anspruch nehmenden Personen in Berührung bringt.

Selbst nach dem geburtshilflichen Beistande, nach der Untersuchung und Pflege gesunder Personen bleiben bei unvollkommener Reinigung Spuren von Blut, Fruchtwasser, Schleim, Wochenfluss etc. an den Fingern, besonders unter den Nägeln, oder an den Geräthschaften unbemerkt zurück, die daselbst zersetzt werden und dadurch bei späteren Untersuchungen oder Hilfeleistungen ebenfalls zu Erkrankungen führen können.

Endlich vermag aber auch alles Mögliche, was mit dem Körper einer Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerin in Berührung kommt, als Träger faulender Stoffe zu dienen und Blutvergiftung zu bewirken, wie z. B. die mit faulen Stoffen geschwängerte Zimmerluft, die Bett- und Leibwäsche, Unterlagen und Stopftücher, wenn dieselben entweder in unreinem Zustande gegeben werden oder durch die verschiedenen Ausscheidungen verunreiniget zu lange in Gebrauch bleiben.

§. 2. Demnach hat die Hebamme überhaupt jede Verunreinigung mit faulenden und krankhaften Stoffen möglichst zu vermeiden.

In dieser Hinsicht soll sie sich in ihrer Lebensweise überhaupt an die strengste Reinlichkeit gewöhnen, die Haut der Hände sorgsam pflegen, dieselben vor Verletzungen, Schwielen und Schrunden zu bewahren suchen, die Nägel kurz geschnitten halten und bei ihren fachlichen Verrichtungen die Aermel über die Ellbogen hinaufschürzen.

Ganz besonders eindringlich wird ihr aber empfohlen, sich von der Pflege kranker Wöchnerinnen oder anderer kranker Personen, wenn anders möglich, vollständig fernzuhalten und die Krankenpflege ausschliesslich einer Wärterin oder den Angehörigen der Erkrankten zu überlassen, wenn sie nicht in der Lage ist, während der ganzen Zeit als sie einer kranken Person die Obsorge widmet, jede Berührung bei anderen ihrer Entbindung entgegengehenden oder kurz zuvor entbundenen Frauen zu vermeiden.

Sollte jedoch die zwingende Nothwendigkeit an die Hebamme herantreten, eine kranke Wöchnerin, für welche anderweitig unmöglich vorgesorgt werden könnte, pflegen zu müssen (weil man eine solche Wöchnerin doch nicht hilflos liegen lassen kann), und sich die unausweichliche Nothwendigkeit herausstellen, gleichzeitig auch die Hilfeleistung bei einer Gebärenden übernehmen zu müssen, so ist selbstverständlich die gewissenhafteste Anwendung aller Mittel zur Verhütung einer unter diesen Umständen so leicht möglichen Ansteckung die unerlässlichste Pflicht der Hebamme. Die geringste Vernachlässigung der vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln wäre unverantwortlich und würde strenger Ahndung unterliegen.

§. 3. Jedesmal vor der Vornahme von Untersuchungen oder Hilfeleistungen bei Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerinnen muss die umfassendste Sorgfalt für die Beseitigung jeder Spur (Geruch) der an den Händen oder Instrumenten allenfalls haftenden Unreinlichkeiten verwendet werden.

Zu diesem Zwecke genügt es nicht, Hände und Geräthschaften nur auf gewöhnliche Weise zu reinigen. Die Hebamme ist nach §. 5 der Instruction verpflichtet, sich mit der Desinfectionslösung auf's Gründlichste zu reinigen.

Wird ihr nicht von dem vorkommenden Falles beigezogenen Arzte der Gebrauch eines Desinfectionsmittels vorgeschriebenen, so hat sie sich mittelst der in §. 3, Punkt 1 der Instruction vorgeschriebenen zerflossenen Carbolsäure eine Desinfectionslösung selbst zu bereiten, indem ein Theil der Carbolsäure mit der 50fachen Menge Wasser in einer Flasche gemischt und so lange darin geschüttelt wird, bis die vollständige Auflösung erfolgt ist, was man daran erkennt, dass sich bei ruhigem Stehen der Flasche am Boden derselben keine öligen Tropfen ansammeln.

Sollten selbst nach häufigerem Schütteln und längerem Stehen dennoch ölige Tropfen am Boden der Flasche sich absetzen, so darf mit Rücksicht auf die im §. 3 der Instruction hervorgehobene ätzende und giftige Wirkung der Carbolsäure nur die über den öligen Tropfen befindliche Flüssigkeit zur Desinfection verwendet werden.

Ohne ausdrücklicher Weisung des Arztes darf sich die Hebamme nicht erlauben, die Carbolsäure in einem anderen Verhältnisse, als dem oben vorgeschriebenen, mit Wasser zu mischen.

Von der so zubereiteten Desinfectionsflüssigkeit muss die Hebamme

1. an ihrer eigenen Person,
2. an ihren Instrumenten und Geräthschaften und
3. an den in Berührung kommenden Körperstellen der gepflegten Person

Gebrauch machen und dabei folgende Vorsichtsmassregeln beachten:

1. Vor und nach jeder Untersuchung hat sie die Hände und Vorderarme mit Seife und Wasser zu waschen und ganz besonders ihre Nägel mit dem Nägelbürstchen zu reinigen.

Hierauf hat sie jedesmal ihre Hände in die Desinfectionsflüssigkeit zu tauchen und sich damit nochmals zu waschen. Diese Waschungen sind mehrmals nacheinander zu wiederholen und mit um so grösserer Aufmerksamkeit durchzuführen, wenn die Hebamme mit faulenden Stoffen in Berührung gekommen ist oder gar von der Pflege einer Kranken weg zur Untersuchung oder Hilfeleistung einer anderen Frau beschieden wurde und, ohne ablehnen zu können, diesem Rufe folgen musste.

2. Sämmtliche Geräthschaften, Mutterrohr, Katheter, Spritzenansatz, Spritze etc. müssen nebst der gewöhnlichen Reinhaltung überhaupt öfter in Lauge ausgekocht werden, jedesmal aber unmittelbar vor und nach dem Gebrauche einige Zeit lang in die Desinfectionsflüssigkeit gelegt und gereinigt werden.

Dabei ist nicht bloss auf blankes Aussehen von Aussen, sondern ganz besonders auch auf Reinlichkeit im Innern der Instrumente zu sehen. Die engen und röhrenförmigen Instrumente oder deren Bestandtheile werden am Besten mit einem kleinen Drahtbürstchen ausgeputzt.

§. 4. Schon bei gesunden Schwangeren muss die Hebamme auf regelmässige Reinhaltung der Geschlechtstheile und deren Umgebung sehen, besonders, wenn dieselben oder andere Körpertheile durch Schleimfluss oder andere Ausscheidungen verunreiniget sind.

Vor jeder Geburt müssen die äusseren Geschlechtstheile und benachbarten Stellen, wenn dieselben verunreiniget sind, mit Seifenwasser und Desinfectionsflüssigkeit gewaschen werden.

Ebenso ist die Reinigung der Geschlechtstheile unmittelbar nach der Geburt und täglich zweimal im Wochenbette mit Desinfectionsflüssigkeit vorzunehmen, wobei der laue Flüssigkeitsstrahl mittelst einer Spritze oder noch zweckmässiger mittelst eines Irrigators über die Geschlechtstheile geleitet wird.

Schwämme sind zu diesem Zwecke nicht zu verwenden, weil sie gar leicht schädliche Stoffe in sich aufnehmen und dann selbst durch Auskochen kaum mehr verlässlich zu reinigen sind.

Ausspritzungen mit Einführung des Mutterrohres in die Scheide sind nur bei missfärbigem und übelriechendem Ausflusse oder auf Anordnung des Arztes mit lauer Desinfectionsflüssigkeit vorzunehmen.

§. 5. Die Hebamme ist auch in jeder anderen Hinsicht verpflichtet, nach der strengsten Reinlichkeit zu streben. Stopf- und Einbreittücher, Betteinlagen, Leib- und Bettwäsche dürfen nur in vollständig reinem Zustande Anwendung finden und müssen, wenn verunreiniget, durch frische ersetzt und allsogleich aus dem Zimmer entfernt werden.

Ebenso müssen auch alle Ausscheidungen und Entleerungen sowohl der Mutter als auch des Kindes, sowie Bad- und Waschflüssigkeiten allsogleich hinausgeschafft werden, damit nicht durch Verdunstung und Zersetzung derselben die Zimmerluft verunreiniget werde. Ueberhaupt darf nichts im Zimmer geduldet werden, was zur Verschlechterung der Luft beiträgt.

Trotzdem ist es aber noch nothwendig, die Zimmerluft des Wohnungsraumes täglich durch umsichtiges Lüften zu erneuern und genügt es nicht, durch einen Wohlgeruch die verdorbene Luft scheinbar verbessern zu wollen.

§. 6. Zum Beölen der Finger und der zur Untersuchung in Anwendung kommenden Instrumente dient das in §. 3, Punkt 2 der Instruction vorgeschriebene Carbolöl. Die Hebamme muss sich desselben bei Vornahme jeder innerlichen Untersuchung zum Befetten der Finger bedienen und daher stets mit einem angemessenen Vorrath Carbolöl versehen sein.

Ueberhaupt soll die Hebamme dafür sorgen, dass wo möglich jede von ihr berathene Schwangere schon vor ihrer Entbindung sich, wenn es ihre Mittel erlauben, ein Mutterrohr, einen Irrigator und einen Katheter, jedenfalls aber eine Flasche zerflossener krystallisirter Carbolsäure zur Bereitung der Desinfectionsflüssigkeit vorräthig halte.

Sind einer Hebamme in ihrer Praxis kurz hintereinander zwei oder gar mehrere Wöchnerinnen am Kindbettfieber erkrankt, so darf sie 14 Tage hindurch keine Entbindung übernehmen, sondern muss während dieser Zeit durch gründliche Reinigung ihrer Kleider und durch täglich zweimalige Waschung ihrer Hände mit der Carbolsäurelösung unter Benützung der Nagelbürste sich auf das sorgfältigste desinficiren.

B. Von der Berufung des Arztes.

§. 7. Die Hebammen sind verpflichtet, in allen Fällen eines regelwidrigen Verhaltens der Schwangerschaft, der Geburt oder des Wochenbettes, sowie bei Erkrankungen des Kindes rechtzeitig ärztliche Hilfe zu verlangen (§. 7 der Instruction).

Im Besonderen müssen sie in folgenden Fällen jedesmal auf die Herbeirufung des Arztes dringen:

a) bei Schwangeren.

1. Wenn sie eine Verengung des Beckens vermuthen oder erkannt haben.
2. Wenn Blutungen eintreten.

3. Wenn Krankheiten oder eine plötzliche Gefahr drohende Erscheinungen auftreten.

4. Wenn eine Schwangere plötzlich gestorben ist.

b) Bei Gebärenden.

1. Bei allen regelwidrigen Lagen des Kindes, bei Schief- und Querlagen, wo möglich vor dem Blasensprunge.

2. Beim Vorliegen der Hände, Füsse oder der Nabelschnur neben dem Kopfe.

3. In jedem Falle, wo wegen Enge des Beckens, Grösse des Kopfes oder aus was immer für einer Ursache der Kopf nicht in regelmässiger Weise vorrückt, wodurch länger anhaltende Quetschungen der Geburtstheile zwischen Becken und Kindskopf veranlasst und Erkrankungen der Mutter oder der Tod des Kindes herbeigeführt werden könnten.

4. Bei Störungen der Wehenthätigkeit, welche zur Verzögerung der Geburt oder zu ungewöhnlicher Schmerzhaftigkeit und Erschöpfung der Kreissenden führen. Hieher gehört der Fall, wenn der bereits tief stehende Kopf zwei Stunden nach dem Verstreichen des Muttermundes und dem Abgange des Fruchtwassers nicht ausgetrieben wird.

5. Wenn die Herztöne des Kindes während der Austreibungszeit unregelmässig werden.

6. Bei allen Blutungen, in welcher Geburtszeit sich dieselben auch ereignen mögen.

7. Beim aufsitzenden Mutterkuchen, auch wenn die Hebamme im Augenblicke der Untersuchung keine Blutung wahrnehmen sollte.

8. Wenn eine Stunde nach der Geburt des Kindes der Mutterkuchen nicht abgeht, auch wenn keine Blutung vorhanden ist.

9. Bei jedem Dammrisse sogleich nach seiner Entstehung.

10. Bei unzeitigen oder frühzeitigen Geburten; ebenso auch bei drohender oder überstandener Fehlgeburt.

11. Bei Zwillingen oder mehrfachen Geburten.

12. Bei Geburten missgestalteter Früchte oder, wenn sie rasch geboren worden sind, nach denselben.

13. Bei allen krankhaften Erscheinungen und gefahrdrohenden Zufällen, sowie beim plötzlichen Tode der Gebärenden.

14. Beim Scheintode des neugebornen Kindes.

c) Bei Wöchnerinnen und den Kindern.

1. Bei Wöchnerinnen, wenn die Hebamme beschleunigten Puls, vermehrte Körperwärme, abwechselnd Frost und Hitze, Ausbleiben des Wochenflusses oder auffallend üblen Geruch desselben, Empfindlichkeit des Leibes u. s. w. bemerkt.

2. Allsogleich bei jeder Krankheitserscheinung des Kindes,*) da die Hebammen ebensowenig kranke Kinder, als kranke Frauen zu behandeln berechtigt sind.

Wenn der Arzt wegen einer Geburtsstörung gerufen wird, soll demselben, womöglich in einigen Worten schriftliche Mittheilung über die Art der Geburtsstörung gemacht werden, z. B. enges Becken bei Schädellage, Querlage, Blu-

*) Bezüglich des Vorgehens bei Blenorrhoea neonatorum s. den Abschnitt „Infectionskrankheiten."

tung in der Nachgeburtszeit, Fraisen der Mutter u. s. w., damit der Arzt sogleich wisse, ob und welche Instrumente er mitbringen soll. Bei Gefahr im Verzuge soll die Hebamme den Boten beauftragen, im Falle er den gesuchten Arzt nicht findet, sogleich einen anderen zu holen.

§. 8. Wenn von einer Leidenden oder deren Angehörigen, auch ohne dass die Hebamme eine Regelwidrigkeit wahrnimmt, die Berufung eines Arztes gewünscht wird, so soll sich die Hebamme derselben nie widersetzen oder sie auch nur zu verzögern suchen.

Ueber die Wahl eines Arztes entscheidet das Zutrauen der Kranken oder ihrer Angehörigen, und die Hebamme hat sich hierüber nur, wenn sie befragt wird, auszusprechen,

§. 9. Die Hebamme hat dem herbeigerufenen Arzte Alles, was sie über den vorliegenden Fall bisher in Erfahrung gebracht hat, genau und wahrheitsgetreu mitzutheilen, demselben so lange, als er es verlangt, als Gehilfin zur Verfügung zu bleiben, dessen Anordnungen gewissenhaft zu vollziehen (§. 6 der Instruction) und sich ihm gegenüber jederzeit eines höflichen und bescheidenen Betragens zu befleissen.

C. Vom Tagebuche und den Geburtstabellen.

§. 10. Es wird jeder Hebamme in ihrem eigenen Interesse wärmstens empfohlen, dass sie über ihre geburtshilflichen Verrichtungen ein Tagebuch führe, weil sie dadurch in den Stand gesetzt wird, das Beobachtete besser im Gedächtnisse zu behalten und mit einem viel sicherern Ueberblicke ihre Erfahrungen zu bereichern.

Auch vermag sie auf Grund desselben jederzeit verlässliche Auskunft über ihre Thätigkeit zu geben, was vorkommenden Falles, namentlich der Behörde gegenüber, von grosser Wichtigkeit sein kann.

Beilage zum Anhange zur Instruction

Geburts-

geführt von der Hebamme

von

Nr.	Name, Stand, Alter, Confession und Wohnort der Gebärenden	Wievielte Niederkunft?	Ankunft der Hebamme bei der Gebärenden	Tag und Stunde der Geburt und des Abganges der Nachgeburt	Kindeslage	Geschlecht und ungefähre Grösse des Kindes
1	N. N. Dienstmagd, 18 Jahre alt, katholisch, ledig, in Wiener-Neustadt.	erste	am 3. März, 8 Uhr Früh	3. März, 2 Uhr Nachmittags, eine halbe Stunde später die Nachgeburt	Gesichtslage	Knabe, mittlere Grösse

Jedenfalls ist jede des Schreibens kundige Hebamme verpflichtet, die im §. 19 der Instruction vorgeschriebenen Geburtstabellen zu führen,*) wesshalb jeder solchen Hebamme bei ihrer Anmeldung (§. 2 der Instruction) vom Amtsarzte diese Tabellen nach dem unten folgenden Formulare ausgefolgt werden, in welchen sie sogleich nach jeder einzelnen Geburt, bei der sie Beistand leistete, die einzelnen Rubriken genau auszufüllen hat.

Der Amtsarzt wird von Zeit zu Zeit in diese Tabellen, welche in den von ihm bestimmten Zeiträumen an die politische Bezirksbehörde zu seinen Handen einzusenden sind, Einsicht nehmen. Auf Verlangen sind diese Tabellen auch dem zu einer Geburt beigezogenen Arzte vorzulegen, dem es anheimgegeben ist, seine eigenen Bemerkungen in dieselben einzuschreiben.

Die Aufzeichnungen in den Geburtstabellen hat die Hebamme gewissenhaft, wahrheitsgetreu und möglichst vollständig zu machen.

Es wird ihr stets Anerkennung verschaffen, und sie wird nicht nur ihre Pflicht erfüllen, sondern sich ein besonderes Verdienst in ihrem Berufe erwerben, wenn sie diese Tabellen gut führt, sorgfältig und wohlgeordnet aufbewahrt und regelmässig einsendet.

---

*) Die Vorstände der Hebammenlehranstalten haben die Führung und Ausfüllung der Geburtstabellen zum Gegenstande besonderer Unterweisung der Hebammenschülerinnen zu machen und Sorge zu tragen, dass diese letzteren in der Gebrauchsnahme dieser Tabellen fleissig eingeübt werden. (Erl. d. k. k. Minist. f. Cult. u. Unterr. v. 7. August 1884, Z. 15553.)

Die ldf. Bezirksärzte haben die Hebammen hinsichtlich der genauen Führung der Geburtstabellen zu überwachen, persönlich zu unterweisen, die Tabellen vor deren Vorlage an die Landesbehörde einer genauen Prüfung zu unterziehen und gegen Hebammen, welche in der Führung dieser Tabellen nachlässig sind, mit aller Strenge vorzugehen. (Erl. d. k. k. Minist. d. Innern v. 26. November 1889, Z. 20008.)

für Hebammen (§. 10 der Belehrung).

Tabellen,

in

bis

In welchem Schwangerschafts-Monate erfolgte die Geburt?	Besondere Zufälle vor, während und nach der Geburt	Ausgang der Geburt für		Verlauf des Wochenbettes	War Kunsthilfe nöthig? welche und durch wen?	Besondere Bemerkungen
		die Mutter	das Kind			
im neunten Monate	frühzeitiger Blasensprung, schwache Wehen, Nachblutung	gut	scheintodt	gut	Anlegung der Zange durch Dr. N. N.	Wiederbelebungsversuche bei dem Kinde von Erfolg

tung in der Nachgeburtszeit, Fraisen der Mutter u. s. w., damit der Arzt sogleich wisse, ob und welche Instrumente er mitbringen soll. Bei Gefahr im Verzuge soll die Hebamme den Boten beauftragen, im Falle er den gesuchten Arzt nicht findet, sogleich einen anderen zu holen.

§. 8. Wenn von einer Leidenden oder deren Angehörigen, auch ohne dass die Hebamme eine Regelwidrigkeit wahrnimmt, die Berufung eines Arztes gewünscht wird, so soll sich die Hebamme derselben nie widersetzen oder sie auch nur zu verzögern suchen.

Ueber die Wahl eines Arztes entscheidet das Zutrauen der Kranken oder ihrer Angehörigen, und die Hebamme hat sich hierüber nur, wenn sie befragt wird, auszusprechen.

§. 9. Die Hebamme hat dem herbeigerufenen Arzte Alles, was sie über den vorliegenden Fall bisher in Erfahrung gebracht hat, genau und wahrheitsgetreu mitzutheilen, demselben so lange, als er es verlangt, als Gehilfin zur Verfügung zu bleiben, dessen Anordnungen gewissenhaft zu vollziehen (§. 6 der Instruction) und sich ihm gegenüber jederzeit eines höflichen und bescheidenen Betragens zu befleissen.

C. Vom Tagebuche und den Geburtstabellen.

§. 10. Es wird jeder Hebamme in ihrem eigenen Interesse wärmstens empfohlen, dass sie über ihre geburtshilflichen Verrichtungen ein Tagebuch führe, weil sie dadurch in den Stand gesetzt wird, das Beobachtete besser im Gedächtnisse zu behalten und mit einem viel sicherern Ueberblicke ihre Erfahrungen zu bereichern.

Auch vermag sie auf Grund desselben jederzeit verlässliche Auskunft über ihre Thätigkeit zu geben, was vorkommenden Falles, namentlich der Behörde gegenüber, von grosser Wichtigkeit sein kann.

Beilage zum Anhange zur Instruction

Geburts-

geführt von der Hebamme

von

Nr.	Name, Stand, Alter, Confession und Wohnort der Gebärenden	Wievielte Niederkunft?	Ankunft der Hebamme bei der Gebärenden	Tag und Stunde der Geburt und des Abganges der Nachgeburt	Kindeslage	Geschlecht und ungefähre Grösse des Kindes
1	N. N. Dienstmagd, 18 Jahre alt, katholisch, ledig, in Wiener-Neustadt.	erste	am 3. März, 8 Uhr Früh	3. März, 2 Uhr Nachmittags, eine halbe Stunde später die Nachgeburt	Gesichtslage	Knabe, mittlere Grösse

Jedenfalls ist jede des Schreibens kundige Hebamme verpflichtet, die im §. 19 der Instruction vorgeschriebenen Geburtstabellen zu führen,*) weshalb jeder solchen Hebamme bei ihrer Anmeldung (§. 2 der Instruction) vom Amtsarzte diese Tabellen nach dem unten folgenden Formulare ausgefolgt werden, in welchen sie sogleich nach jeder einzelnen Geburt, bei der sie Beistand leistete, die einzelnen Rubriken genau auszufüllen hat.

Der Amtsarzt wird von Zeit zu Zeit in diese Tabellen, welche in den von ihm bestimmten Zeiträumen an die politische Bezirksbehörde zu seinen Handen einzusenden sind, Einsicht nehmen. Auf Verlangen sind diese Tabellen auch dem zu einer Geburt beigezogenen Arzte vorzulegen, dem es anheimgegeben ist, seine eigenen Bemerkungen in dieselben einzuschreiben.

Die Aufzeichnungen in den Geburtstabellen hat die Hebamme gewissenhaft, wahrheitsgetreu und möglichst vollständig zu machen.

Es wird ihr stets Anerkennung verschaffen, und sie wird nicht nur ihre Pflicht erfüllen, sondern sich ein besonderes Verdienst in ihrem Berufe erwerben, wenn sie diese Tabellen gut führt, sorgfältig und wohlgeordnet aufbewahrt und regelmässig einsendet.

---

*) Die Vorstände der Hebammenlehranstalten haben die Führung und Ausfüllung der Geburtstabellen zum Gegenstande besonderer Unterweisung der Hebammenschülerinnen zu machen und Sorge zu tragen, dass diese letzteren in der Gebrauchnahme dieser Tabellen fleissig eingeübt werden. (Erl. d. k. k. Minist. f. Cult. u. Unterr. v. 7. August 1884, Z. 15353.)

Die ldf. Bezirksärzte haben die Hebammen hinsichtlich der genauen Führung der Geburtstabellen zu überwachen, persönlich zu unterweisen, die Tabellen vor deren Vorlage an die Landesbehörde einer genauen Prüfung zu unterziehen und gegen Hebammen, welche in der Führung dieser Tabellen nachlässig sind, mit aller Strenge vorzugehen. (Erl. d. k. k. Minist. d. Innern v. 26. November 1889, Z. 20668.)

für Hebammen (§. 10 der Belehrung).

Tabellen,

in

bis

In welchem Schwangerschafts-Monate erfolgte die Geburt?	Besondere Zufälle vor, während und nach der Geburt	Ausgang der Geburt für		Verlauf des Wochenbettes	War Kunsthilfe nöthig? welche und durch wen?	Besondere Bemerkungen
		die Mutter	das Kind			
im neunten Monate	frühzeitiger Blasensprung, schwache Wehen, Nachblutung	gut	scheintodt	gut	Anlegung der Zange durch Dr. N. N.	Wiederbelebungsversuche bei dem Kinde von Erfolg

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881, Z. 6183,

betreffend die Einführung einer revidirten Hebammen-Instruction.

Auf Grund eines Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes findet das Ministerium des Innern, eine revidirte Hebammen-Instruction und als Anhang hiezu eine Belehrung zu einigen Punkten derselben hinauszugeben.

Die k. k. Statthalterei wird auf die Kundmachung der Instruction im Reichsgesetzblatte aufmerksam gemacht und derselben die ebenerwähnte Instruction sammt Belehrung mit der Aufforderung zugemittelt, einerseits eine angemessene Anzahl von Druckexemplaren der Instruction und der Belehrung in den Landessprachen der betreffenden Lehranstalt behufs Betheilung der diplomirten Hebammen beim Angelobungsacte zur Verfügung zu stellen, andererseits zu veranlassen, dass sämmtlichen Hebammen des Landes je ein Druckexemplar der revidirten Instruction und der Belehrung unentgeltlich zugemittelt werde. Die des Schreibens kundigen Hebammen sind mit den Geburtstabellen, die in einer dem Bedürfnisse und dem praktischen Gebrauche entsprechenden Weise aufzulegen sind, zu betheilen.

Die Bezirksärzte sind anzuweisen, die Befolgung der Instruction und der Belehrung zu überwachen, insbesondere den Hebammen rücksichtlich der Ausfüllung der Geburts-Tabellen — auf welche in den Fachkreisen ein besonderes Gewicht gelegt wird, thunlichst an die Hand zu gehen, dabei mit solchen Hebammen zu beginnen, bei welchen das entsprechende Verständniss und die richtige Ausfüllung vorausgesetzt werden kann, die Einsendung der Tabellen in bestimmten Terminen zu veranlassen und die eingesendeten Tabellen nach vorgenommener Durchsicht halbjährig an die k. k. Statthalterei im Wege der Bezirkshauptmannschaft zu leiten.

Die k. k. Statthalterei hat die eingesendeten Tabellen dem Landes-Sanitätsrathe zur entsprechenden statistischen Bearbeitung zur Verfügung zu stellen und die Benützung derselben durch Fachmänner über deren Wunsch zu ermöglichen.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. September 1850,

R.-G.-Bl. Nr. 348,

mit welcher die Verordnung vom 27. Juli 1826, Z. 21173, durch welche den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Beschränkungen die geburtshilfliche Dienstleistung bei christlichen Frauen gestattet wurde, für aufgehoben erklärt wird.

Im Sinne der Reichsverfassung, welche die Gleichberechtigung der Staatsbürger ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniss der Individuen ausspricht, kann den jüdischen Hebammen, die gleich den christlichen ihre Befähigung, diese Hilfe zu leisten, dargethan haben, nicht verwehrt werden, wenn sie von einer gebärenden Christin zu Hilfe gerufen werden, ihr diese zu leisten.

Die Hebamme jüdischer Religion ist jedoch bei der Entbindung einer Christin verpflichtet, sobald sie eine nahe Todesgefahr für das Kind oder die Gebärende wahrnimmt, die Angehörigen hievon bei Zeiten in Kenntniss zu setzen, damit die Nothtaufe oder die Verleihung der Sterbsacramente nicht versäumt werde. Die Unterlassung dieser Mittheilung an die Angehörigen wird mit der verdienten Strafe geahndet werden.

Die jüdische Religion der Hebamme kann ferner kein Hinderniss sein, dieselbe Zeugenschaft als Hebamme abzulegen, wie sie die christliche Hebamme ablegt.

Die Hofkanzlei-Verordnung vom 27. Juli 1826, Z. 21173, durch welche den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Beschränkungen die geburtshilfliche Dienstleistung bei christlichen Frauen gestattet wurde, wird demnach für aufgehoben erklärt.

Hofkanzlei-Decret vom 2. Juli 1825,

P.-G.-S. 53. Bd. Nr. 63, Seite 114,

betreffend die Einschaltung des Namens der Hebammen in das Taufbuch und Bestrafung der Afterhebammen.

In Gemässheit der höchsten Entschliessung vom 16. Juni wird der Landesstelle aufgetragen, die Einleitung zu treffen, dass in das Taufbuch auch alle Mal der Name der Hebamme, welche die Entbindung vornahm, eingeschaltet werde. Ferner ist dem öffentlichen Sanitätspersonale die Einsicht der Taufbücher nicht nur zu gestatten, sondern ihm zur Pflicht zu machen, sich von Zeit zu Zeit aus denselben die Ueberzeugung zu verschaffen, ob After-Hebammen bei Geburten gebraucht wurden und hiernach die vorschriftsmässige Anzeige zu erstatten.

Was die Strafen der After-Hebammen betrifft, so haben dieselben das erste Mal in einer von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände zu bestimmenden Geldstrafe zu bestehen; das zweite und die folgenden Male ist der §. 98 des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen auch auf die Hebammen anzuwenden und dieselben sind hiernach mit Arrest gleich jenen zu bestrafen, welche die Arznei- oder Wundarzneikunst, ohne hiezu berechtigt zu sein, ausüben.

Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1813,

P.-G.-S. 41. Bd. Nr. 49, Seite 95,

betreffend die künftige Führung der Geburtsbücher.

Zur Hintanhaltung der Gebrechen in Führung der Geburtsbücher, dass die Seelsorger auf hinterlistige Art hintergangen werden, Kinder von unehelicher Geburt als ehelich einzutragen, auch bei unehelichen Kindern den Namen verehelichter Männer als Väter einzuschreiben, ist beigedruckte Instruction den Seelsorgern aller christlichen Confessionen und denjenigen, welche bei Israeliten *) die Geburtsbücher führen, zur genauesten Darnachachtung vorgeschrieben und angeordnet worden, bei Geburten von Kindern, deren Eltern ihnen nicht ohnehin aus ihrer Amtskenntniss genau bekannt sind: . . . . . .

---

*) Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justiz- und dem Cultus- und Unterrichts-Ministerium. v. 15. März 1876, L.-G.-Bl. f. Galizien Nr. 55.

Um die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln der Israeliten in Galizien in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung zu regeln, wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und für Cultus und Unterricht verordnet:

7. Jeden Geburts- oder Todesfall, welcher in die israelitischen Matrikelbücher einzutragen ist, hat der zur Anzeige Verpflichtete binnen der nächsten acht Tage in der Regel persönlich anzuzeigen und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigelegten oder beizulegenden Namen anzugeben. . . . .

Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder ausser Stande, die Anzeige zu machen, oder

3. Wird den Hebammen und Geburtshelfern zur Pflicht gemacht, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Wahrheit die Seelsorger als Führer der Geburtsbücher, was ihnen von dem Namen der Kindesmutter und ihrer Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist, zu unterrichten und wird ihnen bedeutet, dass sie bei der ersten hierin entdeckten Unwahrheit ausser der gesetzlichen Strafe noch mit dem Verluste des Rechtes, ihre Kunst auszuüben, werden belegt werden. Auch wird ihnen mitgegeben, dass die Seelsorger, in deren Bezirke sie gar nicht bekannt sind, berechtigt seien, die Vorzeigung ihres Diploms zu fordern.

4. Ist in allen grösseren Städten allen Seelsorgern ein Verzeichniss der Geburtshelfer und Hebammen, welche zur Ausübung dieser Kunst berechtigt sind, mitzutheilen.

Verbrecherische Handlungen und pflichtwidriges Vorgehen der Hebammen und Geburtshelfer werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzes und den bestehenden besonderen Verordnungen geahndet. Es kommen in dieser Beziehung in Betracht:

Allgemeines Strafgesetz.*)

§. 5. Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch Jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art, Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Thäter oder für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.

§. 144. Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht oder ihre Entbindung auf solche Art, dass das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

---

handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermanglung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. . . . .

Die vorschriftsmässige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Kind todt zur Welt kommt.

8. Die Hebammen und Geburtshelfer sind ausser dem Falle, in welchem ihnen die Anzeigepflicht obliegt (§. 7), verbunden, den Matrikelführern die von ihnen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften abverlangten Auskünfte hinsichtlich der von ihnen behandelten Geburtsfälle zu geben.

Der Matrikelführer ist berechtigt, von den ihm nicht bekannten Geburtshelfern oder Hebammen vorkommenden Falles die Vorzeigung ihres Diploms zu verlangen.

9. Die Bestimmungen der §§. 7 und 8 sind zweimal im Jahre u. zw. zu Ostern und am Laubhüttenfeste in der Synagoge öffentlich zu verlesen.

Für die Vollziehung dieser Anordnung sind die Religionsvorsteher verantwortlich.

*) Ueber die Bestrafung jener Gesetzesübertretungen, für welche im Strafgesetze keine Strafbestimmungen enthalten sind, s. Ministerialverordnung vom 30. Sept. 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, Seite 377.

§. 145. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 147. Dieses Verbrechens macht sich auch Derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt oder zu bewirken versucht.

§. 148. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

§. 335. S. oben Seite 374.

§. 339. Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muss bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft ereilt oder Beistand zu rufen verhindert worden, und hätte sie entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborene Kind wäre binnen vierundzwanzig Stunden, von Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 340. Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Uebertretung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

§. 343. S. oben Seite 383.

§. 358. S. oben Seite 375.

§. 359. S. oben Seite 376.

§. 375. Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt und dadurch veranlasst, dass der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 376. Im allgemeinen sind Diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommer Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädigt wird, ist Derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 335 zu bestrafen.

§. 377. Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurtheilen.

§. 431. S. oben Seite 376.

§. 498. S. oben Seite 376.

Hebammen, welche wegen gewisser Verbrechen, wie wegen Abtreibung der Leibesfrucht strafgerichtlich verurtheilt wurden, verlieren das Recht der Praxisausübung und wird denselben ihr Diplom abgenommen.

Da die Hebammen keinen akademischen Grad besitzen und daher nicht unter jene Personen zählen, welche nach den Bestimmungen des Strafgesetzes ihres akademischen Grades wegen Verbrechens verlustig erklärt werden können, tritt in Bezug auf die Entziehung der Praxisberechtigung der Hebammen wegen bestimmter Verbrechen das Polizeistrafbefugniss der politischen Behörden auf Grund alter Sanitätsgesetze in Kraft. Das Sanitätshauptnormativ (Allerh. Patent vom 2. Jänner 1770) setzt bereits die Entziehung der Praxisberechtigung. d. i. die Abnahme des Hebammendiploms, als eine von dem strafgerichtlichen Verfahren unabhängige sanitätspolizeiliche Massregel gegenüber jenen Hebammen fest, welche sich der Abtreibung der Leibesfrucht schuldig gemacht haben.

Der §. 7 des IV. Abschnittes dieses Normativs lautet: „Die Erfahrenheit hat es öfters bestätigt, dass eine und andere pflicht- und gottvergessene Hebammen sich zur Abtreibung der Leibesfrucht durch Verblendungen des Geldes und gehofften grossen Gewinn gebrauchen lassen; es wird denselben daher auf das Schärfste eingebunden, dass sie bei Verlust ihres Amtes, Ehre und anderen schweren, auch nach Befund der Grösse des Verbrechens in den Criminalrechten ausgemessenen Leib- und Lebensstrafen, keiner Person, sie sei ledig oder verehelicht, einige Arzneien, Trank, Pulver oder wie dasselbe Namen haben mag, wodurch eine Frucht im Mutterleibe, früh oder spät, lebendig oder todt abgetrieben werden könnte, zu bereiten oder bereiten zu lassen, abzureichen oder einen Rath dazu zu ertheilen, sich vermessen sollten;..."

Im Nachtragspatente vom 10. April 1773 zur Gesundheitsordnung heisst es:

„§. 26. Wer ein Kind boshafter Weise durch Medicamente oder auf was für eine Art abtreibet oder in der Geburt vorsätzlich erwürget, ist nach Massgabe Unserer peinlichen Gesetze zu bestrafen. Eben diese Strafe haben Hebammen zu erwarten, wenn sie Kinder arglistig verwechseln oder unterschieben.

Im all' übrigen, wo Wir durch gegenwärtiges Patent nichts besonderes verordnet haben, soll es in allwege bei der Vorschrift des Eingangs erwähnten General-Sanitäts-Normativs vom Jahre 1770 sein fernerweites Bewenden haben."

Sonach hat es auch hinsichtlich des Amtsverlustes bei obigen Bestimmungen zu verbleiben.

(Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. October 1895, Z. 29001, in einem speciellen Falle.)

Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung finden auf die Hebammenpraxis keine Anwendung, s. oben Seite 369.

3. Unbefugte Ausübung der Geburtshilfe.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern v. 6. März 1854,

R.-G.-Bl. Nr. 57,

die unbefugte gewerbsmässige Ausübung der Geburtshilfe betreffend.

Das Ministerium des Innern findet im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz zu erklären: dass in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine solche leicht herbeigeholt werden kann, gegen Personen, welche die Geburtshilfe gegen Bezahlung und gewerbsmässig unbefugt betreiben, von Seite der politischen Behörden das Amt zu handeln und mit angemessenen Geld-, oder nach Umständen Arreststrafen innerhalb des für die politische Strafgewalt liegenden Ausmasses, vorzugehen ist, insoferne derlei Acte der Geburtshilfe nicht zugleich Handlungen oder Unterlassungen in sich schliessen, welche sich nach den bestehenden Gesetzen zur strafgerichtlichen Behandlung eignen.

S. auch Hofkzl. D. v. 2. Juli 1825, Seite.

C. Das Veterinärpersonale.

1. Ausbildung und Studien.

Die Vorschriften über die Ausbildung der Thierärzte haben im Laufe der Jahre mehrfache Wandlungen erfahren. Das k. k. Thierarznei-Institut in Wien wurde errichtet „um dem Lande überhaupt taugliche Beschlagschmiede, geschickte Pferdekenner, brauchbare Pferdeärzte; der Landwirtschaft gute Viehzüchter, dem Staate wohlunterrichtete Vieh- und Fleischbeschauer, wissenschaftliche und praktisch geübte Thierärzte, mit allen nöthigen ärztlichen-polizeilichen Massregeln gegen verheerende Seuchen wohl vertraute Physiker zu geben."

Gemäss Hof-Decret vom 16. Juni 1822 Z. 16398, konnte in den deutschen Provinzen die Befugniss zur thierärztlichen Praxis im ganzen Umfange des Wortes nur denjenigen Individuen ertheilt worden, welche den 2jährigen Unterricht am Wiener Thierarznei-Institute vollständig zurückgelegt hatten und sich mit dem vorgeschriebenen Diplome auszuweisen im Stande waren. Der Lehrcurs für eigentliche Thierärzte, war nur für approbirte Aerzte und Wundärzte bestimmt. Die Approbirten leisteten die Angelobung des Eides für Thierärzte, erhielten ein Diplom und das Recht zur Führung des Titels „Magister der Thierheilkunde."

Individuen, welche weder Aerzte noch Wundärzte waren, des Lesens und Schreibens kundige Schmiede, welche schon durch einige Jahre als Schmiede verwendet worden waren, wurden zu Curschmieden herangebildet. Nach Vollendung des zweijährigen Lehrcurses, in welchem sie sämmtliche auf die Pferdearzneikunde bezüglichen Gegenstände hören, und in den Schul- und Jahresprüfungen guten Erfolg nachweisen mussten, erhielten sie ein Absolutorium, in welchem von jedem Jahrgange der Fortgangscalcul in den Lehrzweigen angemerkt und am Ende beigefügt wurde, dass der betreffende Schüler verdiene, als vorzüglicher oder als guter oder als tauglicher Curschmied erklärt zu werden.

Individuen, welche das Schmiedehandwerk gehörig erlernt, wenigstens durch zwei Jahre bei Schmiedmeistern in den Werkstätten als Gesellen gedient hatten und sich über genügende Kenntniss des Lesens und Schreibens ausweisen konnten, wurden zum Lehrcurse für gemeine Schmiede zugelassen und als Routiniers praktisch über die Behandlung der kranken Pferde ausgebildet.*)

Für die südlichen Provinzen wurden in der Veterinärschule zu Mailand**, welche einen integrirenden Theil der medicinischen Facultät in Pavia bildete, gleich wie am Wiener Thierarznei-Institute gemeine Schmiede, Rossärzte (Curschmiede) und eigentliche Thierärzte gebildet. Jene, welche Rossärzte werden wollten, aber nicht gelernte Schmiede waren, mussten sich als ausserordentliche Schüler durch ein Jahr im Hufbeschlag üben. Eigentliche Thierärzte (Dottori in zoojatria) konnten nach Absolvirung des gesammten thierärztlichen Studiums nur Aerzte oder Wundärzte werden.

Im Jahre 1852 wurde das Wiener Thierarznei-Institut dem Kriegsministerium untergeordnet und wurden nach dem im Jahre 1859 erlassenen Lehrplane nur mehr „theoretisch und praktisch unterrichtete Thierärzte" einer Kategorie ausgebildet. Zur Aufnahme war das Alter von nicht unter 17 und nicht über 24 Jahren, sowie der Nachweis des mit Erfolg absolvirten Untergymnasiums oder einer Unterrealschule erfordert. Das Studium dauerte 6 Semester, für Aerzte und Wundärzte 4 Semester. Mit dem Diplome wurde das Recht, die Thierheilkunde in sämmtlichen Ländern des Kaiserstaates auszuüben, erworben.

Gegenwärtig erfolgt die Ausbildung der Thierärzte nach den Bestimmungen der

Kundmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1871,

R.-G.-Bl. Nr. 97,

betreffend den, von dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht modificirten Plan für das thierärztliche Studium.

Der, von dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, modificirte Plan für das thierärztliche Studium wird im Nachstehenden kundgemacht.

---

*) Die hinsichtlich der Prüfung über den Hufbeschlag bestehenden Vorschriften s. im Abschnitte „Gewerbe" im II. Bnd.

**) Mit Allh. Genehmigung wurden an den Thierarzneischulen in Wien und in Mailand Thierärzte ausgebildet, welche nicht zugleich Wundärzte waren (Tiroler Pr.-G. S., 28. Bd. S. 563) und mussten gemäss Stud. Hofcom. Decr. vom 30. September 1841, Z. 8212, Jene,

Plan für die thierärztlichen Studien.

A. Lehrplan für Thierärzte.

§. 1. An dem Militär-Thierarznei-Institute werden Studirende durch Ertheilung des Unterrichtes in der gesammten theoretischen und praktischen Veterinärkunde zu Thierärzten herangebildet.

§. 2. Wer in den thierärztlichen Curs aufgenommen werden will, hat sich einer Aufnahmsprüfung im Militär-Thierarznei-Institute zu unterziehen: der Nachweis der absolvirten sechsten Gymnasialclasse oder der absolvirten sechsten Classe der Realschule ersetzt die Aufnahmsprüfung.*)

Die Aufnahmsprüfung hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken: deutsche Sprache und Aufsatzlehre, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Geographie, Geschichte und Algebra.

Der Umfang, in welchem die Kenntniss der angeführten Gegenstände erforderlich ist, wird in nachfolgender Weise festgestellt:

Deutsche Sprache in dem Umfange, dass eine nach Styl und Orthographie vollkommen gute schriftliche Ausarbeitung über einen naturhistorischen Gegenstand geliefert wird;

Physik insoweit, dass die Naturerscheinungen und die wichtigsten auf das tägliche Leben sich beziehenden technischen Apparate nach ihren Grundsätzen erklärt werden können;

Chemie in der Ausdehnung, dass die wichtigeren einfachen Stoffe und ihre organischen Verbindungen auseinandergesetzt werden können;

in der Naturgeschichte ist die übersichtliche Kenntniss der drei Naturreiche nach ihren Hauptabtheilungen nachzuweisen;

in der Geographie wird die Kenntniss der physikalischen Geographie überhaupt, ferner die Kenntniss der klimatischen und geographischen Verhältnisse der fünf Welttheile im Allgemeinen, die Kenntniss von Mittel-Europa und Oesterreich im Besonderen gefordert;

in der Geschichte ist die Kenntniss der vorzüglichsten Weltbegebenheiten überhaupt, sowie der wichtigeren Begebenheiten in der österreichischen Monarchie im Besonderen erforderlich;

die Kenntniss der Algebra hat sich bis zur Auflösung von Gleichungen mit zwei Unbekannten zu erstrecken.

Die Aufnahmsprüfung findet alljährlich in der ersten Woche des Monates October durch eine vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zusammengesetzte Commission statt, welche aus drei Professoren des Militär-Thierarznei-

---

welche an diesem Unterrichte theilnehmen wollten, die 3. Classe einer Hauptschule mit Erfolg zurückgelegt haben oder sich mit einem im Wege des Privatstudiums erworbenen Zeugnisse einer Hauptschule über die mit Erfolg abgelegte Prüfung aus der 3. Normalclasse ausweisen. Diese Thierärzte wurden als „sogenannte Gemeindethierärzte" bezeichnet. (Tiroler Gub. Decr. vom 11. Juni 1845, Z. 12912, Pr.-G. S. 32. Bd., Nr. 65.)

*) Zufolge Kundmachung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. April 1886, R.-G.-Bl. Nr. 69, wurde mit Allh. Entschliessung vom 12. März 1886, die im §. 2 dieses Studienplanes vorgeschriebene Aufnahmsprüfung für den Eintritt von Civilschülern in den thierärztlichen Curs vom Studienjahre 1886/87 an aufgehoben und angeordnet, dass die Aufnahme nur gegen den Nachweis der absolvirten 6. Gymnasial- oder Realschulclasse stattfinde.

Für die Aufnahme von Militär-Curschmieden in diesen Curs wurde hingegen die Aufnahmsprüfung wie bisher beibehalten.

Institutes und je einem Professor eines Gymnasiums und einer Realschule besteht. Bei der Meldung zu dieser Prüfung hat jeder Candidat die Prüfungstaxe von fünf Gulden zu erlegen, welche zu Handen der Examinatoren entfällt.

§. 3. Das zur Aufnahme in den thierärztlichen Lehrcurs erforderliche Alter ist das vollendete 18. bis inclusive 26. Lebensjahr; eine Nachsicht des überschrittenen Alters kann allen Jenen zu theil werden, welche eine ununterbrochene Beschäftigung mit wissenschaftlichen oder landwirtschaftlichen Studien und Arbeiten nachweisen können.

§. 4. Die Studiendauer für den thierärztlichen Lehrcurs wird auf drei Jahre oder sechs Semester festgestellt; diplomirte Aerzte und Wundärzte, sowie Curschmiede, können diesen Lehrcurs in zwei Jahren vollenden.

§. 5. Die obligaten Lehrgegenstände für den dreijährigen Curs sind:

I. Jahrgang.

1. Semester.

a) Einleitung in das thierärztliche Studium durch 2 Wochen, wöchentlich 3 Stunden;
b) Zootomie sämmtlicher Hausthiere, wöchentlich 5 Stunden;
c) Allgemeine Chemie, wöchentlich 3 Stunden;
d) Naturgeschichte sämmtlicher Hausthiergattungen, Racenlehre und Hygiene derselben, wöchentlich 3 Stunden, nach Beendigung der Einleitung zu beginnen;
e) Theorie des Huf- und Klauenbeschlages, wöchentlich 2 Stunden;
f) Secirübungen;
g) Uebungen auf der Beschlagbrücke, und zwar im Niederwirken und Herrichten todter Hufe zum Beschlage; beide Uebungen in den durch die Stundeneintheilung zu fixirenden vorlesungsfreien Stunden.

2. Semester.

a) Zootomie mit Berücksichtigung der topographischen und chirurgischen Zootomie, wöchentlich 5 Stunden;
b) Organische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der physiologischen und pathologischen Chemie, wöchentlich 3 Stunden;
c) Naturgeschichte, Racenlehre und Hygiene, wie im 1. Semester, wöchentlich durch 3 Stunden bis Ende April;
d) Landwirtschaftlicher Pflanzenbau, wöchentlich durch 3 Stunden in den Monaten Mai und Juni;
e) Botanik, mit Beziehung auf die für die Thierheilkunde wichtigen Pflanzen, wöchentlich 2 Stunden;
f) Uebungen im Secirsaale;
g) Uebungen auf der Beschlagbrücke. Beide wie im 1. Semester.

II. Jahrgang.

3. Semester.

a) Allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie, wöchentlich durch 3 Stunden;
b) Physiologie, wöchentlich durch 2 Stunden;

c) Pharmakognosie, Arzneimittellehre und Receptirkunde, wöchentlich durch 3 Stunden;
d) Besuch der Kliniken, täglich;
e) Uebungen im Secirsaale und im Gebrauche des Mikroskopes, dann Verfertigung zweier anatomischer Präparate in den durch die Stundeneintheilung festzusetzenden Stunden;
f) Besuch der pathologischen Sectionen;
g) Uebungen auf der Beschlagbrücke, und zwar im Aufrichten und Verfertigen der Hufeisen und im Anpassen derselben auf todte Hufe.

4. Semester.

a) Pathologische Zootomie, wöchentlich 3 Stunden;
b) Zuchtkunde und Exterieur der Hausthiere, mit Einschluss der Geburtshilfe, wöchentlich 5 Stunden;
c) Instrumenten- und Verbandlehre, wöchentlich 3 Stunden;
d) Besuch beider Kliniken, täglich;
e) Besuch der pathologischen Sectionen;
f) Uebungen im chemischen Laboratorium;
g) Uebungen auf der Beschlagbrücke, wie im 3. Semester.

III. Jahrgang.

5. Semester.

a) Die medicinische Klinik, täglich;
b) die chirurgische Klinik, täglich;
c) specielle Pathologie und Therapie, wöchentlich 3 Stunden;
d) Veterinär-Chirurgie, wöchentlich 2 Stunden;
e) Operationslehre, wöchentlich 3 Stunden, darunter 2 Stunden praktische Uebungen;
f) Geschäftsstyl, mit der Anleitung zur Abfassung der thierärztlichen Berichte, der Gutachten und Zeugnisse, sowie Lehre über die das Veterinärfach betreffenden Gesetze und Verordnungen, wöchentlich 1 $^1/_2$ Stunden;
g) Seuchenlehre, wöchentlich 3 Stunden;
h) Vieh- und Fleischbeschau, wöchentlich 1 Stunde;
i) Uebungen auf der Beschlagbrücke, wie in den früheren Semestern, und Uebungen im Beschlage lebender Pferde.

6. Semester.

a) Die medicinische Klinik,
b) die chirurgische Klinik,
c) specielle Pathologie,
d) Veterinär-Chirurgie,
e) Operationslehre,
f) Geschäftsstyl,
} wie im 5 Semester;
g) gerichtliche Veterinärkunde, wöchentlich 2 Stunden;
h) Geschichte und Literatur der Thierheilkunde, wöchentlich 1 Stunde;
i) Uebungen auf der Beschlagbrücke, wie im 5. Semester.

Während der letzten zwei Jahrgänge sind auch die Nachmittags-Ordinationen zu besuchen; ebenso werden die Studirenden im 3. Jahrgange abwechselnd zur Poliklinik und zur Seuchenbehandlung beigezogen.

§. 6. Der Lehrplan für den zweijährigen Curs für Aerzte und Wundärzte umfasst die Unterrichtsgegenstände in nachfolgender Ordnung:

I. Jahrgang.

1. Semester.

a) Einleitung in das thierärztliche Studium;
b) Naturgeschichte der Hausthiergattungen. Racenlehre und Hygiene derselben;
c) Zootomie;
d) Theorie des Huf- und Klauenbeschlages;
e) Pharmakognosie, Arzneimittellehre und Receptirkunde;
f) Allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie;
g) Uebungen im Secirsaale;
h) Besuch der pathologischen Sectionen;
i) Uebungen auf der Beschlagbrücke.

2. Semester.

a) Zootomie;
b) Naturgeschichte, Racenlehre und Hygiene;
c) Zuchtkunde und Exterieur;
d) Landwirtschaftlicher Pflanzenbau;
e) Instrumenten- und Verbandlehre;
f) Pathologische Zootomie;
g) Uebungen im Secirsaale;
h) Besuch der pathologischen Sectionen;
i) Uebungen auf der Beschlagbrücke.

II. Jahrgang.

3. Semester.

a) Medicinische Klinik;
b) Chirurgische Klinik;
c) Specielle Pathologie und Therapie;
d) Veterinär-Chirurgie;
e) Operationslehre;
f) Physiologie;
g) Seuchenlehre;
h) Geschäftsstyl;
i) Vieh- und Fleischbeschau.

4. Semester.

a) Medicinische Klinik;
b) Chirurgische Klinik;
c) Specielle Pathologie und Therapie;
d) Veterinär-Chirurgie;
e) Operationslehre;
f) Gerichtliche Veterinärkunde;
g) Geschichte und Literatur der Thierheilkunde;
h) Geschäftsstyl.

Während des dritten und vierten Semesters sind die Nachmittags-Ordinationen zu besuchen; die Beiziehung zur Poliklinik und zur Seuchenbehandlung erfolgt wie bei den anderen Studirenden.

§. 7. Militär-Curschmiede, welche den zweijährigen Curs zurückgelegt haben und das Diplom eines Thierarztes erlangen wollen, dürfen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben, und müssen, falls sie nicht die im §. 2 geforderte Vorbildung nachweisen können, sich der dort erwähnten, jedoch blos durch Mitglieder des Lehrpersonales des Militär-Thierarznei-Institutes vorzunehmenden Aufnahmsprüfung unterziehen.

Sie haben einen durch 2 Jahre dauernden Lehrcurs nach den Bestimmungen des §. 6 zu besuchen, während dessen sie im 1. Jahrgange auch den Vorlesungen über Chemie beizuwohnen haben,

Prüfungen.

§. 8. Die Prüfungen über sämmtliche, während eines Jahrganges vorgetragenen Gegenstände werden erst am Schlusse eines jeden Schuljahres abgehalten;*) sie vertreten die Stelle der theoretischen strengen Prüfung, und die Examinatoren haben daher die Verpflichtung, sich die volle Ueberzeugung von dem Umfange des Wissens der Studirenden zu verschaffen.

Das Resultat dieser Prüfungen wird durch die Calcüls: sehr gut, gut, mittelmässig, in den Zeugnissen bezeichnet; nur über die mit dem Calcül von wenigstens gut abgelegten Prüfungen wird ein Zeugniss ausgestellt, in welchem sämmtliche Gegenstände eines Jahres verzeichnet sind.

§. 9. Hat ein Studirender nur Ein Calcül: mittelmässig, erhalten, so kann ihm die Wiederholung der betreffenden Prüfung gestattet werden; Studirende, welche aber aus zwei oder mehreren Gegenständen diese Fortgangsclasse erhalten haben, sind zur Wiederholung des ganzen Jahrganges zu verhalten. Die Wiederholung eines Jahrganges darf nur einmal stattfinden.

§. 10. Den Professoren steht es frei, zur Erforschung der wissenschaftlichen Fortschritte der Studirenden, während des Schuljahres in den Vorlesestunden Prüfungen abzuhalten.

§. 11. Jene Studirenden, welche nach Absolvirung des thierärztlichen Lehrcurses das Diplom eines Thierarztes erhalten wollen, haben sich zur Ablegung der strengen Prüfung unter dem Vorweise sämmtlicher Studienzeugnisse, eines pathologischen Sectionsbefundes und des Gutachtens darüber, des Nachweises über die Anfertigung eines anatomischen Präparates und der schriftlichen Ausarbeitung eines von dem betreffenden Professor gegebenen gerichtlichen oder Seuchenfalles, bei dem Studien-Director des Militär-Thierarznei-Institutes zu melden.

§. 12. Diese strenge Prüfung besteht:

a) In der Aufnahme, Beobachtung und Behandlung eines an einer inneren Krankheit leidenden Thieres durch mindestens 3 Tage, nach welcher Zeit eine genaue Krankheitsgeschichte einzuliefern ist;
b) in der Aufnahme eines chirurgischen Falles nach Punkt a);
c) in der Durchführung einer chirurgischen Operation an einem lebenden oder todten Thiere und einer anatomischen Demonstration.

---

*) Im Grunde der Allh. Entschliessung vom 5. December 1893 wurden vom Studienjahre 1893/94 ab am Militär-Thierarznei-Institute aus jenen Gegenständen, welche nur während eines Semesters vorgetragen werden, Semestralprüfungen eingeführt. (Circ.-Verord. des k. u. k. Reichs-Kriegsminist. v. 11. December 1893, Abth. 3. Nr. 3139. V.-Bl. f. d. k. u. k. Heer 1893, Nr. 239.)

§. 13. Die einzelnen Prüfungsacte bilden zusammen nur Eine strenge Prüfung; diese kann erst im Laufe des Schuljahres, welches auf die Absolvirung des Studiencurses folgt, abgelegt werden.

Wer zwei Jahre nach Absolvirung des Studiencurses sich zur strengen Prüfung nicht gemeldet hat, ist verpflichtet, vor Ablegung derselben noch durch 3 Monate den anatomischen und anatomisch-pathologischen Uebungen und den Kliniken beizuwohnen.

§. 14. Die Theilprüfungen a) und b) werden unter der Leitung der betreffenden Fachprofessoren und unter wechselnder Beiziehung der übrigen Professoren, die Prüfung c) in Gegenwart der ganzen Prüfungscommission, und zwar alle öffentlich abgehalten. Jedem Mitgliede der Prüfungscommission steht es frei, sich durch Stellung von Fragen von dem Umfange des Wissens der Candidaten die Ueberzeugung zu verschaffen. Die schriftlichen, von dem Candidaten längstens nach Ablauf von 8 Tagen einzureichenden Arbeiten über die klinisch aufgenommenen Krankheitsfälle haben, sowie die im §. 11 erwähnten Elaborate, bei den Mitgliedern der Prüfungscommission zu circuliren.

§. 15. Die Prüfungscommission besteht aus dem Studien-Director und aus den sämmtlichen ordentlichen Professoren der Anstalt, sowie aus einem von dem k. k. Ministerium des Innern zu bestimmenden Gastprüfer.

§. 16. Die Calcüls bei der strengen Prüfung sind: Mit Auszeichnung, genügend, nicht genügend.

§. 17. Alle Mitglieder der Prüfungscommission stimmen zuerst darüber ab, ob der Candidat mit Berücksichtigung der Resultate der Prüfungen Genüge geleistet hat oder nicht.

Im ersten Falle wird weiter darüber abgestimmt, ob der Candidat den Calcül „Mit Auszeichnung“ zu erhalten habe.

Im zweiten Falle aber wird abgestimmt, ob er die ganze Prüfung oder nur einzelne Theile derselben zu wiederholen hat.

Bei diesen Abstimmungen entscheidet die absolute Majorität aller Votanten. Bei sich ergebender Stimmengleichheit gibt die Stimme des Studien-Directors oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der gesammte Calcül wird in dem Diplome bemerkt.

Hat der Candidat nur bei Einer Theilprüfung nicht Genüge geleistet, so hat er dieselbe nach einem, von der Prüfungscommission zu bestimmenden Zeitraume, aber nie vor Ablauf von 3 Monaten zu wiederholen.

Hat er hingegen aus zwei oder sämmtlichen Theilprüfungen nicht Genüge geleistet, so hat er die ganze strenge Prüfung frühestens nach Ablauf von 6 Monaten zu wiederholen.

In jedem Falle ist der Candidat verpflichtet, während der Vorbereitungszeit für die Wiederholung der Prüfung den praktischen Uebungen aus dem betreffenden Gegenstande beizuwohnen.

§. 18. Die Wiederholung der strengen Prüfung darf nur Einmal stattfinden.

§. 19. Hat der Candidat bei der strengen Prüfung Genüge geleistet, so wird er beeidigt und erhält das Diplom eines Thierarztes; die Beeidigung geschieht von dem Studien-Director der Anstalt auf die von dem k. k. Ministerium des Innern genehmigte Instruction für einen Thierarzt; das Diplom wird von dem Studien-Director der Anstalt ausgestellt und von dem rangsältesten Professor mit unterschrieben.

Formulare.

„Von Seite der Studien-Direction des k. k. Militär-Thierarznei-Institutes in . . . . wird hiemit öffentlich bezeuget, dass Herr N. N. aus . . . . . in . . . . . gebürtig, nach vorschriftsmässig zurückgelegten Studien den zur Erlangung des Diplomes eines Thierarztes Allerhöchst vorgeschriebenen strengen Prüfungen aus der Thierheilkunde sich unterzogen, und Beweise sich eigen gemachter ausgezeichneter (genügender) Kenntnisse dieses Faches gegeben habe. Derselbe wird daher nach der, dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute Allerhöchst ertheilten Vollmacht als ein befähigter Thierarzt erklärt, und ist somit berechtigt, in sämmtlichen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie die Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange an den sämmtlichen Hausthieren frei auszuüben und rechtsgiltige thierärztliche Zeugnisse auszustellen, wobei er sich immer nach dem auf seine Instruction abgelegten Eide zu verhalten haben wird.

Zur Bestätigung des Gesagten haben wir dem Herrn N. N. dieses mit dem Instituts-Siegel versehene, und unserer eigenhändigen Unterschrift gefertigte Diplom ausgefolgt."

§. 20. Ueber die strengen Prüfungen der Thierärzte wird von dem Studien-Director des Militär-Thierarznei-Institutes ein Protokoll geführt, in welchem der Vor- und Zuname, das Vaterland, der Geburtsort und das Alter des Candidaten, sowie der Calcül anzugeben sind, welchen er bei der strengen Prüfung erhalten hat; ebenso ist der Tag der Beeidigung und die Ausfertigung des Diploms daselbst anzumerken.

§. 21. Für die strengen Prüfungen, dann für die Ausfertigung des Diploms, ist eine Taxe von 57 fl. zu entrichten; hievon entfallen für die Prüfungscommission 50 fl. 40 kr. zu gleichen Theilen unter die Examinatoren und der Rest für die Ausfertigung des auf Pergament geschriebenen Diploms.

§. 22. Ausländern ist, falls sie die entsprechenden Aufnahmsbedingungen nachweisen, der Besuch der Vorlesungen als ordentliche Hörer, sowie die Ablegung aller Prüfungen gestattet; jedoch erwächst ihnen hiedurch, solange sie nicht die Staatsbürgerschaft erlangt haben, kein Recht zur Ausübung der Praxis in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Das Formulare des Diploms für Ausländer hat die durch diese Bestimmung entsprechende Modification in der Art zu enthalten, dass der Betreffende durch den Erhalt des Diploms nicht auch zur Ausübung der thierärztlichen Praxis in der österreichisch-ungarischen Monarchie berechtigt sei, sondern dazu vorerst der Aufnahme in den österreichisch-ungarischen Staatsverband, sowie einer speciellen Ermächtigung des k. k., beziehungsweise königl. ungarischen Ministeriums des Innern bedarf.

Für den Besuch der Vorlesungen haben Ausländer den Betrag von 20 fl. österr. Währung per Semester im Voraus zu erlegen, welcher zu gleichen Theilen unter die Docenten zu vertheilen ist.

§. 23. Der Besuch einzelner Vorlesungen ist gegen Anmeldung bei dem Director und dem betreffenden Professor gestattet.

Ueber den Besuch dieser Vorlesungen werden Frequentations-Zeugnisse gegeben, aus welchen übrigens keinerlei Rechte zur Ausübung der thierärztlichen Praxis erwachsen.

B. Lehrplan für die Hufbeschlagschmiede.

§. 1. Zur Aufnahme in den Hufbeschlagcurs wird das Zeugniss der mit gutem Erfolge absolvirten Volksschule, der Lehrbrief über das ordnungsmässig erlernte Schmiedehandwerk und der Ausweis über eine wenigstens zweijährige Gesellenzeit erfordert.

§. 2. Der Curs für Hufbeschlagschmiede dauert durch 6 Monate und wird alljährlich zweimal abgehalten.

Der erste beginnt am 2. Jänner und schliesst mit letztem Juni, während der zweite mit 1. Juli seinen Anfang nimmt und mit December beendet wird.

In diesem Curse haben die Schüler:

a) die Vorlesungen über die Theorie des Huf- und Klauenbeschlages zu besuchen;

b) sich auf der Beschlagbrücke in der Verfertigung von Hufeisen für gesunde und kranke Hufe zu üben;

c) die chirurgische Klinik zu besuchen, wo sie mit den gewöhnlichsten Krankheiten der Hufe und ihrer Heilung bekannt gemacht werden.

Probeleistung und Gerechtsame der Hufbeschlagschmiede.

§. 3. Die Hörer des Hufbeschlagscurses erhalten nach Ablegung der Prüfung aus der Theorie des Huf- und Klauenbeschlages, und nachdem sie ein entsprechendes Probebeschläge geleistet, und die Fähigkeit, vollkommene Hufeisen zu verfertigen, nachgewiesen haben, gegen Erlag von 1 fl. österr. Währung ein mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenes Zeugniss, in welchem sie als „befähigt" („vollkommen befähigt") erklärt werden, in jedem Orte ein Hufschmiede-Gewerbe selbständig anzutreten.

Formulare.

„Von Seite der am Militär-Thierarznei-Institute bestehenden Hufbeschlags-Lehranstalt wird hiemit dem N. N., von . . . . . in . . . . . gebürtig, das öffentliche Zeugniss ertheilt, dass er an der hiesigen Hufbeschlags-Lehranstalt im Jahre 18 . . den für Hufbeschlagschmiede vorgeschriebenen halbjährigen Lehrcurs mit „gutem" („sehr gutem") Erfolge absolvirt, im Verfertigen und Auflegen der Hufeisen sich eine „gute" („sehr gute") Fertigkeit erworben habe, und somit für „tauglich" („besonders tauglich") erklärt wird, ein Schmiede-Gewerbe anzutreten.

Von der Direction der Hufbeschlags-Lehranstalt."

Wien, den . . . . . 18 . .

Mit der Allh. Entschliessung vom 27. December 1880 wurde die Errichtung einer Thierarznei- und Hufbeschlagsschule in Lemberg genehmigt. Der Lehrplan dieser Schule ist in seinen wesentlichen Bestimmungen derselbe wie am Wiener Thierarznei-Institute. Ausser den Zöglingen, welche 6 Gymnasial- oder Realschulclassen absolvirt haben, werden auch absolvirte Schüler einer landwirtschaftlichen Mittelschule als ordentliche Hörer aufgenommen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1881, Z. 8216.)

2. Niederlassung. Praxisausübung.

Die Berechtigung zur Ausübung der thierärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange und an sämmtlichen Hausthieren ist durch den thierärztlichen Studienplan vom Jahre 1871 nur den absolvirten und geprüften (diplomirten) Thierärzten zuerkannt und ist diese Berechtigung auch in den ihnen ausgefolgten Diplomen, (s. Seite 422) ausdrücklich ausgesprochen und ersichtlich gemacht.

Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung finden auf die thierärztliche Praxis keine Anwendung. (Kais. Pat. vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, Art. V, g., s oben Seite 369).

Die diplomirten Thierärzte sind freizügig. Vor der Niederlassung an einem bestimmten Orte haben sie sich unter Vorlage der Documente über die Praxisberechtigung bei der polit. Behörde I, Instanz zu melden.

Das Recht zur pferdeärztlichen Praxis besitzen gegenwärtig noch die bis zum Jahre 1859 ausgebildeten Curschmiede (alten Systems), für welche aber seit dieser Zeit kein Curs mehr besteht.

Den für den Bedarf des k. u. k. Heeres noch fortan gebildeten Militär-Curschmieden (sogenannten Curschmieden neuen Systems) erwächst aus der Absolvirung des bezüglichen Curses an und für sich noch keine Berechtigung zur Ausübung der pferdeärztlichen Praxis im Civile; eine solche kann ihnen erst nach ihrem Austritte aus dem Militärverbande, nach einer mehrjährigen belobten Dienstleistung falls- und ausnahmsweise vom k. k. Ministerium des Innern ertheilt werden.

Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 28. September 1863, Z. 17458,

betreffend die Ertheilung der Berechtigung zur pferdeärztlichen Praxis an Militär-Curschmiede.

Das Staatsministerium findet im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium zu bestimmen, dass nur den mit guter Qualification und Conduite aus dem Militärdienste getretenen Militär-Curschmieden neuen Systems mit Absolutorien von den Jahren 1862 bis inclus. 1864, welche längere Zeit über die gesetzliche Dienstzeit bei dem k. k. Militär stillschweigend fortgedient haben, die Concession zur pferdeärztlichen Praxis (d. i. als Curschmiede) im Civile an frei gewählten Standorten von Fall zu Fall über ihr Einschreiten anstandslos ertheilt werden darf.*)

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

Ueber die Berechtigung der dipl. Thierärzte, und der zur pferdeärztlichen Praxis befugten Curschmiede, einen Vorrath von Arzneistoffen zu halten etc. s. im IV. Abschnitte unter „Hausapotheken".

3. Unbefugte Ausübung der Thierheilkunde.

Allgemein giltige gesetzliche oder administrative Bestimmungen über die thierärztliche Behandlung an nicht ansteckenden Krankheiten leidender Hausthiere durch Personen, welche nicht diplomirte Veterinäre sind, bestehen nicht in Kraft. Es werden jedoch an Orten, wo Thierärzte oder doch Curschmiede sich befinden oder ohne Schwierigkeit und unverhältnissmässige Kosten herbeigeholt werden können, vorkommende Fälle von thierärztlicher Behandlung kranker Hausthiere durch hiezu nicht berechtigte Personen analog wie Gewerbestörungen behandelt.

---

*) Zur Ertheilung der Bewilligung zur Ausübung der pferdeärztlichen Praxis im Civile an Militär-Curschmiede neuen Systems, welche laut ihres am Wiener k. u. k. Thierarznei-Institute erworbenen Absolutoriums nicht zu dieser Praxis, sondern nur zum selbstständigen Betriebe eines Hufschmiedgewerbes berechtigt sind, ist das Ministerium des Innern allein competent. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. März 1882, Z. 1193 an die Statthalterei in Prag.)

Hinsichtlich des Vorgehens gegen die unbefugte thierärztliche Praxis bestimmt die

Verordnung der k. k. Statthalterei in Tirol und Vorarlberg vom 10. November 1885, Z. 19577.

Ein Straferkenntniss gegen Personen wegen unbefugter Ausübung der Thierheilkunde, u. zw. auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 96) ist nur dann gerechtfertigt, wenn die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) mit Rücksicht auf den Umstand, dass in einer Gemeinde ein diplomirter Thierarzt sich befindet, und die Berechtigung zur freien Ausübung der Thierheilkunde nur auf Grund eines erlangten diesbezüglichen Diploms erworben werden kann, eine specielle Verordnung erlassen hat, wornach die Behandlung kranker Thiere in dieser Gemeinde und in den Nachbargemeinden mit Rücksicht auf vorerwähnten Umstand anderen Personen als den diplomirten Thierärzten verboten wird.

Bei der Handhabung der gegen ansteckende Krankheiten der Hausthiere erlassenen Vorschriften hingegen haben sich die Behörden nach dem allgemeinen Thierseuchengesetze vom 29. Februar 1880 R.-G.-Bl. Nr. 35, des Beistandes der approbirten Thierärzte zu bedienen, welchen auch die Behandlung der an solchen Krankheiten leidenden Thiere zukommt, falls eine solche durch die Thierseuchengesetze als zulässig ausgesprochen oder angeordnet ist.

Die Vorschriften bezüglich Anwendung von Narkotisirungsmitteln s. im Hofkanzlei-Decrete vom 10. October 1847 (oben Seite 379), jene über unberechtigte Abgabe von Heilmitteln (§. 354 St.-G.) unten im V. Abschnitte.

D. Das pharmaceutische Personale.

Ausbildung, Studien und Servirzeit.

Die fachliche Ausbildung für den pharmaceutischen Beruf beginnt mit der in einer öffentlichen Apotheke zu verbringenden Lehrzeit. Zur Aufnahme in die Apothekerlehre wurde früher ausser körperlicher und geistiger Eignung der Nachweis über das vollendete 14. Lebensjahr und über die mit Erfolg absolvirte vierte Gymnasial-Classe verlangt. Die Aufnahme erfolgt in den Ländern, in denen Apothekergremien bestehen, beim Gremium, in den Ländern, in denen solche Gremien nicht bestehen (Tirol, Vorarlberg, und Dalmatien), bei der politischen Behörde I. Instanz, und wird hierüber ein Protokoll aufgenommen.

Die Lehrzeit, früher mit 4 Jahren festgesetzt, wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 28. Februar 1854, R.-G.Bl. Nr. 53, auf 3 Jahre beschränkt. Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung der Lehrlinge sind in der Instruction für Apotheker vom 3. November 1808 und in den einzelnen Apothekergremialordnungen (s. IV. Abschnitt „Apotheken") enthalten.

Nach vollendeter Lehrzeit erhält der Tyro (Lehrling) ein Zeugniss über seine Fähigkeiten, und über sein Wohlverhalten auf Grund dessen er sich zur Tyrocinalprüfung meldet. Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Gremialvorstande, dem Gremialcommissär und 1 oder 2 Mitgliedern des Gremiums. Die Prüfung soll in der Regel beim Hauptgremium vorgenommen werden und sind die Kreis- (Filial-) Gremien nur ausnahmsweise zur Abhaltung dieser Prüfungen ermächtigt.

In den Ländern, in denen die Apotheker nicht in Gremien vereinigt sind, besteht die Prüfungscommission aus dem Landes-Sanitätsreferenten (in der Landeshauptstadt) bezw. aus dem ldf. Bezirksarzte (in den politischen Bezirken) und 2 Apothekern.

Hat der Lehrling die Prüfung mit Erfolg bestanden, so erhält er das Tyrocinalzeugniss, wird freigesprochen und als Apothekergehilfe (Assistent) erklärt. Jene Lehrlinge, welche bei der Prüfung nicht Genüge leisteten, werden in die Lehre zurückgewiesen und müssen später die Prüfung wiederholen.

Der Wortlaut der Tyrocinalzeugnisse ist in der Mehrzahl der Länder folgender:

Nos antistites gremii pharmaceutici

..... lecturis palam facimus, ingenuum ac probum adolescentem ..... patria ..... tyrocinio apud dominum ..... artis pharmaceuticae magistrum, a die ... mensis ..... anni MDCCC.. per annos tres debite peracto nobis ab illius magistro ad obtinendum artis pharmaceuticae sodalitium praesentatum fuisse.

In hunc ergo finem eundem juxta ritum praescriptum ex arte pharmaceutica tentatum et laudabilia facti progressus edentem specimina, artis pharmaceuticae assistentem agnovimus ac declaramus.

In quorum fidem ei hasce litteras sigillo gremii pharmaceutici munitas ac nostra manu subscriptas tribuimus.

..... die ..... MDCCC

.....

.....

Commissarius

.....

Antistites gremii pharmaceutici.

Die Apotheker-Assistenten (Gehilfen, Subjecte) mussten früher, ehe sie zum pharmaceutischen Studium zugelassen wurden, zwei Jahre in inländischen öffentlichen Apotheken conditioniren. Mit der Allh. Entschliessung vom 28. März 1866 wurde diese Bestimmung dahin abgeändert, dass auch der Nachweis von zwei in einer Apotheke der Deutschen Bundesstaaten zugebrachten Conditions-Jahren für den Antritt des pharmaceutischen Studiums an einer österreichischen Universität zur Erlangung des Magistergrades der inländischen Verwendung gleichwerthig angesehen werde. (Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 6. April 1866 Z. 6151).

Das pharmaceutische Universitäts-Studium (Studien-Ordnung vom 14. Juni 1859, R.-G.Bl. Nr. 113) dauerte zwei Jahre und umfasste folgende Lehrgegenstände:

1. Jahrgang: Chemie, Elementarphysik, Mineralogie, Zoologie, Botanik;
2. Jahrgang: Chemie, praktische Uebungen im chemischen Laboratorium, Pharmakognosie.

Die Candidaten mussten drei strenge Prüfungen ablegen, von denen die erste (über Elementarphysik, Zoologie, Botanik und Mineralogie) und dritte (Pharmakognosie, allgemeine anorganische und organische Chemie, pharmaceutische Chemie, Apotheker-Medicinal-Verordnungen) theoretische, die zweite (Bereitung von zwei pharmaceutischen Präparaten und Vornahme einer chemischen Analyse) eine praktische war.

Candidaten, welche die Prüfung bestanden hatten, wurden beeidet und erhielten das Diplom als Magister der Pharmacie.

Mit Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. December 1855, Z. 19631, wurde angeordnet, dass alle zu graduirenden Magister der Pharmacie auf die Apotheker-Instruction nach der vorgeschriebenen Eidesformel zu beeiden sind.

„Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht findet im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern anzuordnen, dass künftighin alle zu graduirenden Magister der Pharmacie auf die jeweilig bestehende Instruction für Apotheker nach der mitfolgenden Eidesformel beeidet werden; dass es ferner demjenigen, welcher den Eid abnimmt, zur Pflicht gemacht werde, vor der Eidesabnahme dem zu Beeidigenden die Wichtigkeit und den Ernst der Handlung, die er vornimmt, in Erinnerung zu bringen."

Eidesformel

für die zu graduirenden Magister der Pharmacie.

„Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, dass Sie die in der vorgeschriebenen Apotheker-Instruction oder in besonderen Gesetzen und Vorschriften der vorgesetzten Behörden enthaltenen, auf die Ausübung Ihres Berufsgeschäftes bezüglichen Ge-

bote und Verbote jederzeit pünktlich und gewissenhaft beobachten werden und sich von dieser Ihrer Pflicht durch keine wie immer gestalteten Rücksichten jemals abwendig machen lassen wollen."

Ausser dem Magisterium konnte auch das Doctorat der Pharmacie (Chemie) erworben werden, jedoch nur von solchen Candidaten, welche die Maturitätsprüfung abgelegt hatten. Das Universitätsstudium dauerte in diesem Falle drei Jahre, von denen die beiden ersten Jahrgänge mit dem Studium für das Magisterium zusammenfielen, im dritten Jahrgange mussten noch die Collegien über Chemie gehört und die praktischen Uebungen im chemischen Laboratorium wiederholt werden. Die strengen Prüfungen hatten die Candidaten nach denselben Normen wie für das Magisterium abzulegen, mussten jedoch bei allen Prüfungen den Calcul „ausgezeichnet" erlangen, ausserdem zwei durch das Loos zu bestimmende chemische Operationen vornehmen, darüber zugleich einen mündlichen Vortrag halten, während der Prüfung eine Dissertation über irgend einen chemischen oder verwandten Gegenstand vertheilen lassen und dort, wo es üblich war, einige Streitsätze vertheidigen.

Diese Vorschriften erfuhren in der Folge durch die im Jahre 1889 kundgemachte neue pharmaceutische Studien- und Prüfungsordnung (s. Seite 430) mehrfache Abänderungen.

Zur Aufnahme in die Apothekerlehre wird gegenwärtig ausser der amtsärztlichen Bestätigung der physischen Eignung das Zeugniss über die mit Erfolg absolvirte 6. Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule, im letzteren Falle überdies ein Zeugniss über die mit Erfolg bestandene Prüfung aus der lateinischen Sprache in dem für die ersten sechs Gymnasialclassen vorgeschriebenen Umfange gefordert. Die Lehrzeit dauert drei Jahre, für Jene, welche die Maturitätsprüfung bestanden haben, zwei Jahre. Das pharmaceutische Universitätsstudium schliesst sich an die Lehrzeit an und ist eine fünfjährige Servirzeit nach erlangtem Magistergrade zu vollstrecken, um die Berechtigung zur selbstständigen Führung einer Apotheke zu erlangen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1890, Z. 9588,

betreffend die von Realschülern, welche in die Apothekerlehre eintreten wollen, abzulegende Prüfung aus der lateinischen Sprache.

Laut Mittheilung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Mai d. J. Z. 9524, treten bezüglich der Ablegung der Prüfung aus der lateinischen Sprache seitens jener Realschüler, welche nach Absolvirung der 6. Realschulclasse die Aufnahme in die Apothekerlehre anstreben, die nachstehenden Bestimmungen in Wirksamkeit:

„Nach §. 1 lit. *a*) der auf Grund der A. h. Entschliessung vom 8. December 1889 mit Ministerial-Erlass vom 16. December 1889, Z. 25248, R.-G.-Bl. 200*), kundgemachten neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, können auch Realschüler zum pharmceutischen Studium zugelassen werden, wenn sie sich mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte sechste Classe einer Realschule und über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialclassen ausweisen.

Bezüglich der Vornahme dieser Prüfung aus der lateinischen Sprache wird angeordnet:

1. Realschüler, welche sich der Prüfung aus der lateinischen Sprache unterziehen wollen, haben ihr Gesuch, welchem ein staatsgiltiges Zeugniss über die mit Erfolg zurückgelegte VI. Classe einer Realschule beiliegen muss, an eine Landesschulbehörde zu richten.

In dem Gesuche ist darzulegen, auf welche Weise und binnen welcher Zeit der Bittsteller sich die Kenntniss der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen für die ersten sechs Gymnasialclassen erworben hat.

*) S. Seite 430.

2. Die Landesschulbehörde entscheidet über das Gesuch und bestimmt das Gymnasium, an welchem die Prüfung abzulegen ist, wobei auf begründete Wünsche des Bittstellers bezüglich des Ortes und der Zeit nach Thunlichkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Ohne besonderen Auftrag der Landesschulbehörde ist kein Gymnasium berechtigt, Prüfungen dieser Art vorzunehmen.

Prüfungen, welche ohne Ermächtigung der Landesschulbehörde vorgenommen werden, sind ungiltig und wirkungslos.

3. Von der getroffenen Entscheidung verständigt die Landesschulbehörde auch die Direction des betreffenden Gymnasiums und ermächtigt dieselbe zugleich, dem Bittsteller über das Ergebniss der Prüfung ein Zeugniss auszustellen, in welchem der betreffende Erlass der Landesschulbehörde und der specielle Zweck der Prüfung anzuführen ist.

4. Für diese Prüfung ist eine im Voraus zu entrichtende Taxe von 5 fl. ö. W. einzuheben, für deren Vertheilung der Ministerial-Erlass vom 29. August 1851, Z. 8778 (Marenzeller, Normalien für die Gymnasien und Realschulen I. Theil Nr. 271) massgebend ist."

Hievon wird der k. k. . . . . mit dem Auftrage die Mittheilung gemacht, die politischen Behörden I. Instanz behufs Verständigung der Amtsärzte und Apotheker, sowie der Apothekergremien hievon in die Kenntniss zu setzen.

Die hie und da vorgekommene provisorische — gegen nachträgliche Beibringung der erforderlichen Nachweise erfolgte — Aufnahme und Verwendung von Apothekerlehrlingen wurde mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern v. 11. Februar 1892 Z. 1669,*) als unstatthaft erklärt und wurden die politischen Behörden angewiesen, gegen einen derartigen, zur Umgehung der bestehenden Vorschriften führenden Missbrauch mit aller Strenge einzuschreiten.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1892, Z. 19082,

womit eine Abkürzung der vorgeschriebenen dreijährigen Lehrzeit der Apothekertyronen als unzulässig erklärt wird.

Im Verlaufe der letzten Jahre wurde wahrgenommen, dass Eingaben der Apothekerlehrlinge um Nachsicht eines Theiles ihrer gesetzlichen Lehrlingszeit immer häufiger zur Vorlage gelangen und in der Mehrzahl der Fälle mit persönlichen Verhältnissen der Bittsteller begründet werden.

In Anbetracht dieses Umstandes wird die k. k. . . . . aufmerksam gemacht, dass die Zurücklegung der vollendeten dreijährigen, bezw. für Maturanten der zweijährigen Apothekerlehrzeit im Sinne der gegenwärtig bestehenden, auf die Ausbildung der Tyronen gerichteten Vorschriften ein unerlässliches Erforderniss zur Qualification für das pharmaceutische Universitätsstudium und die pharmaceutische Praxis bildet und dass daher jede Nachsicht eines Theiles dieser Lehrzeit im Principe unzulässig ist.

Derartige Gesuche sind daher von nun an nur in besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmsfällen vorzulegen. Insbesondere kann die derzeit ohnehin erst im 21. Lebensjahre eintretende Stellungspflicht und der hiebei in Frage kommende Anspruch auf den einjährigen Freiwilligendienst, sowie das Streben, den etwa verspäteten Eintritt in die pharmaceutische Praxis durch Abkürzung der Lehrlingspraxis auszugleichen, eine Herabsetzung der gesetzlichen Anforderungen in keiner Weise begründen.

---

*) Den vollen Wortlaut des Erlasses s. im IV. Abschnitte „Apotheken".

Sollten die bei den Apotheker-Gremien derzeit bestehenden Prüfungstermine ein Hinderniss für die rechtzeitige Ablegung der Tyrocinalprüfung seitens jener Lehrlinge sein, welche die normale dreijährige, bezw. zweijährige Lehrzeit vollstreckt haben und in das pharmaceutische Universitätsstudium eintreten sollen, so wird es Sache der Apothekergremien sein, mit Genehmigung der k. k. . . . . die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Hievon sind die politischen Behörden, Apothekergremien und Apotheker in die Kenntniss zu setzen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1893, Z. 26312,

betreffend Begünstigungen der im letzten Lehrjahre zur Militärstellung gelangenden Apothekerlehrlinge hinsichtlich der Zulassung zur Tyrocinalprüfung.

Mit der h. o. Verordnung vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81,*) wurde das Minimum der Vorstudien für den Eintritt in die Pharmacie mit sechs Gymnasialclassen festgesetzt und durch die Begünstigung jener Candidaten der Pharmacie, welche die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium nachgewiesen haben, die Anregung gegeben, dass eine höhere Vorbildung der Candidaten der Pharmacie erlangt werde.

Da in Folge der verlängerten Vorstudien die Ablegung der Tyrocinalprüfung vor dem in das 21. Lebensjahr des Candidaten der Pharmacie fallenden Termine der Stellung vor die Assentcommission und hiemit die Erlangung der den Pharmaceuten durch das Wehrgesetz gewährten Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes unter Umständen ohne Verschulden des Apothekerpraktikanten fraglich werden könnte, wird die k. k. . . . ermächtigt, solchen Apothekerpraktikanten, welche im letzten Jahre ihrer Lehrzeit zur Stellung gelangen, und mit Rücksicht auf ihre Vorstudien und ihre eifrige und tadellose Verwendung einer Berücksichtigung würdig erscheinen, über ihr Ansuchen die Ablegung der Tyrocinalprüfung in einem früheren, noch vor den Stellungstermin fallenden Zeitpunkte ihres Stellungsjahres zu bewilligen.

Doch darf durch diese Begünstigung die gesetzlich vorgeschriebene dreijährige Lehrzeit keinen Abbruch erleiden, und ist daher den betreffenden Candidaten das Tyrocinalzeugniss — unbeschadet der ämtlichen Verwendung desselben bei der Stellung zum Zwecke der Sicherstellung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung — erst nach Absolvirung des Restes der dreijährigen Lehrzeit auszufolgen.

Die Vollendung der dreijährigen Lehrzeit ist von der politischen Bezirksbehörde, in deren Verwaltungsgebiete der gedachte Tyro seine Apothekerlehrzeit vollendet hat, unter Angabe des Datums der vollstreckten Lehrzeit am Tyrocinalzeugnisse zu bestätigen.

(An alle Landesbehörden mit Ausnahme jener in Innsbruck und Zara.)

Zu derlei in einem früheren Prüfungstermine stattfindenden Prüfungen ist behufs Ueberwachung eines ordnungsmässigen, strengen Vorganges bei der Prüfung in der Regel ein Amtsarzt als Regierungsvertreter zu entsenden.**)

---

*) S. Seite 437.

**) Ueber das Ansuchen einer Landesbehörde um Weisungen über die Intervention der Amtsärzte bei diesen Tyrocinalprüfungen eröffnete das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 11. März 1894 Z. 4931, dass zu diesen Prüfungen in der Landeshauptstadt der Landes-Sanitäts-Referent, bezw. ein Stellvertreter desselben, in den anderen

Die gegenwärtig giltigen Vorschriften über Lehrzeit, Ausbildung und Servirzeit der Pharmaceuten sind in einer Reihe von Verordnungen und Erlässen enthalten, welche nachstehend in der chronologischen Folge der Zeit ihrer Kundmachung an einander gereiht wurden.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. December 1889,

R.-G.Bl. Nr. 200,

womit auf Grund der Allh. Entschliessung vom 8. December 1889 eine neue pharmaceutische Studien- und Prüfungsordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführt wird.*)

§. 1. Wer an einer österreichischen Universität zum pharmaceutischen Studium zugelassen werden und das Diplom als Magister der Pharmacie erlangen will, muss

a) sich mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg zurückgelegte sechste Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule, im letzteren Falle auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialclassen**) ausweisen, und

b) die Pharmacie nach der bestehenden Gremialordnung erlernt haben.

§. 2. Das Universitätsstudium hat sich unmittelbar an die vorschriftsmässige Lehrzeit anzuschliessen.

Es bleibt jedoch dem Unterrichtsminister vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen die Aufnahme in das pharmaceutische Studium auch dann zu bewilligen, wenn die Lehrzeit über die vorgeschriebene Dauer ausgedehnt wurde, oder wenn zwischen den beiden Abschnitten des pharmaceutischen Bildungsganges eine Unterbrechung vorgekommen ist.

§. 3. Die Aufnahme in das pharmaceutische Studium erfolgt durch den Decan der philosophischen Facultät.

Die für die ordentlichen Universitätsstudirenden geltenden Disciplinar-Vorschriften, sowie die Vorschriften über die Inscription, über den Besuch der Vorlesungen, über Befreiung vom Collegiengelde, haben hinsichtlich der Studirenden der Pharmacie sinngemässe Anwendung zu finden.***)

Städten, in denen ein Apothekergremium seinen Sitz hat, die betreffenden ldf. Bezirksärzte zu entsenden sind, und dass diese Regierungsvertreter mit Rücksicht darauf, dass sie nicht Mitglieder der Prüfungscommission sind, sondern lediglich als staatliche Aufsichtsorgane den ordnungsmässigen Prüfungsvorgang zu überwachen haben, für diese Dienstesobliegenheit einen Anspruch auf Vergütung aus den eingehenden Prüfungstaxen nicht besitzen.

*) Erläuterungen s. im Erl. d. k. k. Minist. f. Cult. und Unt. v. 14 Mai 1891, Z. 9172, unten auf Seite 441.

**) Jene Candidaten der Pharmacie, welche zur Zeit der Kundmachung dieser neuen Studien- und Prüfungsordnung nach absolvirtem Untergymnasium bereits als Lehrlinge in Verwendung standen, wurden noch auf Grund des Nachweises der absolvirten vierten Gymnasialclasse zum pharmaceutischen Universitätsstudium zugelassen. Jedoch fand auf solche Candidaten die Schlussbestimmung des §. 30 der neuen Studien-Ordnung rücksichtlich der Vorlesungen über Zoologie und Mineralogie und Ablegung eines Colloquiums aus diesen Fächern Anwendung. (Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Jänner 1890 Z. 25248 ex 1889.)

***) In Gemässheit der allgemeinen Studien-Ordnung vom 1. October 1850 und im Sinne des §. 3 der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung gehören die Studirenden der Pharmacie in die Kategorie der nicht immatriculirten ausserordentlichen Hörer, sofern

§. 4. Das pharmaceutische Universitätsstudium dauert zwei Jahre. Die Gegenstände, welche die Studirenden der Pharmacie zu frequentieren haben, sind:

im ersten Jahre und zwar im Wintersemester Physik und specielle Botanik wöchentlich je 5 Stunden, im Sommersemester allgemeine Botanik wöchentlich 3 Stunden, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen wöchentlich 2 Stunden und Uebungen in der chemischen Analyse wöchentlich 15 Stunden; endlich allgemeine (anorganische und organische) Chemie in beiden Semestern wöchentlich 5 Stunden;

im zweiten Jahre: Pharmakognosie im Wintersemester wöchentlich 5 Stunden, pharmaceutische Chemie im Wintersemester wöchentlich 4 Stunden oder im Sommersemester wöchentlich 5 Stunden, Uebungen in der chemischen Analyse im Wintersemester wöchentlich 15 Stunden, dann Uebungen in der Pharmakognosie mit Anwendung des Mikroskopes im Sommersemester wöchentlich 10 Stunden, endlich Uebungen in der pharmaceutischen Chemie und in der angewandten chemischen Analyse im Sommersemester wöchentlich 15 Stunden.

Es ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass an den Universitäten eigene, für die Studirenden der Pharmacie bestimmte Vorlesungen und Uebungen aus den bezeichneten Fächern abgehalten werden.

Die betreffenden Laboratorien und Sammlungen sind den Studierenden der Pharmacie innerhalb der erforderlichen, hiefür festzusetzenden Tageszeit offen zu halten.

§. 5. Zur Erlangung des Diploms haben die Candidaten drei Vorprüfungen und eine strenge Prüfung (Rigorosum) zu bestehen.

Die Vorprüfungen werden an der philosophischen Facultät unter dem Vorsitze des Decans dieser Facultät oder seines Stellvertreters abgehalten; die strenge Prüfung ist an der medicinischen Facultät unter dem Vorsitze des Decans dieser Facultät oder seines Stellvertreters abzulegen.

An Universitäten, an welchen eine medicinische Facultät nicht besteht, hat den Vorsitz bei der strengen Prüfung der Landessanitätsreferent zu führen.

§. 6. Die drei Vorprüfungen müssen, ebenso wie sämmtliche Theilprüfungen des Rigorosums ausnahmslos an derselben Universität abgelegt werden. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Candidat zu dem Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er die Vorprüfungen abgelegt hat, nach Einvernehmung der betreffenden Professoren-Collegien vom Unterrichtsminister zugelassen werden.

§. 7. Sämmtliche pharmaceutische Prüfungen finden öffentlich statt, doch steht es dem Vorsitzenden der Prüfungscommission frei, den Zutritt zu den Prüfungen auf Apotheker und Studirende der Pharmacie einzuschränken.

---

sie sich nicht etwa mit dem Zeugnisse der abgelegten Maturitätsprüfung auszuweisen vermögen, in welchem Falle ihre Aufnahme als ordentliche Studirende keinem Anstande unterliegt.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die Studirenden der Pharmacie in verschiedenen Beziehungen nach Analogie der ordentlichen Studirenden behandelt werden.

Es unterliegt insbesondere keinem Anstande, dass den Studirenden der Pharmacie statt des bisher üblichen Meldungsbogens ein Meldungsbuch nach Analogie der für die ordentlichen Studirenden bestehenden ausgefolgt werde; es ist jedoch hiebei in entsprechender Form ersichtlich zu machen, dass diese Meldungsbücher nicht für ordentliche immatriculirte Studirende, sondern für Studirende der Pharmacie bestimmt sind.

Insbesondere finden auch die für die ordentlichen Studirenden geltenden Bestimmungen über die Inscriptionsfristen, über nachträgliche Inscription, über die Frequentationsbestätigung und gemäss §. 3 auch die Disciplinar-Vorschriften, sowie jene über die Befreiung vom Collegiengelde auf Studirende der Pharmacie sinngemässe Anwendung. (Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Jänner 1890 Z. 25248 ex 1889.)

I. Die Vorprüfungen.

§. 8. Die Anmeldung zu den Vorprüfungen geschieht beim Decan der philosophischen Facultät, wobei sich der Candidat über die nach §. 1 für die Aufnahme in das pharmaceutische Studium vorgeschriebenen Erfordernisse und über den Besuch der für das Winter- respective Sommersemester des ersten pharmaceutischen Jahrganges vorgeschriebenen Collegien auszuweisen hat.

§. 9. Die Vorprüfungen haben die Physik, die Botanik und die allgemeine Chemie zum Gegenstande.

Die Vorprüfung aus Physik ist am Schlusse des Wintersemesters, die beiden anderen Vorprüfungen sind am Schlusse des Sommersemesters des ersten Jahrganges abzulegen.

§. 10. Die Vorprüfungen werden unter dem Vorsitze des Decans der philosophischen Facultät oder seines Stellvertreters von den vom Unterrichtsminister bestellten Professoren der Prüfungsfächer des ersten Jahrganges abgehalten.

Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Gegenstand wird mit 15 Minuten festgestellt.

§. 11. Nach Beendigung jeder Vorprüfung wird das Ergebniss derselben vom Examinator mit dem Calcul „ausgezeichnet", „genügend", „ungenügend" in ein vom Decan der philosophischen Facultät zu führendes Protokoll, in welchem Vor- und Zuname, Geburtsort und Alter des zu Prüfenden, dann die Lehranstalt, an welcher er seine Vorstudien zurückgelegt hat, ersichtlich gemacht sind, eingetragen.

§. 12. Hat der Candidat von jedem Examinator mindestens den Calcul „genügend" erhalten, so wird von dem Vorsitzenden unmittelbar nach Schluss der dritten Vorprüfung, beziehungsweise nach der mit Erfolg abgelegten Wiederholungsprüfung nach der Mehrheit der Specialcalcule ein Hauptcalcul gezogen, derselbe in das Protokoll eingetragen und vom Vorsitzenden durch seine Namensfertigung bestätigt.

Ueber die bestandenen Vorprüfungen wird dem Candidaten ein Zeugniss ausgefertigt, in welchem nebst seinem Nationale die Specialcalcule der einzelnen Vorprüfungen, sowie der Hauptcalcul ersichtlich zu machen sind.

§. 13. Hat der Candidat bei einer oder bei zwei Vorprüfungen nicht Genüge geleistet, so hat er diese Vorprüfungen spätestens im Laufe des Monates October des nächsten Studienjahres zu wiederholen.

Hat der Candidat bei allen drei Vorprüfungen nicht entsprochen, so geht ihm der erste Jahrgang für die Anrechnung verloren. Er hat alsdann die Gegenstände des ersten Jahrganges nochmals zu frequentiren und die erfolglos gebliebene Prüfung am Schlusse des nächsten Winter- beziehungsweise Sommersemesters zu wiederholen.

§. 14. Hat ein Candidat, welcher bei der ersten Ablegung der Vorprüfungen aus einem oder zwei Gegenständen nicht Genüge geleistet hat, bei der Wiederholung auch nur einer Vorprüfung abermals nicht entsprochen, so geht ihm der erste Jahrgang für die Anrechnung verloren. Er hat hienach diejenigen Fächer, in welchen die Prüfung ein ungünstiges Resultat ergeben hat, nochmals zu frequentiren und die mit ungünstigem Erfolge abgelegte Prüfung am Schlusse des nächsten Winter-, beziehungsweise Sommersemesters zu wiederholen.

Hat auch diese Prüfung kein günstiges Resultat ergeben, so kann der Candidat noch zu einer zweiten Wiederholung zugelassen werden.

Ist auch diese ohne Erfolg geblieben, so kann der Candidat nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers auf Antrag der Prüfungcommission zur nochmaligen Frequentation des ersten Jahrganges und neuerlichen Ablegung der sämmtlichen Prüfungen zugelassen werden.

§. 15. Hat ein Candidat, welcher bei der ersten Ablegung der Vorprüfungen aus allen Gegenständen reprobirt wurde, bei der Wiederholung der Vorprüfungen nur bei einer derselben abermals nicht entsprochen, so kann er zur zweiten Wiederholung derselben längstens bis Ende October des nächsten Studienjahres zugelassen werden.

Wird er hiebei neuerlich reprobirt, oder hat ein solcher Candidat bei der ersten Wiederholung der Vorprüfungen aus zwei oder allen Gegenständen nicht entsprochen, so gilt rücksichtlich der Zulassung desselben zur nochmaligen Frequentation des I. pharmaceutischen Jahrganges und neuerlichen Ablegung der sämmtlichen Vorprüfungen die Bestimmung des Schlusssatzes des vorigen Paragraphen.

§. 16. Im Falle der Wiederholung irgend einer Prüfung soll der Specialcalcül, sowie der Hauptcalcül niemals auf „ausgezeichnet" lauten.

II. Die strenge Prüfung.

(Rigorosum.)

§. 17. Die Anmeldung zur strengen Prüfung hat beim Decan der medicinischen Facultät, beziehungsweise bei dem Landessanitätsreferenten zu geschehen, wobei der Candidat die Documente über seine Vorstudien zu deponiren und den Nachweis*) zu erbringen hat über

a) die mit gutem Erfolge abgelegten Vorprüfungen,
b) den fleissigen Besuch der Collegien des 2. pharmaceutischen Jahrganges,
c) die fleissige Betheiligung an den vorgeschriebenen praktischen Uebungen im chemischen Laboratorium vom Beginne des Sommersemesters des 1. pharmaceutischen Jahrganges bis zum Zeitpunkte der Ablegung der praktischen Prüfungen,
d) die fleissige Verwendung bei den Uebungen im Institute für Pharmakognosie.

Die Verwendung im chemischen Laboratorium, beziehungsweise im Institute für Pharmakognosie ist durch eine entsprechende Note im Meldungsbogen von dem betreffenden Professor ersichtlich zu machen.

§. 18. Das Rigorosum besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung aus der analytischen und pharmaceutischen Chemie und aus der Pharmakognosie

*) Aus Anlass eines speciellen Falles wurde mit Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. Juni 1893, Z. 11439, den Decanaten der medicinischen Facultäten eröffnet, dass im Sinne des §. 17 der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung nur jene Candidaten zur Ablegung des pharmaceutischen Rigorosums zugelassen werden können, welche die daselbst geforderten Nachweise, somit auch jenen der fleissigen Frequenz der Collegien und der fleissigen Betheiligung an den vorgeschriebenen praktischen Uebungen zu erbringen vermögen.

Die Candidaten, welchen von dem betreffenden Professor die bezügliche Bestätigung nicht ertheilt wurde, haben demnach die fraglichen Vorlesungen oder Laboratoriums-Uebungen neuerlich zu frequentiren. Die Studirenden der Pharmacie sind auf den §. 17 der Studien-Ordnung, beziehungsweise auf die Folgen der nicht fleissigen Frequenz der Vorlesungen und Uebungen bei deren Beginn besonders aufmerksam zu machen.

mit Anwendung des Mikroskopes, dann aus einer theoretischen Gesammtprüfung.

Gegenstände der letzteren sind:

1. allgemeine und pharmaceutische Chemie,
2. Pharmakognosie.

§. 19. Die Prüfungscommission besteht aus dem Decan der medicinischen Facultät oder dessen Stellvertreter, aus den vom Unterrichtsminister bezeichneten Professoren der Chemie und der Pharmakognosie, aus dem vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmten Regierungscommissär und bei der theoretischen Gesammtprüfung ausserdem aus einem in gleicher Weise bestimmten Apotheker als Gastprüfer.

Im Falle der Vorsitz bei dem Rigorosum vom Landessanitätsreferenten geführt wird (§. 5 al. 3), entfällt die Beiziehung eines Regierungscommissärs.

§. 20.*) Die praktischen Prüfungen finden im letzten Monate des 2. pharmaceutischen Studienjahres im chemischen Laboratorium, beziehungsweise im Institute für Pharmakognosie unter Aufsicht der betreffenden Professoren als Prüfer und unter zeitweiser Aufsichtspflege von Seiten des Vorsitzenden und des Regierungscommissärs statt.

Bei der praktischen Prüfung aus der analytischen und pharmaceutischen Chemie hat der Candidat entweder die qualitative Analyse eines Gemenges oder einer complicirteren Verbindung vorzunehmen, oder eine einfache quantitative Bestimmung auf gewichtsanalytischem oder volumetrischem Wege durchzuführen und ausserdem ein officinelles chemisches oder pharmaceutisches Präparat auf Identität und Qualität mit Rücksicht auf die Bestimmungen der österreichischen Pharmakopöe zu prüfen.

Bei der praktischen Prüfung aus der Pharmakognosie hat der Candidat an ihm vorgelegten organisirten Arzneimitteln den Beweis zu liefern, dass er mit dem Mikroskope sicher umzugehen weiss, mit der Methode der mikroskopischen Untersuchung völlig vertraut und im Stande ist, auf diesem Wege die vorgelegten Objecte zu erkennen und auf ihre Güte und Reinheit zu prüfen.

Ueber den Gang der betreffenden Untersuchungen, über die dabei angewendeten Hilfsmittel, über charakteristische Reactionen, Merkmale, u. s. w. haben die Candidaten den examinirenden Professoren am Schlusse, eventuell auch während jeder Untersuchung Rechenschaft zu geben.

---

*) Ueber die von einem medicinischen Decanate in Betreff einzelner Bestimmungen der Studien- und Prüfungs-Ordnung gestellte Anfrage wurde mit Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Juli 1892, Z. 15170, folgendes eröffnet:

„Nach §. 20 (erster Absatz) dieser Studienordnung haben die erwähnten praktischen Prüfungen im letzten Monate des zweiten pharmaceutischen Studienjahres stattzufinden, wesshalb Studirende, welche diesen vorgeschriebenen Termin versäumen, um die ausnahmsweise Gestattung der nachträglichen Ablegung dieser Prüfung an einem ihnen zu bestimmenden Termin anzusuchen haben werden.

Die bezüglichen entsprechend motivirten Gesuche sind beim Decanate einzubringen und von diesem unter geeigneter Antragstellung anher vorzulegen.

Entspricht der Candidat bei einer praktischen Prüfung nicht, so kann derselbe nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission in Gemässheit des §. 23 zunächst verpflichtet werden, die Prüfung nach drei, eventuell erst nach 6 Monaten zu wiederholen, in welchem Falle der Candidat nach Ablauf der Frist sich zur Wiederholungsprüfung zu melden hat, es kann ihm jedoch nach Lage der Verhältnisse auch eine angemessene Verlängerung der Frist vom Decanate zugestanden werden.

Nach der erwähnten Bestimmung kann die Prüfungs-Commission unter Bedachtnahme auf das Prüfungsresultat dem Candidaten auch auftragen, dass er sich vor seiner Zulassung zur Wiederholungsprüfung zunächst über die neuerliche Verwendung im chemischen Labo-

§. 21. Die theoretische Gesammtprüfung ist auf Grund der mit Erfolg bestandenen praktischen Prüfungen, u. z. frühestens nach Schluss des 2. pharmaceutischen Studienjahres, spätestens bis zum Ende des nächstfolgenden Studienjahres abzulegen.

Eine weitere Verlegung dieser Prüfung, sowie des pharmaceutischen Rigorosums überhaupt kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen vom Unterrichtsminister gestattet werden.

Die theoretische Gesammtprüfung wird unter steter Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungscommissärs von den betreffenden Examinatoren vorgenommen.

Bei derselben wird der Candidat von jedem Examinator der beiden Prüfungsfächer und dem Gastprüfer durch je eine Viertelstunde geprüft.

Der Gastprüfer hat das Recht, Fragen aus einem der beiden Prüfungsfächer mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse der Pharmacie (Pharmakopöe) an den Candidaten zu stellen.

§. 22. Die Calcule sind bei dem Rigorosum die nämlichen, wie bei den Vorprüfungen; die Eintragung derselben hat in der im §. 12 angegebenen Weise in ein besonderes, vom Decan der medicinischen Facultät, beziehungsweise vom Landessanitätsreferenten zu führendes Protokoll zu erfolgen, in welchem das Nationale des Candidaten, die Lehranstalt, an welcher er seine Vorstudien genossen hat. und der bei den Vorprüfungen erworbene Hauptcalcul ersichtlich gemacht ist.

§. 23. Erhielt der Candidat bei einer der praktischen Prüfungen den Calcul, „ungenügend;", so ist er zu verpflichten, diese Prüfung nach dem Ermessen der Prüfungscommission nach drei oder sechs Monaten zu wiederholen. Demselben kann auch die neuerliche Verwendung im chemischen Laboratorium, beziehungsweise im Institute für Pharmakognosie durch ein Semester vor Zulassung der Wiederholung der Prüfung aufgetragen werden.

Erhielt der Candidat auch bei dieser Wiederholung den Calcul „ungenügend", so darf er unter denselben Bedingungen zu einer zweiten Wiederholung zugelassen werden; eine dritte Wiederholung der Prüfung aber kann nur auf Antrag der Prüfungscommission vom Unterrichtsministerium bewilligt werden.

---

ratorium, resp. im pharmakognostischen Institute während eines Semesters auszuweisen habe. In diesem Falle kann der Candidat selbstverständlich erst dann zur Wiederholung zugelassen werden, wenn er diesen Nachweis erbringt.

Da hiefür nur erforderlich ist, dass sich der Candidat während eines weiteren Semesters im betreffenden Laboratorium fleissig bethätige, so wird es nicht auf besondere Schwierigkeiten stossen, dass der Candidat der Bedingung einer nochmaligen Frequenz des Laboratoriums gegebenen Falles auch während des Wintersemesters nachkommt, wenngleich die für das Sommersemester des zweiten Jahrganges vorgeschriebenen praktischen Uebungen nicht speciell abgehalten werden.

Da die Ablegung der praktischen Prüfungen zufolge §. 21 Vorbedingung für die Zulassung zum Rigorosum ist, so kann ein Candidat, welcher während des dem zweiten Jahrgange nächstfolgenden Studienjahres diese praktischen Prüfungen ungeachtet mehrfacher Wiederholung noch nicht bestanden hat, auch an einem späteren Termin ausnahmsweise zum Rigorosum zugelassenen werden, zu welchem Behufe er im Wege des Decanates der medicinischen Facultät h. o. um ausnahmsweise Bestimmung eines solchen Termines anzusuchen hat.

In dieser Hinsicht wird insbesondere auf die Bestimmung des letzten Absatzes P. 2 des hierortigen Ministerial-Erlasses vom 14. Mai 1891, Z. 9172, Nr. 19 V.-Blatt, aufmerksam gemacht, wonach es wegen der Berechnung der vorgeschriebenen Servirzeit im eigenen Interesse der Studirenden gelegen ist, die Zeit vom Antritte der Universitäts-Studien bis zur Erlangung des Diplomes nicht unnöthig zu verlängern, sondern sich sobald als zulässig den einzelnen Prüfungen, resp. der Wiederholung derselben zu unterziehen.

§. 24. Die theoretische Gesammtprüfung kann nicht als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Candidat auch nur von einem der Prüfer den Calcul „ungenügend“ erhalten hat. In diesem Falle kann der Candidat zur Wiederholung der erfolglos gebliebenen Einzelprüfung nach drei Monaten zugelassen werden. Erhielt er bei dieser Wiederholung abermals den Calcul „ungenügend“, so darf er zur nochmaligen Wiederholung derselben nach weiteren drei Monaten zugelassen werden.

Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 23.

Jede Wiederholung einer solchen theoretischen Einzelprüfung hat in dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungscommissärs stattzufinden.

§. 25. Hat der Candidat bei der theoretischen Gesammtprüfung aus beiden Gegenständen den Calcul „ungenügend“ erhalten, so kann er zur Wiederholung der ganzen theoretischen Gesammtprüfung nach sechs Monaten zugelassen werden.

Dasselbe gilt bezüglich einer zweiten Wiederholung, wenn der Candidat aus beiden Gegenständen den Calcul „ungenügend“ erhielt.

Beschränkt sich dieser Calcul bei der Wiederholungsprüfung nur auf einen Gegenstand, so gelten in diesem Falle die Bestimmungen des §. 24.

Bezüglich einer dritten Wiederholung der theoretischen Gesammtprüfung haben die Bestimmungen des §. 23 zu gelten.

Erhielt der Candidat die dort angeführte Bewilligung vom Unterrichtsminister nicht, oder entspricht er bei der dritten Wiederholung dieser oder irgend einer anderen Prüfung abermals nicht, so bleibt er von der Erwerbung des Diploms eines Magisters der Pharmacie an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für immer ausgeschlossen.

§. 26. Hat der Candidat von jedem Prüfer mindestens den Calcul „genügend“ erhalten, so wird vom Vorsitzenden unmittelbar nach Schluss der theoretischen Gesammtprüfung, beziehungsweise nach der mit Erfolg wiederholten Einzelprüfung aus den Calculen der praktischen Prüfungen und der theoretischen Gesammtprüfung ein Hauptcalcul für das ganze Rigorosum gezogen.

Der Hauptcalcul wird sofort in das Rigorosumprotokoll eingetragen, vom Vorsitzenden und vom Regierungscommissär gefertigt und sodann von Ersterem dem Candidaten öffentlich bekannt gemacht.

§. 27. Dem bei dem Rigorosum approbirten Candidaten wird vom Decan der medicinischen Facultät, beziehungsweise vom Landessanitätsreferenten in alternirendem Beisein des Professors der Chemie für Pharmaceuten und des Professors der Pharmakognosie nach der vorgeschriebenen Formel die Sponsion abgenommen und ihm das vom Decan, beziehungsweise vom Landessanitätsreferenten, sowie von jenem Professor, welcher bei der Sponsion assistirte, unterfertigte Diplom*) eines Magisters der Pharmacie überreicht.

§. 28. Für die Vorprüfungen hat der Candidat eine Taxe von 30 fl. zu entrichten. Hievon erhalten für jede Vorprüfung der Vorsitzende und der betreffende Examinator je 5 fl. Für das Rigorosum ist eine Taxe von 70 fl., an Universitäten, an welchen eine medicinische Facultät nicht besteht, von 60 fl. zu entrichten.

---

*) S. unten auf S. 443: Kundm. d. k. k. Minist. für Cult. u. Unt. vom 13. Febr. 1892, Z. 27295.

Hievon erhalten der Vorsitzende und der Regierungscommissär für ihre Betheiligung an den zwei praktischen Prüfungen und ebenso für ihre Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung den Betrag von je Fünf Gulden; denselben Betrag erhält jeder Examinator für eine praktische Prüfung. Ferner erhalten die beiden Examinatoren und der Gastprüfer für die Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung jeder 5 fl., endlich je 5 fl. diejenigen, welche bei der Sponsion intervenirten.

Der Rest fliesst in den Universitätskanzleifond, aus welchem die Kosten für die Ausfertigung des Diploms bestritten werden.

Für jede Wiederholungsprüfung erhält jedes betheilige Mitglied der Prüfungscommission die Hälfte des angegebenen Taxbetrages von 5 fl.

§. 29. Die Erwerbung des Doctorates der Pharmacie (Chemie) in der bisher üblichen Weise findet nicht mehr statt.

Jenen Magistern der Pharmacie, welche den Doctorgrad der Philosophie rite erworben haben, ist es gestattet, den Titel „Doctor der Pharmacie" zu führen.

§. 30. Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit dem Studienjahre 1890/91 in Wirksamkeit.

Dieselbe findet jedoch auf diejenigen Candidaten, welche vor diesem Studienjahre ihre pharmaceutischen Universitätsstudien begonnen haben, keine Anwendung; dieselben sind vielmehr nach der bisher geltenden pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung zu behandeln.

Rücksichtlich jener Candidaten, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits die vorgeschriebene Dienstzeit als Assistenten angetreten haben, hat dieselbe zwar volle Anwendung zu finden; es ist jedoch behufs Zulassung derselben zu den Universitätsstudien der Nachweis der absolvirten vierten Gymnasialclasse als genügend anzusehen. Solche Studirende haben ferner im ersten Jahrgange neben den obigen obligaten Gegenständen auch je ein fünfstündiges Collegium aus Mineralogie*) und Zoologie zu frequentiren und aus diesen Collegien Colloquien abzulegen.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890,

R.-G.-Bl. Nr. 81,

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Lehr- und Dienstzeit des pharmaceutischen Hilfs-Personales.**)

Mit Rücksicht auf die Vorschriften der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, Nr. 200 R.-G.-Bl., wird auf Grund der Bestimmung des §. 2 lit. e, des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68 verordnet:

1. In die Apothekerlehre sind nur solche Candidaten aufzunehmen, welche sich mit einem Zeugnisse des Amtsarztes der politischen Behörde des Wohn-

*) Nach absolvirter V. Gymnasialclasse in das pharmaceutische Universitätsstudium aufgenommene Candidaten konnten vom Colloquium aus Mineralogie enthoben werden. (Erl. d. k. k. Minst. f. Cult. u. Unterr. vom 19. Februar 1891, Z. 1308). S. auch 3. Absatz des P. 7 der Erl. des k. k. Unterr. Minist. v. 14. Mai 1891, Z. 9172, unten auf Seite 443.

**) Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890 Z. 4414, wurden alle polit. Landesbehörden angewiesen, die Amtsärzte und alle Apotheker auf diese Verordnung besonders aufmerksam zu machen und die genaue Beobachtung derselben strengstens überwachen zu lassen.

ortes oder mit einem von diesem Amtsarzte bestätigten ärztlichen Zeugnisse über ihre entsprechende physische Eignung und mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte sechste Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule, in letzterem Falle auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialclassen ausweisen.

2. Die Lehrzeit der Apothekerlehrlinge (Tyrones) wird mit drei Jahren bemessen.

Für Candidaten, welche die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium abgelegt haben, wird dieselbe auf zwei Jahre herabgesetzt.

3. Die Tyrocinalprüfung ist sofort nach Ablauf der vorgeschriebenen Lehrzeit abzulegen und das pharmaceutische Universitätsstudium mit Beginn des Studienjahres, welches zunächst auf die mit genügendem Erfolge abgelegte Tyrocinal-Prüfung folgt, anzutreten.

4. In dem Falle, dass besonders berücksichtigungswürdige Gründe einen Aufschub des Termines zur Ablegung der Tyrocinalprüfung nothwendig machen, ist um die besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern im Wege der politischen Behörden unter Vorlage des Geburtsscheines, sowie der Studien- und Verwendungszeugnisse des Lehrlings, der beglaubigten Nachweisungen über die besonderen, den Aufschub rechtfertigenden Umstände, ferner des Gutachtens des Amtsarztes der politischen Behörde über die Rücksichtswürdigkeit und Verwendung des Lehrlings anzusuchen.

Auch ist von der politischen Behörde die Aeusserung des Apothekergremiums, wenn ein solches besteht, einzuholen und in jedem Falle hinsichtlich der Gewährung des Ansuchens der motivirte Antrag zu stellen.

Für den Fall der Nothwendigkeit eines Aufschubes des Antrittes des Universitätsstudiums ist durch die Bestimmung des §. 2 der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200, wornach die Bewilligung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen ist, Vorsorge getroffen.

5. Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits die Tyrocinalprüfung abgelegt und als Gehilfen (Assistenten) in Apotheken Dienste genommen haben, haben die Universitätsstudien spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstjahres anzutreten.

6. Um die Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zu erlangen, hat jeder Pharmaceut den Nachweis zu erbringen, dass er nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmacie — insoferne nicht die Bestimmung des Punktes 7 zutrifft, — durch mindestens fünf Jahre als Assistent Apotheken-Dienste geleistet hat.*) Von diesen fünf Dienstjahren müssen mindestens drei Jahre im Dienste in inländischen öffentlichen Apotheken zugebracht worden sein.

Unter dieser Voraussetzung ist in die fünfjährige Servirzeit ein in ausländischen Apotheken, sowie ein an Hochschulen zur höheren fachlichen Ausbildung zugebrachtes Verwendungsjahr, desgleichen eine in Ableistung des Einjährig-Freiwilligendienstes in k. u. k. Militär-Apotheken zugebrachte ein oder zweijährige Verwendung, anrechenbar.

7. Denjenigen Pharmaceuten, welche in Gemässheit der bisherigen Vorschriften über die Servirzeit in Apotheken vor Antritt des Universitätsstudiums als Assistenten gedient haben oder noch dienen, ist diese Dienstzeit in die nun-

*) S. auf Seite 439 u. 440: Erl. d. Min. d. Inn. v. 28 Juli 1890, Z. 13887 u. 14677.

mehr als Norm festgesetzte fünfjährige Servirzeit mit der Einschränkung einzurechnen, dass unbedingt zwei Dienstjahre in der Eigenschaft als Magister der Pharmacie zurückgelegt werden müssen.

8. Die Vollstreckung der vorgeschriebenen fünfjährigen Servirzeit eines Pharmaceuten ist von dem Vorstande der Apotheke, in welcher derselbe bedienstet ist, der politischen Behörde I. Instanz anzuzeigen, und von dieser nach genauer Prüfung der betreffenden Nachweisungen und nach Vernehmung des Apothekergremiums am Diplome des betreffenden Magisters der Pharmacie mit der nachstehenden Amtsbemerkung unter Beifügung des Amtssiegels zu bestätigen:*)

Z: . . . . . .

Obgenannter Magister der Pharmacie N. N. hat der vorgeschriebenen fünfjährigen Servirpflicht mit . . . . . (Datum) . . . . . Genüge geleistet und hiemit die Eignung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke erlangt.

Datum — Unterschrift des Amtsvorstehers.

(Amts-Siegel)

Ohne diese Bestätigung darf kein Magister der Pharmacie auf Grund seines Magisterdiplomes zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zugelassen werden.

9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte alle mit den Bestimmungen derselben nicht im Einklange stehenden Vorschriften der bestehenden Gremialordnungen ausser Wirksamkeit gesetzt.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1890, Z. 13887,

betreffend die Ausfolgung von Magister-Diplomen an Pharmaceuten.

Laut Mittheilung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht werden mit dem nachstehenden Erlasse vom 26. Juli 1890, Z. 13804, an die Decanate der medicinischen Facultäten in Wien, Prag, Innsbruck und Krakau, sowie an die Decanate der philosophischen Facultäten in Lemberg und Czernowitz Weisungen, betreffend die Ausfolgung von Magister-Diplomen an Pharmaceuten erlassen:

„Anlässlich des von einem Studirenden der Pharmacie, welcher zu den Universitätsstudien unter vorläufiger Nachsicht eines Theiles der ihm fehlenden früher vorgeschriebenen 2jährigen Servirzeit gegen Nachtrag derselben zugelassen worden war, gestellten Ansuchens um Ausfolgung des Magisters-Diplomes hat sich die Frage ergeben, ob in solchen Fällen auch gegenwärtig noch die Ausfolgung des Magisterdiplomes von dem Nachweise der vollständig zurückgelegten zweijährigen Servirzeit, wie sie nach der früheren pharmaceutischen Studien-Ordnung vorgeschrieben war, abhängig zu machen sei.

In dieser Beziehung wird dem Decanate im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Nachstehendes eröffnet.

Nach der mit Rücksicht auf die Vorschriften der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, Nr. 200 R.-G.-Bl., erlassenen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890 Nr. 81 R.-G.-Bl., welche gemäss P. 9 bereits in Wirksamkeit getreten ist, erscheint laut P. 6 die Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke,

*) In Betreff der Evidenzführung hierüber s. Erlass des k. k. Minist. d. Inn. vom 7. April 1892, Z. 5889, auf Seite 445.

welche bisher an die Erlangung des Magisterdiplomes geknüpft war, ausserdem noch von dem Nachweise einer 5jährigen Servirzeit abhängig.

In Gemässheit des Punktes 7 der gedachten Verordnung ist jenen Pharmaceuten, welche vor Antritt des Universitätsstudiums als Assistenten gedient haben und noch dienen, diese Dienstzeit in die nunmehr festgesetzte 5jährige Dienstzeit mit der Einschränkung einzurechnen, dass unbedingt noch 2 Dienstjahre nach Erlangung des Magisterdiplomes zurückgelegt werden müssen.

Da nach diesen Bestimmungen der Nachweis einer vor Erlangung des Magisterdiplomes zurückzulegenden Servirzeit von bestimmter Dauer derzeit nicht mehr zu fordern ist und da seit Kundmachung obiger Verordnung des Ministeriums des Innern durch die Ausfolgung des Magisterdiplomes die Berechtigung zur Leitung einer Apotheke nicht mehr erlangt wird, so besteht in jenen Fällen, in denen mit Rücksicht auf die früher geltenden Vorschriften die Vollstreckung einer zweijährigen Servirzeit vor Erlangung des Magisterdiplomes angeordnet wurde, gegenwärtig kein Anstand, von dieser Forderung abzusehen und die Magisterdiplome an jene Pharmaceuten, welche im Uebrigen die zur Erwerbung desselben vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, sofort auszufolgen."

„Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, dass in den betreffenden Diplomen jede Bestimmung zu entfallen hat, mit welcher dem Magister der Pharmacie die Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zuerkannt wird."

Wegen Festsetzung des künftigen Wortlautes der Diplomformulare*) für Magister der Pharmacie wird vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht das Entsprechende veranlasst werden.

Hievon wird die k. k. Statthalterei behufs Verständigung der unterstehenden polit. Behörden und Apothekergremien in die Kenntniss gesetzt.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1890, Z. 14677,

betreffend Erläuterungen über die 5jährige pharmaceutische Servirzeit.

Aus der zuliegenden Eingabe eines bereits 9 Jahre als Provisor mit der selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke betrauten Magisters der Pharmacie, von welchem seitens der politischen Behörde aus Anlass der Bewerbung desselben um eine Apotheken-Concession die Beibringung der ämtlichen Bestätigung am Diplome über die vollstreckte fünfjährige Servirzeit angefordert wurde, hat das Ministerium des Innern entnommen, dass die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. 81, nicht überall zur sachgemässen Durchführung gelangen.

Obwohl im §. 6 dieser Verordnung nur darüber allgemeine Bestimmungen enthalten sind, welche Anforderungen in Zukunft behufs Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Leitung von Apotheken an die betreffenden Pharmaceuten zu stellen sind, und obwohl der §. 8 derselben Verordnung nur hinsichtlich der in Apotheken bediensteten Pharmaceuten noch besondere formelle Erfordernisse bezeichnet, welche zu dem gedachten Zwecke erfüllt werden müssen, hat die politische Behörde, ungeachtet im §. 9 ausdrücklich bestimmt wird, dass die gedachte Verordnung mit dem Tage der Kundmachung, sohin mit dem 17. Mai d. J. in Geltung tritt, den

*) S. auf Seite 443: Kundm. d. k. k. Minist. f. Cult. u. Unt. v. 13. Februar 1892, Z. 27295.

Bestimmungen der Verordnung eine rückwirkende Geltung beigemessen, welche derselben nicht zukommt.

Es leuchtet ein, dass bezüglich eines Pharmaceuten, der schon vor dem 17. Mai d. J. nebst der ehedem vorgeschriebenen Servirzeit noch 9 Jahre als selbständiger Leiter einer Apotheke zurückgelegt hat, nicht Bestimmungen Anwendung finden können, welche in viel beschränkterem Umfange den Befähigungsnachweis jener Pharmaceuten festsetzen, welche nach dem Inkrafttreten der Verordnung die Berechtigung zur selbständigen Apothekenleitung erst erlangen würden.

Ebensowenig können die besonderen Bestimmungen des §. 8, welche lediglich von den zur Zeit des Inkrafttretens der Ministerialverordnung oder nachher in Apotheken bediensteten Pharmaceuten handeln, auf Pharmaceuten angewendet werden, welche schon vor dem 17. Mai aus dem Dienste inländischer Apotheken ausgeschieden sind. Erst wenn dieselben wieder in Apothekendienste treten, gelangen die betreffenden Bestimmungen auch hinsichtlich dieser zur Anwendung.

Im Falle der Inanspruchnahme der Berechtigung zur selbständigen Führung einer Apotheke seitens jener Pharmaceuten, auf welche die besonderen Bestimmungen des §. 8 keine Anwendung finden, haben daher die allgemeinen Bestimmungen des §. 6 zur Geltung zu gelangen, und sind daher die von den betreffenden Pharmaceuten gelieferten Nachweisungen von den politischen Behörden der sorgsamen Prüfung zu unterziehen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur sofortigen entsprechenden Anweisung der im vorliegenden Falle in Frage stehenden politischen Behörde mit dem Auftrage in die Kenntniss gesetzt, von dem Inhalte dieses Erlasses behufs Vermeidung einer unangemessenen Handhabung der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1890 R.-G.-Bl. 81, unverzüglich auch alle übrigen politischen Behörden I. Instanz zur Darnachachtung in Kenntniss zu setzen.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1891, Z. 9172,

betreffend Erläuterungen bezüglich einzelner Bestimmungen der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung.

Mit Rücksicht auf mehrfache anher gerichtete Anfragen bezüglich einzelner Bestimmungen der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200, finde ich zur Erzielung eines gleichmässigen Vorganges nachstehende Erläuterungen zu erlassen:

1. Die Bestimmungen des h. c. Ministerial-Erlasses vom 8. December 1882, Z. 20097, betreffend den Vorgang bei Aufnahme von ausländischen Candidaten der Pharmacie in die pharmaceutischen Universitätsstudien haben auch rücksichtlich der nach der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung eintretenden Studirenden sinngemäss Anwendung zu finden.

Inwieferne eine im Auslande abgelegte Tyrocinalprüfung ausnahmsweise einer im Inlande bestandenen als gleichwerthig anerkannt werden kann, ist der Entscheidung des Ministeriums des Innern in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Ebenso ist die Entscheidung über die Anerkennung der von einem Inländer im Auslande zurückgelegten Gymnasial- oder Realschulstudien, sowie der von ihm im Auslande abgelegten Tyrocinalprüfung zum Zwecke seiner Aufnahme in die pharmaceutischen Studien dem einzelnen Falle vorbehalten, und

ist zu diesem Ende das betreffende Ansuchen in Ansehung der Studien an das Unterrichtsministerium, in Ansehung der Tyrocinalprüfung an das Ministerium des Innern zu richten.

2. Für die in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81, vorgeschriebene fünfjährige Servirzeit ist in der Regel nur jene Praxis anrechenbar, welche nach Erlangung des Diplomes in der Eigenschaft als Magister der Pharmacie zurückgelegt wurde.

Im Uebrigen ist die in der Praxis zugebrachte Servirzeit innerhalb der durch obige Verordnung in P. 5, 6 und 7 festgesetzten Grenzen nur dann anrechenbar, wenn sie vor Antritt der Universitätsstudien absolvirt wurde.

Während des zweijährigen Universitätscurses eine praktische Verwendung in Apotheken anzunehmen, ist den Studirenden nur insoferne gestattet, als sie durch eine Nebenbeschäftigung in keiner Weise abgehalten werden, ihren Universitätsstudien mit dem gebotenen Fleisse obzuliegen, worüber die akademischen Behörden entsprechend zu wachen haben.

Die vom Antritte der Universitätsstudien bis zur Erlangung des Diplomes in der Praxis zugebrachte Verwendungszeit ist jedoch in keinem Falle in die Servirzeit einzurechnen.

3. Nach Massgabe des §. 3 der Studienordnung unterliegt es keinem Anstande, jenen Studirenden der Pharmacie, welche ihre Universitätsstudien an einer anderen Universität fortsetzen wollen, Abgangszeugnisse über ihre bisherigen Studien zu ertheilen, wie solche den ordentlichen Studirenden ausgefertigt werden.

4. Im Sinne der Studienordnung ist auf die Einhaltung der für die Vorprüfungen festgesetzten Termine und namentlich darauf zu achten, dass kein Studirender in den zweiten Jahrgang eintritt, ohne sämmtliche Vorprüfungen mit Erfolg bestanden zu haben.

Im Falle einzelne Studirende durch besondere Umstände an der Einhaltung dieser Termine verhindert sein sollten, bleibt es ihnen unbenommen, unter Darlegung der eine Verschiebung der Prüfung rechtfertigenden Momente behufs ausnahmsweiser Zulassung zu einem späteren Termine im Wege des Decanates der philosophischen Facultät die h. o. Genehmigung anzusuchen.

Hat ein Studirender die Vorprüfung aus Physik mit ungenügendem Erfolge abgelegt, so hängt es zunächst von dem Urtheile der Prüfungs-Commission ab, in welcher Zeit derselbe nach dem Ergebnisse der Prüfung in der Lage sein kann, sich die zu einem günstigen Prüfungsresultate erforderlichen Kenntnisse anzueignen und welche Frist ihm demnach zu der Wiederholungsprüfung zu bestimmen ist.

Jedenfalls ist aber ein solcher reprobirter Studirender, ebenso wie jener, welcher bei einer der am Schlusse des Studienjahres abzulegenden Vorprüfungen aus Chemie und Botanik reprobirt wurde, mit Rücksicht auf die §§. 13 ff., spätestens im Laufe des Monates October des nächsten Studienjahres zur Wiederholung der betreffenden Vorprüfung zuzulassen.

Ebenso wie solche Studirende bei ungünstigem Erfolge dieser Wiederholungsprüfung den ersten Jahrgang zu wiederholen haben (§. 14), können auch alle jene Studirenden, welche die sämmtlichen Vorprüfungen nicht spätestens im Monate October des ihrem ersten Jahrgange nachfolgenden Studienjahres mit Erfolg bestanden haben, n i c h t in den zweiten Jahrgang aufgenommen werden, es wäre denn, dass ihnen für eine einzelne Vorprüfung ein späterer Termin ausnahmsweise bewilligt wurde.

5. Die Reprobation eines Candidaten bei der strengen Prüfung kann sich gemäss, §§. 25 und 21 stets nur entweder auf beide Prüfungsfächer oder auf einen Prüfungsgegenstand (Chemie oder Pharmakognosie) beziehen, wobei es mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 24 keinen Unterschied macht, ob der Candidat den Calcul „ungenügend" aus dem betreffenden Gegenstande vom Examinator oder vom Gastprüfer erhalten hat. Der Candidat hat demnach, wenn er aus einem Prüfungsgegenstande reprobirt wurde, welcher sowohl vom Examinator als vom Gastprüfer geprüft wurde, die erfolglos gebliebene Einzelprüfung aus diesem Gegenstande stets vor dem Examinator und vor dem Gastprüfer zu wiederholen, auch wenn er nur von einem derselben reprobirt worden war.

6. Der Erlag der für die Vorprüfungen vorgeschriebenen Taxe per 30 fl. kann auch in Raten, etwa von je 10 fl. vor Ablegung jeder einzelnen Vorprüfung stattfinden.

In Gemässheit des §. 28, letzter Absatz, gebürt jedem betheiligten Mitgliede der Prüfungs-Commission bei jeder Wiederholungsprüfung die Hälfte des für die erste Prüfung geltenden Taxbetrages per 5 fl. Es ist daher bei jeder Wiederholungsprüfung, sei es einer Vorprüfung, einer oder beider praktischen Prüfungen, der ganzen oder eines Theiles der Gesammtprüfung, vom Candidaten jener Betrag an Taxen zu erlegen, welcher erforderlich ist, um jedes intervenirende Mitglied der Prüfungs-Commission mit dem halben Taxbetrag per 2 fl. 50 kr. zu betheilen.

7. Die Colloquien aus Mineralogie und Zoologie, welche die mit absolvirter vierter Gymnasialclasse aufgenommenen Studirenden der Pharmacie in Gemässheit des §. 30 im ersten Jahrgange abzulegen haben, sind in der sonst für Colloquien üblichen Weise vorzunehmen, und zwar unabhängig von den Vorprüfungen in jenem Zeitpunkte, in welchem sonst seitens der betreffenden Docenten Colloquien über die von ihnen im abgelaufenen Semester vorgetragenen Lehrfächer vorgenommen zu werden pflegen.

Sollte ein Candidat bei einem Colloquium nicht entsprechen, so ist er zu verhalten, die betreffende Vorlesung nochmals zu frequentiren und sich dem Colloquium neuerlich zu unterziehen.

Bezüglich jener Studirenden der Pharmacie, welche nach absolvirter fünfter Gymnasialclasse aufgenommen werden, ist von der Forderung der Ablegung eines Colloquiums aus Mineralogie abzusehen.

Kundmachung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 13. Februar 1892, Z. 27295 ex 1891,

V.-Bl. d. Min. f. C. u. U. Nr. 11,

betreffend das Formulare für die auf Grund der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200, den Magistern der Pharmacie auszustellenden Diplome.

Den Studirenden der Pharmacie, welche den Bedingungen für die Erlangung des Diploms eines Magisters der Pharmacie nach Massgabe der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200, bezw. der die Lehr- und Dienstzeit des pharmaceutischen Dienstpersonales betreffenden Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, R.-G.-B. Nr. 81, Genüge geleistet haben, wird seitens der inländischen

Universitäten das nach §. 27 der citirten Studienordnung auszufertigende Diplom mit Benützung des nachstehenden Formularetextes ausgestellt:

Formulare

des Diploms für Magister der Pharmacie.*)

Nos Decanus et facultas medica in antiquissima ac celeberrima Universitate Vindobonensi omnibus et singulis notum facimus
Dominum . . . . . .
oriundum ex oppido . . . . . .
in . . . . . .
postquam prælectiones publicas ad magistri artis pharmaceuticæ dignitatem rite impetrandam præscriptas, quæ in hac universitate habentur de physica, de botanice, de chemia et generali et analytica et pharmaceutica, denique de pharmacognosia, frequentavit atque exercitiis, quæ cum disciplina chemica et pharmacognostica coniuncta sunt, diligentissime operam dedit, examina, quæ antecedunt ad physicam, botanicen chemiamque generalem pertinentia ac deinde examen rigorosum pharmaceuticum lege constitutum prospero cum eventu subiisse atque in omnibus eius partibus satisfecisse.

Quare eum artis pharmaceuticæ Magistrum agnoscimus approbamus declaramus, ea tamen conditione, ut pro sponsione sollemniter nobis data leges universitatis facultatisque nostræ semper et ubique religiose observet.

Cuius rei documentum hoc ei diploma exhibemus facultatis nostræ sigillo et subscriptione decani et professoris chemiæ / pharmacognosiæ munitum.

Actum Vindobonæ die anno

N. N.
Professor chemiæ / pharmacognosiæ.

N. N.
Decanus facultatis medicæ.

Die Sponsionsformel lautet:

Sponsionsformel.

Nachdem Sie den vorgeschriebenen Bedingungen für die Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmacie (mit ausgezeichnetem Erfolge) Genüge geleistet haben, fordere ich Sie auf, vor mir als Decan der medicinischen Facultät der Universität in . . . . und im Beisein des (ordentlichen) Professors der Chemie / Pharmakognosie . . . . . zu geloben, dass Sie sich des von Ihnen erworbenen akademischen Grades stets würdig erweisen wollen, dass Sie bei Ausübung Ihres Berufes als Pharmaceut die hiefür in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Gebote und Verbote jederzeit pünktlich und gewissen-

*) In den Diplomen der Universitäten, welche keine medicinische Facultät haben, lautet der Eingang:

„Nos Director studii pharmaceutici et facultas philosophica in Universitate . . . .“

und der Schluss:

„subscriptione Directoris studii pharmaceutici et professoris Chemiae munitum.“

haft beobachten werden, sowie dass Sie sich von diesen Ihren Pflichten*) niemals durch wie immer geartete Rücksichten abwendig machen lassen wollen.

Bekräftigen Sie durch diesen Handschlag, dass Sie dieser Ihrer Pflichten stets eingedenk sein werden.

Ich überreiche Ihnen somit das Diplom eines Magisters der Pharmacie.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. April 1892, Z. 5889,

betreffend die amtliche Bestätigung der von Magistern der Pharmacie vollstreckten fünfjährigen Servirzeit und die Evidenzführung hierüber.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. Februar d. J., Z. 27295 ex 1891, wurde der k. k. Statthalterei das auch im Verordnungsblatte des gedachten Ministeriums zur allgemeinen Kenntniss gebrachte Formulare für die den Magistern der Pharmacie nach Massgabe der pharmaceutischen Studien- und Prüfungs-Ordnung vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200, seitens der inländischen Universitäten auszustellende Diplom mitgetheilt.

Aus diesem Anlasse findet sich das Ministerium des Innern bestimmt, ausdrücklich in Erinnerung zu bringen, dass im Grunde der hierortigen Verordnung vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81, die pharmaceutischen Magister-Diplome nicht mehr die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Apothekerberufes verleihen, sondern lediglich die zur Erwerbung des erlangten pharmaceutischen Magistergrades vorgeschriebene wissenschaftliche Qualification bescheinigen, und dass für die Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke der Nachweis einer nach erworbenem Magistergrade vollstreckten wenigstens fünfjährigen Servirzeit, insoweit die in dem bezogenen Erlasse bezeichneten Begünstigungen nicht zutreffen, erbracht werden muss.

Die k. k. . . . wird daher beauftragt, bei Intimirung des Formulares der neuen pharmaceutischen Magisterdiplome, welches demnächst auch in der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen“ veröffentlicht wird, alle unterstehenden politischen Behörden zur genauesten Beachtung und Befolgung der, hinsichtlich des bei der Bestätigung der vollstreckten fünfjährigen Servirzeit einzuhaltenden Vorgehens in der vorcitirten h. o. Verordnung, speciell im P. 8 derselben enthaltenen Vorschriften anzuweisen.

Die den politischen Behörden I. Instanz zugetheilten Amtsärzte haben ein besonderes Verzeichniss jener Pharmaceuten, welchen die nach erlangtem Magisterdiplome vollstreckte fünfjährige Servirzeit auf dem Diplome bestätigt wurde, zu führen und in diesem Verzeichnisse: Vor- und Zuname, Geburts- und Heimatsort, Geburtsjahr, Ort und Datum der abgelegten Tyrocinalprüfung, die Universität, an welcher das Fach-Studium zurückgelegt und das Diplom erworben wurde, das Datum des letzteren, endlich Ort und Dauer der Servirzeit, Datum und Geschäftszahl der amtlichen Bestätigung über letztere ersichtlich zu machen.

Weiterhin ist es Pflicht der Amtsärzte, bei ihren periodischen Bereisungen, sowie bei anderen sich ergebenden Anlässen sich die Ueberzeugung zu ver-

*) Die Pflichten des pharmaceutischen Personals bei der praktischen Ausübung des Berufs in den öffentlichen Apotheken sind theils in der Instruction für Apotheker, und in den Apotheker-Gremial-Ordnungen, theils in Specialvorschriften enthalten, gewisse Vernachlässigungen der Berufsobliegenheiten werden nach den Strafgesetz-Bestimmungen geahndet. Die bezüglichen Vorschriften sind in den Abschnitten „Apotheken“ und „Arzneimittel“ abgedruckt.

schaffen, dass die öffentlichen Apotheken nur von solchen Magistern der Pharmacie geleitet werden, welche hiezu die Berechtigung erlangt haben.

Von jeder über die vollstreckte fünfjährige Servirzeit und über die erlangte Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke ertheilten Bestätigung ist im Sinne des Punktes V des h. o. Erlasses vom 13. December 1888, Z. 20604,*) behufs Verlautbarung im Amtsblatte „Das österreichische Sanitätswesen" sofort und in der im erwähnten Erlasse bezeichneten Weise im kürzesten Wege unter Angabe des Vor- und Zunamens des betreffenden Magisters, des Datums und Ursprungs des Diploms anher die Mittheilung zu machen.

Die politischen Behörden I. Instanz haben alljährlich im Laufe des Monates Jänner ein Verzeichniss der gedachten, im abgelaufenen Jahre vollzogenen Bestätigungen der erlangten Befugniss zur selbständigen Apothekenführung der polit. Landesbehörde vorzulegen, welche Verzeichnisse sodann dem Ministerium des Innern einzusenden sind.

Die Vorschriften, welche die praktische Ausübung des pharmaceutischen Berufes und die Berufspflichten betreffen, sind im IV. und V. Abschnitte enthalten.

E. Ausländer. Nostrification ausländischer Diplome.

Aerzte.

In Betracht kommen einerseits die Erwerbung des medicinischen Doctorgrades an österreichischen Universitäten durch Ausländer, andererseits aber die Nostrification der von In- oder Ausländern an ausländischen Universitäten erlangten Diplome.

Mit der Allh. Entschliessung v. 19. Jänner 1819 wurde gestattet, dass Ausländer, welche an einer österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien sich nicht eigen machten, unter folgenden Bedingungen aus dem Studium der Heilkunde zu den strengen Prüfungen zugelassen werden:

1. „dass sie sich ausweisen, die philosophischen Studien im Auslande sich eigen gemacht zu haben;

2. dass sie sich bei der Besuchung der sämmtlichen Zweige des heilkundigen Studiums allen Anordnungen fügen, welche für die ordentlichen Schüler vorgeschrieben sind."

In den diesfalls auszustellenden Diplomen „war aber stets einzuschalten, dass dieselben dem Besitzer des Diploms kein Recht ertheilen, in den österreichischen Staaten sich anzusiedeln und die medicinische Praxis auszuüben".

Wenn Fremde das Recht zur Ausübung der medicinischen Praxis in den k. k. Erbstaaten erlangen wollen, haben sie sich allen jenen Vorschriften zu unterziehen, welche für die k. k. Unterthanen bestehen. (Studien-Hofcommissions-Decret vom 30. Jänner 1819, Z. 598, P.-G.-S. 47. Bd. Nr. 16, S. 24.)

Nach Allh. Entschliessung vom 5. Jänner 1839 wurde bestimmt, dass jene Ausländer, welche ihre Facultäts-Studien genau ebenso, wie es für die k. k. Unterthanen vorgeschrieben ist, an den österreichischen Lehranstalten zurücklegen, wenn sie als k. k. Unterthanen aufgenommen worden sind, in ganz gleiche Rechte treten, wie sie die übrigen k. k. Unterthanen geniessen, und ihnen sonach auch gleiche Diplome, wie den übrigen k. k. Unterthanen auszustellen sind. (Studien-Hofcommissions-Decret vom 12. Jänner 1839 Z. 210.)

Erlass des k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 24. September 1854, Z. 13567,

betreffend die Doctor-Diplome für Ausländer.

Die Allh. Entschliessung vom. 19. Jänner 1819 (St. H. C. D. vom 30. Jänner 1819 Z. 598, setzte fest, dass Ausländer, welche an einer österr. Lehranstalt die philosophischen Studien nicht absolvirten, an allen k. k. Universitäten aus den Studien der Rechtswissenschaften und der Heilkunde zu den

*) S. Seite 48.

strengen Prüfungen zugelassen werden und ein Doctor-Diplom erlangen dürfen, jedoch sei in diese Diplome einzuschalten, dass dieselben dem Besitzer kein Recht ertheilen, in den österr. Staaten sich anzusiedeln, um die medicinische Praxis auszuüben oder die Uebung der Advocatie anzusprechen u. zw. mit dem ausdrücklichen Beisatze, „weil er an keiner österr. Lehranstalt die philosophischen Studien sich eigen machte".

Nachdem gegenwärtig durch die Allh. sanctionirten Studienordnungen vom 1. und 8. October 1850 (R.-G.-Bl. Z. 370 und 430) die philosophischen Jahrgänge, wie sie früher als propädeutische bestanden, aufgehört und der Eintritt in Facultäts-Studien von anderen, allgemein giltigen Bedingungen abhängig gemacht worden ist, so fällt die Anwendung jener beschränkenden Clausel zugleich mit der erwähnten Motivirung hinweg. Es ergeht demnach nach diesfalls gepflogenem Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Justiz an den ... der Auftrag, in Hinkunft die juridischen oder medicinischen Doctor-Diplome für Ausländer ohne die erwähnten früher vorgeschriebenen Beisätze auszufertigen, doch ist an solche Ausländer, welche an österreich. Universitäten zu Doctoren der Medicin promovirt werden, das Doctor-Diplom nur gegen einen vorläufig ausgestellten Revers auszufolgen, in welchem sie zu erklären haben, dass sie die Praxis in Oesterreich ohne frühere Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen und Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht ausüben werden.

Erlass des k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 6. Juni 1850,

R.-G.-Bl. Nr. 240,

betreffend die Geltung der Doctor-Diplome für den Umfang der österreichischen Monarchie.

Ueber die angeregte Frage, unter welchen Bedingungen ein In- oder Ausländer, welcher an einer auswärtigen Universität den Doctors-Grad erworben hat, auf Grundlage desselben in den Besitz derjenigen akademischen Berechtigung gelangen kann, welche den Doctoren einer österreichischen Universität zukommt, werden folgende provisorische Bestimmungen getroffen.

§. 1. Hat ein In- oder Ausländer an einer auswärtigen Universität das theologische, juridische oder philosophische Doctorat erworben und wünscht er auf Grundlage desselben an einer österreichischen Universität diejenige Stellung einzunehmen, welche der von ihr verliehene Doctor-Grad ertheilt (Nostrification), so hat er sich zu diesem Behufe an das betreffende Professoren-Collegium zu wenden und sich bei demselben über seine Vor- und Universitätsstudien und über den Vorgang bei Erwerbung seines Diplomes auszuweisen.

§. 2. Dieses hat zu beurtheilen, ob er in der ersten Beziehung den für die Erwerbung des österreichischen Doctorates bestehenden Anordnungen über die Dauer und Verwendung der Universitätszeit in einer dem Zwecke genügenden Weise entsprochen und dann in Wien und Prag nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden Doctoren-Collegien die Bedingungen zu bestimmen, von deren Erfüllung es die Gewährung seines Gesuches abhängig macht.

§. 3. Der Bewerber kann angewiesen werden, sich den strengen Prüfungen in den übrigen, für das österreichische Doctorat vorgeschriebenen Vorbedingungen zu unterziehen. Soll hievon ganz oder zum Theile Umgang genommen werden, so ist unter Auseinandersetzung der dafür sprechenden Gründe von dem Pro-

fessoren-Collegium Bericht an das Unterrichtsministerium zu erstatten und dessen Genehmigung einzuholen.

Dies wird in Wien und Prag auch dann insbesondere zu geschehen haben, wenn über die Frage, ob und welche Erleichterungen den Candidaten zu ertheilen seien, zwischen dem Professoren- und Doctorencollegium eine Meinungsverschiedenheit obwaltet.

§. 4. Nach Erfüllung der auferlegten Bedingungen oder nach ertheilter Dispens von denselben ist von Seite des Universitätsrectors ohne Vornahme eines Promotions-Actes und ohne Ausfertigung eines Diploms zu bestätigen, dass seinem an der auswärtigen Universität erworbenen Diplome a) unbedingt oder b) nach Erfüllung der von der betreffenden österreichische Facultät ihm auferlegten Leistungen dieselbe akademische Berechtigung zuerkannt werde, welche die Diplome dieser Facultät in Oesterreich haben.

§. 5. Insolange die medicinisch-chirurgischen Doctoratsprüfungen in Oesterreich zugleich Staatsprüfungen sind und das hierüber ausgestellte Diplom die Berechtigung zur Praxis gibt, kann einem von einer auswärtigen Universität erworbenen Doctorsdiplome nicht dieselbe Wirkung eingeräumt werden, welche dem an einer österreichischen Universität erworbenen zukommt, sondern der Competent hat sich in der Regel denselben Bedingungen zu unterwerfen, welche der inländische Doctorats-Candidat zu erfüllen hat, ist sohin förmlich zu promoviren und erhält ein eigenes Diplom der betreffenden österr. Universität.

§. 6. In Ansehung der solchen Candidaten allenfalls zu gewährenden Erleichterungen und des Verfahrens bei dieser Angelegenheit ist sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen der vorigen Paragraphe zu benehmen.

§. 7. Wird ein Professor von einer auswärtigen Universität an eine österr. Hochschule zu einer Professur berufen, für welche das Doctorat als Bedingung gesetzlich oder herkömmlich gefordert wird, so gilt ihm sein an einer auswärtigen Hochschule erworbenes Doctorat unbedingt in dieser Beziehung ebenso, als ob er dasselbe an einer österr. Universität erworben hätte.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. April 1875, Z. 3524,

betreffend die Frage, ob die Nostrification eines ausländischen Doctoren-Diplomes an die Erwerbung der österreich. Staatsbürgerschaft geknüpft sei.

Aus Anlass einer vom medicinischen Professoren-Collegium in . . . . . gestellten Anfrage, ob die Nostrification eines ausländischen Doctoren-Diploms an die Erwerbung der österreich. Staatsbürgerschaft geknüpft sei, wird bemerkt, dass im Sinne des Unterr.-Min.-Erl. v. 24. September 1854, Z. 13567, das österreichische Doctoren-Diplom an diejenigen Nostrificationswerber, welche sich über die erworbene österreich. Staatsbürgerschaft nicht auszuweisen vermögen, nur gegen einen vorläufigen Revers auszufolgen ist, in welchem sie zu erklären haben, dass sie die ärztliche Praxis ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen und Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht ausüben werden.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. März 1896,

R.-G.-Bl. Nr. 45,

betreffend die Nostrification der von Frauen im Auslande erworbenen medicinischen Doctordiplome.

In Ergänzung des Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Juni 1850, Z. 4513, womit provisorische Bestimmungen über die Nostrification ausländischer medicinischer Doctordiplome getroffen wurden, finde ich anzuordnen, dass künftig auch Frauen zur Nostrification solcher ausländischer Doctordiplome zuzulassen sind.

Hiebei sind jedoch nachstehende Bestimmungen zu beobachten.

§. 1. Die Candidatin hat behufs Zulassung zur Nostrification nachzuweisen:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
b) das zurückgelegte 24. Lebensjahr oder dessen Vollendung in jenem Kalenderjahre, in welchem die Nostrification angesucht wird,
c) die erfolgreiche Ablegung der in der Ministerialverordnung vom 21. September 1878, Z. 15551 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 34), respective der Ministerialverordnung vom 9. März 1896 Z. 1966, näher bezeichneten Prüfung (Reifeprüfung) an einem inländischen Staatsgymnasium,
d) eine Studienzeit von 10 Semestern an der medicinischen Facultät einer ausländischen Universität, deren Studieneinrichtungen jenen der österreichischen Universitäten im Wesentlichen gleichkommen.

Ausserdem hat die Candidatin nachzuweisen, dass gegen ihr Verhalten während der Studienzeit im Auslande kein Anstand erhoben wurde.

§. 2. Ueber die Zulassung oder Nichtzulassung, sowie über etwaige ausnahmsweise Gewährung von Erleichterungen oder Begünstigungen hat das Professorencollegium der medicinischen Facultät derjenigen Universität, an welcher die Betreffende die Nostrification anstrebt, Beschluss zu fassen.

Der Beschluss des Professorencollegiums auf Zulassung zur Nostrification ist in jedem einzelnen Falle dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Genehmigung vorzulegen, wobei die etwa zu gewährenden Erleichterungen oder Begünstigungen näher zu motiviren sind.

Gegen den Beschluss auf Nichtzulassung steht der Recurs an das Ministerium für Cultus und Unterricht offen.

§. 3. Im Falle der Zulassung hat sich die Candidatin sämmtlichen (praktischen, wie theoretischen) strengen Prüfungen mit Ausschluss der naturhistorischen Vorprüfungen zu unterziehen.

Die Anforderungen, welche bei jedem einzelnen Prüfungsacte zu stellen sind, haben jenen an männliche Candidaten vollkommen gleich zu sein.

§. 4. Hat die Candidatin diesen Anforderungen entsprochen, so ist dieselbe zu promoviren und ihr das Diplom auszufolgen.

§. 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1885, Z. 20091,

betreffend die medicinischen Doctordiplome der Universität in Camerino.

Es ist der Fall vorgekommen, dass ein österreichischer Staatsangehöriger, irregeleitet durch eine von der Universität Camerino verbreitete Kundmachung,

in welcher die Giltigkeit ihrer Diplome zur Praxisberechtigung in Oesterreich auf Grund eines dieser Universität im Jahre 1753 ertheilten Privilegiums hervorgehoben wird, sich ein solches Diplom zu dem Zwecke verschafft hat, um hiedurch das Recht zur ärztlichen Praxis in Oesterreich zu erwerben.

Wenn auch kaum zu besorgen steht, dass eine politische Behörde auf Grund eines solchen Diplomes Jemanden zur Ausübung der ärztlichen Praxis zulassen werde, ist es doch erforderlich, um der Irreführung einzelner Staatsangehörigen, welche etwa solche Diplome sich verschaffen würden, vorzubeugen, im Wege der Presse, insbesondere der amtlichen Landes-Zeitung in Erinnerung zu bringen, dass durch die Erwerbung derartiger Diplome die Praxisberechtigung für Oesterreich nicht erlangt wird, da nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen und Verordnungen (Erl. d. Min. f. Cultus u. Unterr. v. 6. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 240) die ärztliche Praxis in Oesterreich nur auf Grund von Diplomen ausgeübt werden kann, welche an inländischen Universitäten erworben worden sind, und dass auf Grund eines ausländischen Diploms die Praxisberechtigung nur dann angesprochen werden kann, wenn sich der Besitzer eines solchen Diplomes an einer inländischen Universität der Nostrification unterzogen hat.

Von diesem Erlasse sind übrigens die Unterbehörden jedenfalls in die Kenntniss zu setzen.

Hinsichtlich der an den ehemals österreichischen Universitäten im Lombardo-venetianischen Königreiche erworbenen Diplome wurden folgende Uebergangsbestimmungen vereinbart:

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. October 1859, Z. 25285.

Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht den im Laufe des Studienjahres 1858/59, dessen Schluss mit dem letzten August anzunehmen ist, von den österreichischen Staatsangehörigen an lombardischen Lehranstalten zurückgelegten medicinischen, chirurgischen, pharmaceutischen, geburtshilflichen und thierärztlichen Studien, und den daselbst bis zum Schlusse dieses Studienjahres erworbenen Diplomen dieselbe Geltung, wie den im Laufe dieser Zeit an österr. medicinischen Lehrinstituten absolvirten Studien und erlangten Diplomen zuzugestehen, und zu gestatten, dass alle jene Individuen, welche ihre medicinischen, chirurgischen, pharmaceutischen, geburtshilflichen und thierärztlichen Studien an einer lombardischen Lehranstalt bis zum letzten August des Schuljahres 1858/59 durchgemacht haben, und bis zu diesem Tage von derselben mit einem Diplome betheilt wurden, wenn dieselben österr. Staatsangehörige und sonst hiezu geeignet sind, auf Grund dieser Diplome zur freien Praxis in den k. k. Staaten zugelassen werden.

Gesuche um Bewilligung dieser Praxis in den k. k. Staaten von Individuen, welche ihre bezüglichen Diplome an einer Lehranstalt der Lombardie erst nach dem letzten August 1859 erworben haben, sind in specielle Verhandlung zu nehmen, und zwar auch dann, wenn die Individuen, welche die Praxisbewilligung ansuchen, keine österreichische Staats-Angehörige mehr sind.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. October 1867, Z. 16390.

Die k. k. österreichische Regierung einerseits und die königl. italienische Regierung andererseits, sind darin übereingekommen, dass den aus Lombardo-

Venezien gebürtigen und daselbst heimatsberechtigten Aerzten und Pharmaceuten, welche durch die Abtretung der lomb.-venezianischen Provinzen italienische Unterthanen geworden sind, die fortgesetzte Ausübung ihrer Praxis in Oesterreich gestattet sei, wogegen auch den österreichischen Staatsangehörigen, welche derzeit die ärztliche Praxis oder das Apothekergewerbe in Italien ausüben, das gleiche Recht zugesichert wird.

Diese gegenseitige Concession kommt jedoch denjenigen Oesterreichern in Italien und vice versa denjenigen Italienern in Oesterreich nicht zu Gute, welche erst nach den letzten zwischen den beiden Staaten stattgehabten Territorial-Veränderungen die Ausübung der ärztlichen oder pharmaceutischen Praxis in dem Gebiete des anderen Staates zu beginnen gedächten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniss gesetzt, dass demgemäss alle etwa bestehenden beschränkenden Massregeln gegen die Ausübung der ärztlichen und pharmaceutischen Praxis durch Angehörige der lomb.-venezianischen Provinzen zu entfallen haben.

Thierärzte.

Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. Februar 1872, Z. 13700,

betreffend die Nostrification ausländischer thierärztlicher Diplome.

§. 1. Hat ein In- oder Ausländer an einer Veterinärschule des Auslandes das thierärzliche Diplom erworben und wünscht er auf Grundlage desselben die thierärztliche Praxis auszuüben, so hat er sich zu diesem Behufe an das Professoren-Collegium einer österreichischen Thierarzneischule zu wenden und sich bei demselben über seine Studien und den Vorgang bei Erwerbung seines Diplomes auszuweisen.

§. 2. Dasselbe hat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Candidat allen jenen Vorlesungen und praktischen Uebungen und in jener Ausdehnung beigewohnt habe, wie sie für österreichische Thierarzneischulen vorgeschrieben sind.

§. 3.*) Erscheinen diese Vorbedingungen nicht erfüllt, so wird der Candidat durch das Professoren-Collegium angewiesen, die wahrgenommenen Abgänge durch den Besuch der betreffenden Vorlesungen und Uebungen vorerst zu beheben.

Weist sich der Candidat über die Vorbedingungen vollständig aus, so wird derselbe in der Regel verpflichtet, sich den strengen Prüfungen, welche zur Erlangung des thierärztlichen Diplomes vorgeschrieben sind, in vollem Um-

*) Hinsichtlich der Nostrification ausländischer thierärztlicher Diplome hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 26. April 1884, Z. 6391, weiterhin die Anordnung getroffen:

1. Dass alle in- oder ausländischen Nostrificationswerber für das thierärztliche Diplom, deren Vorbildung den hierlands vorgeschriebenen Bedingungen nicht entspricht, verhalten werden sollen, sich vorerst der im Ministerial-Erlasse vom 12. Juli 1871, Z. 7377, (s. oben Seite 415) vorgeschriebenen Aufnahmsprüfung zu unterziehen;

2. dass inländische Nostrificationswerber, welche die erforderliche Vorbildung ausweisen, im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 25. Februar 1872, Z. 13700, gehalten sein sollen, nicht nur einen praktischen Jahrgang an einer vollständigen österreichischen Thierarzneischule zuzubringen, sondern auch alle theoretischen Vorlesungen des 3. Jahrganges zu besuchen und sich der Jahresprüfung aus denselben zu unterziehen.

fange zu unterziehen. Soll hievon ganz oder zum Theile Umgang genommen werden, so ist unter Auseinandersetzung der dafür sprechenden Gründe von dem Professoren-Collegium Bericht an das Unterrichts-Ministerium zu erstatten und dessen Genehmigung einzuholen.

§. 4. Nach Erfüllung der auferlegten Bedingungen oder nach ertheilter Dispens von denselben ist von Seite der Direction der Thierarzneischule unter Ausfertigung eines Diploms zu bestätigen, dass dem vom Candidaten an der ausländischen Veterinärschule erworbenen Diplome a) unbedingt oder b) nach Erfüllung der vom Professoren-Collegium ihm auferlegten Leistungen dieselbe Berechtigung zuerkannt werde, welche die thierärztlichen Diplome in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern haben.

§. 5. Von Inländern, welche nach Vollendung der thierärztlichen Studien im Auslande die strengen Prüfungen an einer österreichischen Thierarzneischule ablegen wollen, ist neben der Erfüllung der im §. 2 angegebenen Bedingungen der Nachweis zu fordern, dass sie wenigstens Einen praktischen Jahrgang an einer vollständigen österreichischen Thierarzneischule zugebracht haben.

Pharmaceuten.

Auf die Nostrification ausländischer Magisterdiplome der Pharmacie findet der Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 240, keine Anwendung und bestehen hierüber keine besonderen Bestimmungen. Es wurde aber, jedoch nur bei vorgelegenem Nachweise der einschlägigen Studien und langjähriger pharmaceutischer Praxis in mehreren Fällen ausnahmsweise gestattet, Gesuchswerber behufs Erlangung eines österreichischen Magister-Diploms der Pharmacie und des Rechtes, die pharmaceutische Praxis in Oesterreich auszuüben, zu den pharmaceutischen Rigorosen nach der betreffenden Prüfungsordnung zuzulassen. In solchen Fällen haben sich die Candidaten mit ihrem Ansuchen an das Decanat des philosophischen Professoren-Collegiums jener Universität zu wenden, an der sie die pharmaceutischen Rigorosen ablegen wollen. Das betreffende Diplom ist in diesen Fällen den Candidaten erst nach Ausweis der erlangten österreichischen Staatsbürgerschaft auszufolgen.*)

F. Evidenzführung über das Sanitätspersonale.

Gemäss §. 2. lit. a) des Reichs-Sanitätsgesetzes (s. Seite 3) obliegt der Staatsverwaltung die Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales**) und die Beaufsichtigung desselben in ärztlicher Beziehung, sowie die Handhabung der Gesetze über die Ausübung der diesem Personale zukommenden Praxis.

Die Heilärzte sind verpflichtet, vor ihrer Niederlassung zur Praxisausübung der politischen Behörde ihr Diplom vorzuweisen (Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1827, Z. 11840, s. Seite 363), Hebammen haben den Ort, wo sie ihre Praxis ausüben wollen, der politischen Behörde anzuzeigen (Ministerial-Verordnung vom 4. Juni 1881, s. Seite 400) und die auf Niederlassung und Praxisausübung des Veterinärpersonals sich beziehenden Urkunden sind von dem der vorgesetzten politischen Behörde zugewiesenen ldf. Bezirksthierarzte zu prüfen (Ministerial-Verordnung vom 21. Juni 1882, §. 6, s. Seite 37).

Durch diese Vorschriften werden die politischen Behörden I. Instanz in die Lage versetzt, den jeweiligen Stand des Heil- und thierärztlichen Personals, sowie der Hebammen in ihrem Amtsbereiche in Evidenz zu halten und bestehen in einzelnen Verwaltungsgebieten

---

*) Nach v. Sekweickhard-Thaa, Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen. Wien 1885.

**) „Kraft des der Staatsverwaltung zustehenden Oberaufsichtsrechtes ist das k. k. Ministerium des Innern von amtswegen berechtigt, auf die Einhaltung der verschiedenen für die einzelnen Kategorien der Aerzte gesetzlich bestehenden Benennungen zu dringen.“ (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1885, Z. 785.) Vergl. Fussnote auf Seite 359.

Vorschriften über die in dieser Hinsicht zu führenden Evidenzprotokolle, Standesbücher, Sanitätsmatrikeln, Sanitätskataster etc.

Als Beispiele der Form, in welcher diese Evidenz bei den politischen Behörden geführt wird, mögen die einschlägigen Vorschriften für Schlesien und für Krain dienen*).

Erlass der k. k. schlesischen Landesregierung vom 28. März 1891, Z. 1583,

betreffend die Evidenzhaltung des Sanitätspersonales.

Im Interesse einer genauen Evidenzhaltung aller auf die Qualification des Sanitätspersonales, auf dessen jeweilige Verwendung und Dienstesstellung bezugnehmenden Momente und der sich nach dieser Richtung ergebenden Veränderungen hat sich das Bedürfniss herausgestellt, den derzeit bei den politischen Behörden geführten Standesrollen eine Form zu geben, welche es ermöglicht, dem vorgedachten Zwecke besser zu entsprechen, als es bei den bisher gebräuchlichen Standestabellen möglich war, welche von nun an nach den beiliegenden Mustern zu verfassen sind.

Wiewohl sich die Art der Führung derselben aus der Bezeichnung der einzelnen Colonnen von selbst ergibt, so sei doch in formeller Hinsicht bemerkt, dass bei den von den Städten mit eigenem Statute anzulegenden Tabellen die ersten beiden Rubriken zu entfallen haben, sowie dass jeder einzelnen Sanitätsperson ein genügend breiter Raum zuzuweisen ist, um die bei derselben im Laufe der Zeit sich ergebenden Veränderungen ihrer Verhältnisse aufnehmen zu können.

Dies gilt namentlich von den Aerzten rücksichtlich der wissenschaftlichen Fortschritte derselben, sowie ihrer fixen Bestallung und der damit verbundenen Bezüge.

In die Rubrik „Fachstudien etc." wird die durch Absolvirung von Operationscursen, von bacteriologischen Studien, durch das abgelegte Physicatsexamen, durch die zeitweilige Verwendung an Kliniken, sowie durch die Berufung in den Landessanitätsrath u. dgl. begründete besondere Qualification, sowie die Cultivirung eines besonderen Zweiges der medicinischen Wissenschaft (Augen-, Ohrenheilkunde, Geburtshilfe etc.) zum Ausdruck zu bringen sein.

In der Rubrik „fixe Bestallung" ist präcise anzugeben, von wem dieselbe erfolgt, während die Verwendung als Vertrauensarzt von Krankencassen, wenn diese Function nur gegen fallweise Entlohnung stattfindet, in der Rubrik „Anmerkung" anzuführen ist; in der Tabelle über das Apotheker-Personale ist das Ergebniss der Tyrocinalprüfung nur bei den nicht diplomirten Assistenten zu bemerken.

Um von den Veränderungen in den einem Wechsel unterworfenen Verhältnissen der Sanitätspersonen in die Kenntniss zu gelangen und dieselben in den Standestabellen rechtzeitig verzeichnen zu können, haben die politischen Behörden die zur Durchführung einer pünktlichen und genauen Berichterstattung über alle diese Vorkommnisse erforderlichen Verfügungen zu treffen, wobei an dem Grundsatze festzuhalten sein wird, dass die diesfälligen Anzeigen seitens der Sanitätspersonen selbst im Wege der Gemeindevorstände an die k. k. Bezirkshauptmannschaften, bei den Städten mit eigenem Statute aber direct bei dem Bürgermeisteramte zu erstatten sind.

---

*) Die Rubriken der in Tirol und Vorarlberg eingeführten Standestabellen sind in §. 3 des Statthalterei-Erlasses vom 17. October 1885, Z. 19356, (s. Seite 27) vorgezeichnet.

Die Ueberwachung dieser Massregel obliegt in letzterem Falle dem Stadtphysicus, sonst dem Bezirksarzte, welcher sich namentlich bei den Inspicirungen der Gemeinden, aber auch bei sonstigen dienstlichen Anlässen, welche ihm hiezu Gelegenheit geben, von der richtigen Befolgung derselben zu überzeugen haben wird.

Eine jede im Stande der Sanitätspersonen oder rücksichtlich der Verhältnisse derselben sich ergebende Veränderung ist unverzüglich anher bekannt zu geben, um die entsprechende Vormerkung in die hieramts zum Zwecke der Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales geführte Landesübersicht vornehmen zu können.

Zum Zwecke der Anlegung derselben haben die politischen Behörden bis längstens Ende April d. J. eine Abschrift der nach dem neuen Formulare verfassten, dem gegenwärtigen Stande des Sanitätspersonales entsprechenden Tabellen hieher vorzulegen und derselben auch ein Verzeichniss der in Krankenanstalten geführten Hausapotheken mit Bekanntgabe des Namens der Anstalt, des Zeitpunktes der Errichtung derselben und des Datums, sowie der Zahl der behördlichen Genehmigung hiezu beizuschliessen.

Die im Stande der Hausapotheken im Allgemeinen sich jeweilig ergebenden Aenderungen sind gleichfalls unverweilt zur hierämtlichen Kenntniss zu bringen.

Der h. o. die Berichterstattung über die Veränderungen im Stande des Sanitätspersonales und über die Hausapotheken regelnde Erlass vom 19. Mai 1879, Z. 4123, wird durch die vorstehende Verfügung ausser Kraft gesetzt.

Von dem im Sinne des Vorstehenden Veranlassten ist eine Abschrift hieher vorzulegen.

Politischer Bezirk: .....

Aerzte und Wundärzte.

Gerichtsbezirk	Wohnort	Vor- und Zuname	Geburts-		Ort und Datum des Diplomes als								besitzt eine Hausapotheke	ist Homöopath	Zeit der Niederlassung	Fachstudien oder besondere wissenschaftliche Qualification	Verpflichtung im Mobilisirungsfalle	Fixe Bestallung v. Staate, Lande, von Gemeinden, Krankencassen, Gesellschaften u. dgl.	Hiefür entfallende Bezüge oder sonstige Art der Entlohnung	Anmerkung
					Doctor			Magister												
			Ort	Jahr	Medic. univers.	der Medicin	der Chirurgie	der Geburtshilfe	der Augenheilkunde	Patron der Chirurgie und Geburtshilfe	Zahnarzt	Thierarzt								

Politischer Bezirk: .....

Hebammen.

Gerichtsbezirk	Wohnort	Vor- und Zuname	Geburts-		Stand	des Schreibens kundig	in welcher Sprache	wurde approbirt		Zeit der Niederlassung	Fixe Bestallung als	Hiefür entfallende Bezüge, oder sonstige Art der Entlohnung	Anmerkung
			Ort	Jahr				wo?	wann?				

Politischer Bezirk: .....

Thierärzte und Curschmiede.

Gerichtsbezirk	Wohnort	Vor- und Zuname	Geburts-		Stand	Vorstudien	Physicatsprüfung	Ort und Zeit der		Zeit der Niederlassung	Verpflichtung im Mobilisirungsfalle	Fixe Bestallung vom Staate, Lande, von Gemeinden und Privaten	Hiefür entfallende Bezüge oder sonstige Art der Entlohnung	Anmerkung
			Ort	Jahr				Approbation als Thierarzt	Prüfung als Curschmied					

Politischer Bezirk: .....

Apotheker (Provisoren und Assistenten).

Gerichtsbezirk	Wohnort	Vor- und Zuname	Geburts-		Stand	wurde approbirt		Firma der Apotheke	Besitzt oder leitet dieselbe	hat die Tyrocinalprüfung abgelegt		wird in der Apotheke verwendet		Anmerkung
			Ort	Jahr		wo?	wann?			wo?	wann?	als	seit	

Erlass der k. k. Landesregierung in Krain vom 24. September 1893, Z. 12688,

betreffend die Evidenzführung des Sanitäts- und Veterinärpersonales.

Um die durch §. 2 lit. a, des Gesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) vorgezeichneten, der Staatsverwaltung zukommenden Obliegenheiten hinsichtlich der Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales in präciserer Weise wie dies bisher der Fall war, besorgen zu können, namentlich um jederzeit über den Stand des Sanitätspersonales, dessen jeweilige Verwendung und Dienstesstellung, sowie über die nach diesen Richtungen sich ergebenden Veränderungen genau informirt zu sein, finde ich den derzeit im Sinne des hierstelligen Erlasses vom 23. Juli 1876, Z. 3802, bei den politischen Bezirksbehörden (beim Stadtmagistrate) geführten Standesausweisen eine andere Form zu geben, beziehungsweise die bisherige Art und Weise der Evidenzführung mittelst Standesprotokollen ganz aufzuheben und an Stelle dieser letzteren eigene Standesblätter (Grundbuchsblätter) für das gesammte Sanitäts- und Veterinärpersonale (Aerzte, Thierärzte, Apotheker und Hebammen) einzuführen. In Hinkunft soll somit für eine jede Standesperson der genannten Kategorien ein eigenes Grundbuchs- oder Standesblatt geführt werden.

Die erste Anlage solcher Blätter erhellt ohne weiters aus den beigeschlossenen Formularien; hinsichtlich der weiteren Art der Führung dieser Standesblätter, welche bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft (dem Stadtmagistrate) gesammelt, in einem eigenen Fascikel zu verwahren sein werden, sei nur erwähnt, dass in dieselben alle, sei es im Stande oder rücksichtlich der Verhältnisse dieser Personen sich ergebenden Aenderungen jedesmal sofort aufzunehmen sind, erforderlichen Falles aus solchen Anlässen das frühere Grundbuchsblatt zu eliminiren und durch ein neues nach dem jeweiligen Stande richtig gestelltes Standesblatt zu ersetzen sein wird.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) wird demnach beauftragt, für das gesammte im dortigen Amtsbereiche ansässige Sanitäts- und Veterinärpersonale die in Rede stehenden Grundbuchsblätter ordnungsgemäss nach den beigegebenen Formularien, welch' letztere im Bedarfsfalle bei der Hilfsämter-Direction der Landesregierung anzusprechen sind, anlegen zu lassen, und in geeignet erscheinender Weise dafür Vorsorge zu treffen, dass die spätere Evidenzführung des in Rede stehenden Personales gemäss den Intentionen dieses Erlasses ermöglicht wird und ist zu diesem letzteren Behufe an dem Grundsatze festzuhalten, dass Anmeldungen zur Praxisausübung, wenn nur möglich, persönlich seitens der Sanitätspersonen unter Vorweisung der bezüglichen Documente bei der zuständigen k. k. politischen Bezirksbehörde (beim Stadtmagistrate), zu erstatten sind.

Die politische Bezirksbehörde hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen und die diesfällige Amtshandlung auch im bezüglichen sogleich anzulegenden Standesblatte anmerkungsweise unter Angabe der Exhibit-Nummer des Protokolles ersichtlich zu machen. Alle späteren Anzeigen über stattgefundene Veränderungen im Stande oder in den Verhältnissen dieser Personen sind seitens dieser letzteren selbst unmittelbar oder im Wege der Gemeindevorstände an die k. k. politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Mit der Anlage und der späteren Führung dieser Standesblätter ist der dortige Amtsarzt zu betrauen und obliegt demselben auch die Ueberwachung der im Sinne dieses Erlasses an die Gemeinden behufs Ermöglichung dieser Evidenzführung ergangenen Weisungen und hat sich der Amtsarzt bei jeder

sich ihm darbietenden Gelegenheit, namentlich bei den periodischen Bereisungen und bei sonstigen dienstlichen Anlässen von der richtigen Befolgung der gegenständlichen Anordnungen zu überzeugen.

Damit jedoch auch die Landesregierung in die Lage versetzt wird, eine genaue, der solchermassen veränderten Evidenzführung entsprechende Landesübersicht anlegen und führen zu können, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) spätestens bis Ende October d. J. je eine Abschrift der dortamts für das gesammte Sanitäts- und Veterinärpersonale im Sinne dieses Erlasses verfassten Grundbuchsblätter anher vorzulegen, desgleichen in Hinkunft allfällige rücksichtlich des Standes oder der Verhältnisse dieses Personales sich ergebende Aenderungen von Fall zu Fall — somit nicht wie bisher alljährlich — unverzüglich anher bekannt zu geben, beziehungsweise 1 Pare des eventuell aus einem solchen Anlasse neu verfassten Standes- oder Grundbuchsblattes hieher in Vorlage zu bringen.

Ich behalte mir übrigens vor, behufs Einsichtnahme, eventuell die Vorlage der dort angelegten Grundbuchsblätter jederzeit anzuordnen.

Pol. Bezirk .....

Form. A.

Name und Charakter des l. f. Amtsarztes Militär-Charge, Truppenkörper	
Geburtsort, Geburtsland, Geburtsjahr Stand, Religion	
Ort und Datum des Diplomes	
Verwendung vor dem Eintritte in den Staatsdienst wo? von welcher Dauer?	
Sprachenkenntnisse	
Physicatsprüfung, wo, wann und Calcul?	
Bisherige Verwendung im öffentlichen Sanitätsdienste Datum und Zahl der zu Grunde liegenden Decrete	
Fachstudien oder besondere wissenschaftliche Qualification*)	
Allfällige fixe Nebenbezüge vom Lande, von den Gemeinden, Sanitätsdistricten, Krankencassen, Gesellschaften etc. etc. In welcher Höhe? und von wem diese erfolgen?	
Anmerkung.	

*) Absolvirung von Operationscursen, von bacteriologischen Studien etc. etc.

Pol. Bezirk (Stadt mit eigenem Statut) _____ **Form. B.**

Name des Arztes mit Anführung des event. Bestellungsdecretes und der Eigenschaft (Stadtphysiker, städt. Armenarzt, Spitalsarzt, Werksarzt, Districtsarzt, Fabriksarzt, praktischer Arzt etc.,*) in welcher er functionirt Militär-Charge, Truppenkörper	
Geburtsort, Geburtsland, Geburtsjahr Stand, Religion	
Wohnort	
Promovirt (diplomirt), wo und wann?	
Fachstudien oder besondere wissenschaftliche Qualification (Absolvirung von Operationscursen, von bacteriologischen Studien, abgelegtes Physicatsexamen, Berufung in den Landes-Sanitätsrath, Cultivirung eines besonderen Zweiges der medicinischen Wissenschaft, (Augen- u. Ohrenheilkunde, Geburtshilfe, etc., etc.)	
Fixe Bestallung. Von wem, in welcher Höhe. (Vom Staate, Lande, von den Gemeinden, Sanitätsdistricten, Krankencassen, Gesellschaften etc. etc.)*)	
Führt eine Hausapotheke, oder nicht?	
Anmerkung.	

Pol. Bezirk (Stadt mit eigenem Statut) _____ **Form. C.**

Name des Thierarztes, mit Anführung des event. Bestellungsdecretes und der Eigenschaft (l. f. Veterinärorgan, landschaftl. Thierarzt, Privatthierarzt etc.) Militär-Charge, Truppenkörper	
Geburtsort, Geburtsland, Geburtsjahr Stand, Religion	
Wohnort	
Sprachenkenntnisse	
Vorstudien vor dem Besuche des Thierarzneiinstitutes (Gymnasium, Realschule, welche Cl. etc.)	
Ort und Datum des thierärztl. Diplomes	
Staatsprüfung zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im Staatsdienste, wo, wann, Calcul?	
Bisherige Verwendung im Staatsdienste als Veterinärorgan (Datum und Zahl der zu Grunde liegenden Decrete)	
Fixe Bestallung vom Staate, Lande, Gemeinden, Privaten In welcher Höhe, von wem?	
Anmerkung.	

*) Für die Districtsärzte ist genau anzugeben, in welcher Höhe an den Bezügen als Districtsarzt der Sanitätsdistrict oder die Gemeinde, und in welcher Höhe event. der Landesfond concurrirt.

Pol. Bezirk (Stadt mit eigenem Statut) ..... **Form. D.**

Name des Apothekers (Provisors) mit Anführung des eventuellen Verleihungs-Decretes und der Eigenschaft (Besitzer oder Provisor der Apotheke)	
Geburtsort, Geburtsland, Geburtsjahr Stand, Religion	
Wohnort	
Diplomsdaten	
Firma der Apotheke	
Anmerkung.*)	

Ueber die in Evidenz zu haltenden persönlichen Verhältnisse des Veterinärpersonals s. ferner die Tabellen oben Seite 140 u. 141.

Damit auch die politischen Landesbehörden und der Oberste Sanitätsrath vom jeweiligen Stande der Sanitätspersonen in Kenntniss sind, haben die politischen Behörden I. Instanz die Verpflichtung, alle eintretenden Aenderungen des Standes der Sanitätspersonen von Fall zu Fall der vorgesetzten Landesbehörde anzuzeigen und hierüber behufs Publication an den k. k. Obersten Sanitätsrath zu berichten. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. December 1888 Z. 20604, P. V., s. oben Seite 48.)

Diese Verpflichtung zu fallweisen Anzeigen über Aenderungen im Stande des heilärztlichen Personals wurde nach Activirung der Aerztekammern in einer Reihe von Verwaltungsgebieten eingeschärft, damit die Landesbehörden in die Lage kommen, hievon auch die Aerztekammer zu verständigen.

Erlass der k. k. Statthalterei für Oberösterreich vom 23. Mai 1894, Z. 7994,

betreffend die Anzeigen über die Niederlassung von Aerzten.

Ueber Ansuchen des Vorstandes der o. ö. Aerztekammer, welcher in Gemässheit des §. 11 des Gesetzes vom 22. December 1891 (R.-G.-Bl. vom 14. Jänner 1892 Nr. 6) für die Evidenzhaltung der im Sprengel wohnhaften und der dort zum Zwecke der Praxis sich aufhaltenden Aerzte zu sorgen hat, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft (Stadtgemeinde-Vorstehung) aufgefordert, nunmehr jeden Fall von auch nur vorübergehender Niederlassung eines Arztes als Badearzt, Zahnarzt, Leiter von orthopädischen, elektrotherapeutischen, Wasser- oder anderen Heilanstalten während der Saison und zwar bei ihrer jedesmaligen, alljährlich wiederkehrenden Aufnahme der ärztlichen Praxis hieher anzuzeigen, von wo aus die Verständigung der Aerztekammern in der bisher üblichen Weise erfolgt.

Hiedurch wird an der mit dem h. o. Erlasse vom 9. April 1869, Z. 3278, aufgestellten Verpflichtung der politischen Behörde zur Anzeige jeder Veränderung im Stande des Sanitätspersonales überhaupt nichts geändert und werden durch die vom hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 13. December 1888, Z. 20604 (Statth. Erlass vom 23. Decbr. Z. 15980), herabgelangten Bestimmungen, betreffend die directe Mittheilung

*) Namentliche Anführung der diplomirten und der nicht diplomirten Assistenten, dann der Tyronen, Angabe ob die Apotheke ein Personal- oder Realgewerbe ist.

derartiger Fälle von Niederlassung, Uebersiedlung oder vom Ableben praktic irender Aerzte an den Obersten Sanitätsrath in keiner Weise alterirt.

Im Küstenlande ist für diese fallweisen Anzeigen und Mittheilungen an die Aerztekammern zufolge Erlasses der k. k. Statthalterei vom 9. October 1893, Z. ad 18123, bezw. vom 21. December 1893, Z. 19694, folgendes Formular zu benützen.

Politischer Bezirk: .....

Aerztliches Nationale.

Fortlaufende Nr.	Wohnort	Vor- und Zuname	Geburts-		Staatsangehörigkeit	Stand			Religion	wurde approbirt			Decret der polit. Bezirksbehörde bezügl. der Praxisausübung	Ausgestellt			nicht angestellt	Gehalt, resp. Emolumente	ist militärpflichtig	Anmerkung
			Ort	Jahr		ledig	verheiratet	verwitwet		als	in	Tag, Monat und Jahr		vom Staate	von der Gemeinde	von Körperschaften etc.				

G. Verhältniss des im Reichsrathe vertretenen Ländergebiets zu den Nachbarländern hinsichtlich der Praxis des Sanitätspersonals.

a) Verhältniss zu Ungarn.

Nach Artikel VIII der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 17. Februar 1804, Z. 2342, erlassenen Studienordnung hinsichtlich des medicinischen, wundärztlichen, pharmaceutischen und Hebammen-Unterrichts (s. Seite 364) wurden alle Universitäten und bezüglichen Fachlehranstalten gleich angesehen und gleich gehalten, und sind auch die hinsichtlich der Praxis in Wien bestandenen Beschränkungen im Jahre 1869 aufgehoben worden (s. Seite 365), so dass von diesem Zeitpunkte an alle inländischen, an den gedachten Unterrichtsanstalten promovirten, bezw. examinirten und diplomirten Doctoren, Wundärzte,*) Geburtshelfer, Pharmaceuten und Hebammen innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie die gleichen, den einzelnen Kategorien des Sanitätspersonales zugestandenen Rechte genossen. Die Anerkennung der Gleichberechtigunge basirte auf der Voraussetzung, dass der Bildungsgang der Sanitätsindividuen an allen bezüglichen Unterrichtsanstalten der einen wie der anderen Reichshälfte derselbe war. Dieses Reciprocitäts-Verhältniss bestand seither unverändert fort und wurde an demselben sowohl in Einzelfällen, wie im Allgemeinen festgehalten.

*) Das niedere medicinisch-chirurgische Studium wurde in Ungarn im Jahre 1872 aufgehoben.

Hofdecret vom 3. December 1793,

P.-G.-S. 3. Bd., Nr. 51, S. 111,

betreffend die wechselseitige Anerkennung der an der Pester Universität und an den deutsch-erbländischen Universitäten ertheilten Doctorswürden.

Seine Majestät haben die höchste Entschliessung, welche in Ansehung der auf deutsch-erbländischen Universitäten graduirten Aerzte über einen Vortrag der ungarischen Hofkanzlei erflossen und der Landesstelle unter dem 25. November v. J. bekannt gemacht worden ist, aufzuheben und folgende Vorschrift zu ertheilen gnädigst geruhet.

Den an der Pester Universität graduirten Doctoren der Arzneikunde und Chirurgie ist in allen deutschen Erbländern, sowie wechselseitig denjenigen, welche die Doctorwürde aus diesen Wissenschaften an einer deutsch-erbländischen Universität erhalten haben, in Ungarn, ohne sich einer neuen strengen Prüfung unterziehen zu müssen, die freie Praxis gestattet.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1892, Z. 10784,

betreffend die wechselseitige Anerkennung der ärztlichen, pharmaceutischen und Hebammendiplome in Oesterreich und in Ungarn.

Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem es sich um die Frage der Anerkennung der Giltigkeit eines von der Lemberger-Hebammenschule ausgestellten Hebammen-Diplomes in den Ländern der ungarischen Krone handelte, hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem kgl. ung. Ministerium für Cultus und Unterricht über eine diesfällige Anfrage mitgetheilt, dass die in Ungarn diplomirten Hebammen als gesetzlich berechtigt zur Ausübung der Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angesehen werden, und hieran das Ersuchen geknüpft, dass auch hinsichtlich der von Universitäten beziehungsweise Hebammenschulen im diesseitigen Reichsgebiete ausgestellten Hebammen-Diplome in Ungarn ein reciproker Vorgang eingehalten werde.

Diesem Ansinnen entsprechend, hat das gedachte kgl. ung. Ministerium mit der Note vom 10. d. M. Z. 17598, anher mitgetheilt, dass das kgl. ung. Ministerium des Innern unterm 19. April l. J. Z. 28875, sich damit einverstanden erklärt hat, dass die bezüglich der ärztlichen und Apotheker-Diplome zwischen den beiden Staaten der Monarchie bestehende Reciprocität auch auf die Hebammen-Diplome ausgedehnt werde, und dass dementsprechend die durch die Universitäten und Hebammenschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausgestellten Hebammen-Diplome in allen Fällen auch für Ungarn giltig erklärt werden.

Hievon wird die k. k. Statthalterei behufs Verständigung der politischen Unterbehörden in die Kenntniss gesetzt.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. October 1877, Z. 14028,

betreffend die Anerkennung der an der kgl. ung. Veterinärschule in Budapest ausgestellten thierärztlichen Diplome.

Nachdem sich im Grunde gepflogener Verhandlungen herausgestellt hat, dass die Bestimmungen des mit Allh. Entschliessung vom 22. September 1875 sanctionirten Organisirungsstatutes der kgl. ungarischen veterinärärztlichen

Lehranstalt zu Budapest über die für die Aufnahme der Candidaten geforderte Vorbildung, über die Dauer des Studiums, die Zahl und den Umfang der Lehrgegenstände, die Art der Ablegung der strengen Prüfungen im Wesentlichen mit den Bestimmungen für das thierärztliche Studium in Wien übereinstimmen, so wird über Ersuchen des kgl. ungarischen Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gestattet, dass die an der Budapester kgl. ungar. veterinärärztlichen Lehranstalt nach dem Studienplane vom Jahre 1875 ausgebildeten und diplomirten Thierärzte, wenn sie sich auf österreichischem Gebiete niederlassen und hier das Staatsbürgerrecht erwerben, ihre Praxis daselbst ungestört ausüben können.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur Darnachachtung in Kenntniss gesetzt.

Selbstverständlich müssen sich die in Ungarn Praxis ausübenden österreichischen Sanitätspersonen an die ungarischen Sanitätsvorschriften und umgekehrt die in Oesterreich prakticirenden ungarischen Sanitätspersonen an die in Oesterreich geltenden Anordnungen halten. Hinsichtlich der ärztlichen Praxis in Ungarn enthält das im Jahre 1876 erlassene Sanitätsgesetz die folgenden Bestimmungen.

XIV. Gesetz-Artikel vom Jahre 1876 über die Regelung des öffentlichen Sanitätswesens.

VI. Abschnitt.

Aerztliche Praxis.

§. 43. In Ungarn ist zur Ausübung der ärztlichen Praxis nur Derjenige berechtigt, welcher mit einem, von den im Lande bestehenden Universitäten ausgestellten ärztlichen Diplome versehen ist. Die im Gebiete des Landes bis nun zur Ausübung der Praxis berechtigten Aerzte werden übrigens in ihrem erworbenen Rechte auch fernerhin belassen.

§. 44. Aerzten, welche ihr Diplom an ausländischen Universitäten erworben haben, kann die Ausübung der ärztlichen Praxis auf ungarischem Gebiete, insoferne die internationalen Vereinbarungen nicht etwa anders verfügen, nur auf Grund der Nostrification gestattet werden.

Inwiefern die von Seite der Universitäten der übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät ausgestellten Diplome aus einem anderen Gesichtspunkte zu beurtheilen kommen, und inwieferne dieselben in Ungarn als giltig zu betrachten seien, wird auf Grund der Reciprocität durch die beiderseitigen Regierungen festgesetzt.

§. 45. Den Gebrauch des an ausländischen Universitäten erworbenen Titels eines Doctors der Medicin, Chirurgie oder der Pharmacie im Lande, kann die Regierung von Fall zu Fall auch ohne die obigen Bedingungen gestatten, doch berechtigt diese Erlaubniss nicht zur Ausübung der Praxis in dem betreffenden Fache.

§. 46. Der zur Ausübung der Praxis berechtigte Privatarzt kann sich wo immer niederlassen; er ist jedoch verpflichtet, vor Beginn seiner Praxis sein Diplom der competenten Verwaltungsbehörde zur Einregistrirung und Publicirung vorzulegen.

Von dem Zeitpunkte der Vorlage seines Diploms angefangen, ist er insolange, als er der Behörde nicht angezeigt, dass er seine Praxis aufgibt, verpflichtet, den in plötzlicher Gefahr schwebenden Kranken die erste ärztliche Hilfe gegen Entlohnung zu leisten.

Von der Verwendung der Aerzte im Falle einer Epidemie handeln die §§. 84 und 85 des gegenwärtigen Gesetzes.*)

---

*) §. 84. Inwiefern die Municipal-, Gemeinde-, Aerarial- und die stabil angestellten Aerzte für die Behandlung der in Folge der Epidemie Erkrankten nicht genügen sollten, kann die Behörde auch Epidemieärzte gegen entsprechende Entlohnung beordern.

§. 47. Der zur Ausübung berechtigte Arzt kann bei der Anwendung der Heilmethode keiner Beschränkung unterzogen werden, er steht jedoch bezüglich seines Wirkens unter der Controle des Staates und ist für die von ihm begangenen Kunstfehler verantwortlich.

§. 48. Die Entlohnung der privatärztlichen Hilfeleistung hängt vom gegenseitigen Uebereinkommen ab; wo dies nicht zu Stande gekommen ist, wird dieselbe in strittigen Fällen durch das Gericht nach Anhörung von Sachverständigen bestimmt. Der Minimalsatz, für das ganze Land giltig, wird jedoch mit Berücksichtigung der verschiedenen Interessen der Städte und Gemeinden scalenmässig fortschreitend durch den Minister des Innern festgesetzt.

b) Verhältniss zu Bosnien und zur Hercegovina.

In Bosnien und in der Hercegovina ist die Berechtigung zur Ausübung der Praxis allen an den betreffenden österreichischen oder ungarischen Fach-Unterrichts-Anstalten ausgebildeten und promovirten, bezw. diplomirten oder approbirten Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Hebammen sowie Pharmaceuten gestattet.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1879, Z. 11483,

betreffend die Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, thierärztlichen und Hebammenpraxis in Bosnien und in der Hercegovina.

Die k. k. . . erhält in der Anlage eine Abschrift der von Seite des k. u. k. gemeinsamen Ministeriums unterm 22. Juli l. J., Z. 3519/B. H. erflossenen „Verordnung betreffend die Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, zahnärztlichen, thierärztlichen und Hebammen-Praxis in Bosnien und der Hercegovina“ mit dem Auftrage, das Geeignete zu veranlassen, damit obige Verordnung zur Kenntniss jener Kreise gelange, in welchen auf die Ausübung der erwähnten Praxis in den gedachten Ländern reflectirt werden könnte.

Verordnung

betreffend die Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, zahnärztlichen, thierärztlichen und Hebammen-Praxis in Bosnien und der Hercegovina.

§. 1. Den an einer Universität oder anderen dazu berechtigten Lehranstalt der österr.-ungarischen Monarchie ordnungsmässig promovirten, diplomirten oder approbirten Aerzten, Wundärzten, Zahnärzten, Thierärzten und Hebammen, welche Angehörige Bosniens und der Hercegovina oder der öster.-ungar. Monarchie sind, ist die Ausübung der Praxis in Bosnien und der Hercegovina gestattet.

Dieselben haben zu diesem Zwecke bei der Kreisbehörde, in deren Amtsbezirke sie sich niederlassen wollen, eine Anmeldung zu überreichen, welche unter Beilegung der ihre Qualification bezeugenden Documente

---

Der prakticirende Arzt ist verpflichtet, innerhalb des Gebietes seiner Wirksamkeit diesem Auftrage nachzukommen; nach Gegenden, die ausser dem Bereiche seiner Wirksamkeit gelegen sind, kann er nur, wenn er hiemit einverstanden ist, entsendet werden.

§. 85. Jeder behördliche, sowie jeder prakticirende Privatarzt ist bei Epidemien verpflichtet, die von der Behörde in Bezug auf die Epidemie empfangenen Anordnungen zu vollziehen. Diese Anordnungen dürfen jedoch mit den Bestimmungen des §. 47 nicht im Widerspruche stehen.

Dem Arzte ist nicht gestattet, den in Folge der Seuche Erkrankten die erste ärztliche Hilfeleistung, wenn sie von ihm in Anspruch genommen wird, zu verweigern; desgleichen ist er gehalten, im Falle in seinem Wohnorte kein anderer prakticirender Arzt ist, auch die weitere Behandlung zu übernehmen.

ein vollständiges Nationale, den gewählten Wohnort und die Bezeichnung der auszuübenden Praxis zu enthalten hat. Die Kreisbehörde prüft die vorgewiesenen Urkunden und stellt dem Bewerber, wenn er seine Befähigung zur Ausübung der beabsichtigten Praxis dargethan hat, eine Bescheinigung über die Annahme der Anmeldung aus. Durch die Annahme der Anmeldung wird die Befugniss zur Ausübung der Praxis im ganzen Landesgebiete erlangt. Die Kreisbehörde hat die Namen der zur Praxis zugelassenen Sanitätspersonen den Apothekern im Kreise mitzutheilen und der Landesregierung anzuzeigen, welche eine Stammrolle über alle Sanitätspersonen des Landes führt. Gegen die Verweigerung der Annahme der Anmeldung steht dem Bewerber der Recurs an die Landes-Regierung zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet. Landesangehörige, welche an anderen Lehranstalten, als an denen der österr.-ung. Monarchie ihre Ausbildung erhalten haben, bedürfen zur Ausübung der Praxis einer speciellen Bewilligung der Landesregierung.

In den Nachbarbezirken des Auslandes ansässigen Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Hebammen ist die Ausübung ihrer Kunst in den Grenzgegenden des Inlandes unter der Bedingung gestattet, dass sie die im Lande giltigen Vorschriften beobachten.

Den k. u. k. Militärärzten ist die Ausübung der ärztlichen Praxis im Lande auch ohne vorherige Anmeldung gestattet.

§. 2. Die Aufsicht über die in einem Kreise ansässigen Sanitätspersonen steht der Kreisbehörde zu.

§. 3. Die Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Thierärzte und Hebammen haben ihre Kunst mit Fleiss, Redlichkeit und Verschwiegenheit zu üben und sind berechtigt, dafür die entsprechende Entlohnung zu fordern.

§. 4. Der Arzt hat dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, wo er sich niedergelassen hat, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, vorzunehmende Verbesserungen, abzustellende Fehler oder Missbräuche, sowie den allfälligen Mangel an Sanitätspersonale oder das Vorkommen von unbefugten Aerzten oder Curpfuschern zur Kenntniss der Kreisbehörde zu bringen.

§. 5. Alle Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte und Hebammen sind bei einer Strafe bis zu 25 fl. verpflichtet, den staatlichen Sanitätsorganen und Behörden auf Verlangen ämtliche Auskünfte zu ertheilen und bei allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen den behördlichen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 6. Ein besonderes Augenmerk haben die Aerzte den endemischen und epidemischen Krankheiten in ihrem Wohnorte und in dessen Umgebung zu schenken. Sie haben das Entstehen einer Endemie oder Epidemie unter Menschen oder einer Seuche unter den Thieren bei einer Strafe von 10—100 fl. ö. W., sogleich der Bezirksbehörde anzuzeigen. Bei Flecktyphus, asiatischer Cholera, Pest und bei den hochgradig ansteckenden und gefährlichen Thierkrankheiten ist schon der erste Erkrankungsfall anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung haben auch die Aerzte in den Grenz-Bezirken, falls sie den Ausbruch von Epidemien oder Thierseuchen in angrenzenden Theilen des Nachbarlandes in Erfahrung bringen.

§. 7. Arzneien, deren Bereitung und Verabreichung den Apothekern speciell vorbehalten ist, dürfen die Aerzte oder Wundärzte nur dann verabfolgen, wenn sie hiezu speciell berechtigt sind, oder wenn die Beschaffung der Heilmittel aus der nächsten Apotheke ohne Gefahr nicht thunlich ist. Die Bewilligung zur

Führung einer Hausapotheke auf Bedarfszeit steht der Landesregierung zu.

In der Regel wird die Führung einer Hausapotheke nur dann gestattet werden, wenn von dem Wohnorte des Arztes im Umkreise von zwei Meilen sich keine öffentliche Apotheke befindet.

§. 8. Die Aerzte sollen sich angelegen sein lassen, die Vaccination und Revaccination in der Bevölkerung zu fördern.

§. 9. Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Hebammen gebürt, falls sie zu gerichtsärztlichen oder sanitätspolizeilichen Functionen beigezogen werden, ohne hiefür bestellt zu sein, eine vom Aerar zu leistende Vergütung.

§. 10. Ausser den für die Ausserachtlassung der vorstehenden Anordnungen in dieser Verordnung festgesetzten Strafen bestimmt das Strafgesetz die Ahndung der strafbaren Handlungen, welche von Sanitätspersonen gegen die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit begangen werden.

§. 11. Die Landesregierung kann einer Sanitätsperson im Falle erwiesener Unfähigkeit die Ausübung der Praxis für solange untersagen, bis sie durch eine neuerliche Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse nachgewiesen hat.

c) Verhältniss zum Auslande.

Den oben (s. Seite 446 u. ff.) angeführten Vorschriften zufolge dürfen Ausländer, wenn sie auch an einer inländischen Lehranstalt das Diplom erlangt haben, ebensowenig, wie Inländer, welche ein ausländisches Diplom aus einem Zweige der Heilkunde erlangt haben, in Oesterreich ihre Praxis ausüben. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Praxis in den Grenzgebieten, indem innerhalb dieser auch im Auslande sesshaften Sanitätspersonen die Praxis gestattet ist. In dieser Hinsicht bestehen folgende Vorschriften.

Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1837 Z. 24361,

(an die Länderstellen von Tirol, ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Mailand, Venedig, Zara),

betreffend die Praxis ausländischer Aerzte in Grenzgegenden.

S. Majestät haben unterm 26. d. M. folgende Allerh. Entschliessung herabgelangen zu lassen geruhet:

„Ausländische von ihren Regierungen berechtigte Aerzte und Wundärzte sind bei der von ihnen bisher in Grenzgegenden Meiner Länder ausgeübten Praxis unter der Bedingung auch noch ferner nicht zu beirren, dass sie hiebei an die in Meinen Staaten bestehenden Vorschriften bei Verlust dieser Praxis und unter den übrigen gesetzlichen Folgen gebunden sind.“

Danach hat sich die Landesstelle, welcher man die Beilagen des Berichtes vom . . . . zurückstellt, zu benehmen und das Erforderliche an die Kreisämter zu erlassen.

Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 30. September 1882,

R.-G.-Bl. 1883, Nr. 120,

betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen es für nützlich befunden haben, gegenseitig die in der Nähe der Grenze wohnhaften Aerzte,

Wundärzte, Thierärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, haben Allerhöchstdieselben den Abschluss einer diesfälligen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigen ernannt. . . . .

welche auf Grund der ihnen ertheilten Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die deutschen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der deutsch-österreichischen Grenze wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den österreichischen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten in gleichem Masse, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung, und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die österreichischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der österreichisch-deutschen Grenze wohnhaft sind, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten befugt sein.

Artikel 2. Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufs in dem anderen Lande zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Artikel 3. Die Personen, welche in Gemässheit des Artikels 1 in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen, oder ein Domicil zu begründen, es sei denn, dass sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Artikel 4. Es gilt als selbstverständlich, dass die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniss Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufes in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen zu unterwerfen haben.

Ausserdem wird jede der beiden Regierungen ihren Medicinalpersonen anempfehlen, bei den in Rede stehenden Anlässen die in dem anderen Lande bezüglich der Ausübung der betreffenden Berufsthätigkeit erlassenen Administrativ-Vorschriften zu befolgen.

Artikel 5. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach beiderseits erfolgter Publication derselben in Kraft treten und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Berlin, am 30. September 1882

Die vorstehende Uebereinkunft wird nach erfolgter Auswechslung der Ratificationsurkunden mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Wien, am 23. Juni 1883.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. August 1884, Z. 11487, wurden in Durchführung des Artikels 4 des vorstehenden Uebereinkommens den politischen Landesbehörden die in Bayern, bezw. in Sachsen und in Preussen geltenden Medicinalvorschriften mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselben den in der Nähe der deutschen Reichsgrenze wohnhaften und auf bayerischem bezw. sächsischem und preussischem Gebiete die Praxis ausübenden Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Hebammen ihres Verwaltungsgebietes in geeigneter Weise bekannt geben bezw. behändigen zu lassen, damit diese in die Lage versetzt werden, ihren Beruf auf dem jenseitigen Gebiete klaglos ausüben zu können.

Ueber die den Arzneimittelverkehr und die Abgabe von Arzneien aus den Apotheken an der Grenze betreffenden Vorschriften s. den V. Abschnitt 4. Cap.

Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 29. October 1885,

R.-G.-Bl. 1886 Nr. 134,

betreffend die gegenseitige Zulassung der im Grenzgebiete wohnhaften Medicinal-Personen zur Ausübung der Praxis.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben, um die in der Nähe der Grenze wohnhaften Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen gegenseitig zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, den Abschluss einer diesfälligen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt: . . . . .

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I. Die schweizerischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der schweizerisch-österreichischen Grenze wohnen, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den österreichischen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten in gleichem Masse, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, auszuüben, und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die österreichischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der österreichisch-schweizerischen Grenze wohnen, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den schweizerischen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten befugt sein.

Artikel II. Die Personen, welche in Gemässheit des Artikels I in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domicil zu begründen, es sei denn, dass sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Artikel III. Es gilt als selbstverständlich, dass die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel I dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniss Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufes in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen und Administrativ-Vorschriften zu unterwerfen haben.

Artikel IV. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll 20 Tage nach beiderseits erfolgter Publication derselben in Kraft treten und 6 Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit

verlieren. Sie soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien am neun und zwanzigsten October des Jahres Eintausend achthundert fünf und achtzig.

Die vorstehende Uebereinkunft wird nach erfolgter Auswechslung der Ratificationsurkunden mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Wien, am 9. August 1886.

Bezüglich der Praxis im Grenzgebiete gegen **Italien** und **Russland**, sind die Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 30. September 1837, Z. 24361, (s. oben Seite 465) allein massgebend.